

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1975

Übersicht*)

(for an English Version of this Survey see p. 713)

1.-2. *Völkerrechtsquellen*: 1. Völkerrechtliche Verbindlichkeit der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). – 2. Völkerrechtliche Bindungswirkung des mit Polen unterzeichneten Ausreiseprotokolls.

3.-4. *Staaten und Regierungen*: 3. Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser und Existenzrecht Israels. – 4. Völkerrechtswidrige Präsenz Südafrikas in Namibia.

5.-7. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 5. Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg. – 6. Deutsch-französische Vereinbarungen über bauliche Maßnahmen im Grenzbereich. – 7. Eichung von Binnenschiffen.

8.-12. *Staatsgebiet*: 8. Abkommen mit Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze. – 9. Gemeinsame Grenzabfertigungsstellen an der Grenze zu den Niederlanden, Österreich, Dänemark, der Schweiz und Frankreich. – 10. Abkommen mit Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigungen. – 11. Schifffahrt auf dem Bodensee. – 12. Regierungskommission für regionale Fragen im Grenzbereich am Oberrhein.

*) Abkürzungen: A = Verträge der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Auswärtigen Amt, Serie A: Multilaterale Verträge, mit Bandzahl vor und Nr. des Vertrages hinter dem A; AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; AöR = Archiv des öffentlichen Rechts; ArchVR = Archiv des Völkerrechts; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BT = Bundestag; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestags; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; BVerfG(E) = Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen); EG = Europäische Gemeinschaften; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GDR = German Democratic Republic; GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland; GMBL. = Gemeinsames Ministerialblatt; IGH = Internationaler Gerichtshof; NJW = Neue Juristische Wochenschrift; RGBl. = Reichsgesetzblatt; Sten.Ber. = Stenographische Berichte; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WVRK = Wiener Vertragsrechtskonvention.

13.–17. *Seerecht*: 13. Fischereiabkommen mit Norwegen, Island und Polen. — 14. Übereinkommen über das Verhalten beim Fischfang im Nordatlantik. — 15. Übereinkommen betreffend die Seeschifffahrt. — 16. Übereinkommen über die Hohe See. — 17. Internationales Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen.

18.–22. *Luft- und Weltraum*: 18. Bilaterale Luftverkehrsabkommen. — 19. Vereinbarungen mit der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation. — 20. Gründung der Europäischen Weltraumorganisation ESA. — 21. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Inbesitznahme von Luftfahrzeugen. — 22. Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände.

23. *Fremde und Minderheiten*: 23. Protokoll über Flüchtlingsseeleute.

24.–27. *Menschenrechte*: 24. Stellungnahme des Bundesaußenministers vor der UN-Generalversammlung. — 25. Haltung der Bundesregierung zur »Erklärung über Folter«. — 26. Haltung der Bundesregierung zu Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten. — 27. Politisches Asyl für politisch Verfolgte in Portugal, Vietnam und Chile.

28.–29. *Privates Vermögen im Ausland*: 28. Kapitalschutzabkommen; Umschuldungsabkommen mit Chile. — 29. Protokoll zum Vermögensvertrag mit Österreich.

30.–32. *Vorrechte und Befreiungen*: 30. Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen. — 31. Bestimmungen über Vorrechte und Befreiungen in Verträgen. — 32. Verordnungen über Vorrechte und Befreiungen für internationale Organisationen.

33.–37. *Diplomatie und Konsularwesen*: 33. Diplomatische Beziehungen. — 34. Diplomatschutzkonvention. — 35. Anwendung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen im Verhältnis zur Volksrepublik Polen. — 36. Stellungnahme der Bundesregierung zum Vorbehalt der DDR zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen. — 37. Europäische Konsularkonvention.

38.–49. *Zusammenarbeit der Staaten*: 38. Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen. — 39. Bilaterale Kulturabkommen. — 40. Mehrseitige Übereinkommen im Kulturbereich. — 41. Abkommen auf wissenschaftlich-technologischem Gebiet und im Bereich des Umweltschutzes. — 42. Abkommen im Bereich des immateriellen Güterrechtsschutzes. — 43. Washingtoner Artenschutzübereinkommen. — 44. Abkommen in sozialen Fragen. — 45. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. — 46. Doppelbesteuerungsabkommen. — 47. Entwicklungshilfe. — 48. VII. Sondersession der UN-Generalversammlung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. — 49. Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank.

50.–52. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 50. Bilaterale Rechtshilfe- und Auslieferungsabkommen. — 51. Abkommen über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden. — 52. Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht.

53.–59. *Internationaler Handel und Verkehr*: 53. Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet. — 54. Abkommen mit Brasilien auf dem Gebiet der Landwirtschaft. — 55. Rohstoffabkommen. — 56. Abkommen im Bereich des Zollwesens. — 57. Vertrag mit Norwegen über den Transport von Erdgas. — 58. Verkehrsabkommen. — 59. Ausweitung der Handelsbeziehungen.

60.–62. *Internationale Organisationen*: 60. Stellungnahme des Bundesaußenministers zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen. — 61. Zionismus-Resolution der UN-Generalversammlung. — 62. UN-Ausschüsse und Konferenzen.

63.–64. *Europäische Organisationen*: 63. AKP-EWG-Abkommen von Lomé. — 64. Außenbeziehungen der EG.

65.–70. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 65. Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). — 66. Stellungnahme der Bundesregierung anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. — 67. Erklärung des Vertreters der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen zu Abrüstung und Rüstungskontrolle. — 68. Lieferung eines deutschen Atomkraftwerkes an die Sowjetunion. — 69. Schadensverursachung durch verbündete Streitkräfte. — 70. Durchführung von Baumaßnahmen durch verbündete Streitkräfte.

71.–87. *Deutschlands Rechtslage*: 71. Änderung des amtlichen Titels des Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik. — 72. Beachtung der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 GG durch den Hl. Stuhl. — 73. Verwendung der Abkürzung »BRD« im amtlichen Sprachgebrauch. — 74. Markierung der innerdeutschen Grenze als Auslandsgrenze. — 75. Haltung der Bundesregierung zu Konsularabkommen der DDR mit Österreich, Großbritannien u. a. — 76. Haltung der Bundesregierung zum Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander. — 77. Protokollarische Behandlung des Leiters der Ständigen Vertretung der DDR in der Bundesrepublik. — 78. Regierungsabkommen mit der DDR auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. — 79. Stellungnahme zur Wiederanwendungserklärung des Abkommens über den Zivilprozeß durch die DDR. — 80. Auswirkungen des Freundschaftsvertrages zwischen der DDR und der UdSSR. — 81. Entlassung von Häftlingen aus DDR-Haftanstalten. — 82. Behandlung Berlins auf Ausstellungen. — 83. Austausch von Briefen über Rettungsmaßnahmen in den Gewässern zwischen Ost- und West-Berlin. — 84. Zustimmung der Drei Westmächte zur Errichtung des Europäischen Zentrums zur Berufsausbildung. — 85. Präsident des Bundeskartellamts in West-Berlin als Vertreter der Bundesrepublik in UN-Kommission. — 86. Protokoll zum Abkommen über den Transitverkehr. — 87. Völkerrechtliche Qualifizierung von Maßnahmen gegen deutsches Vermögen in den Oder-Neiße-Gebieten.

Survey

1.–2. *Sources of International Law*: 1. Legal status of the Final Protocol of the Conference on Security and Cooperation in Europe (CSCE). — 2. Legal status of the German-Polish Protocol Relating to Emigration Rights.

3.–4. *States and Governments*: 3. Right of self-determination for Palestinians and right of existence for Israel. — 4. Illegal presence of South Africa in Namibia.

5.–7. *Rivers, Lakes, Channels*: 5. Additional Agreement to the Treaty on the Canalization of the River Rhine between Kehl/Strasbourg and Neuburgweier/Lauterbourg. — 6. German-French agreements on construction projects in the border area. — 7. Standardization of inland ships.

8.–12. *State Territory*: 8. Agreement with Austria on the Common Border Line. — 9. Common boundaries controls with the Netherlands, Austria, Denmark, Switzerland and France. — 10. Agreement with Austria on the Facilitation of Border Controls. — 11. Shipping on the Lake of Constance. — 12. Intergovernmental commission for regional cooperation in the Upper-Rhine area.

13.–17. *Maritime Law*: 13. Fisheries agreements with Norway, Iceland and Poland. — 14. Convention on Conduct of Fishing Operations in the North Atlantic. — 15. Convention Concerning Sea-Shipping. — 16. Convention on the High Seas. — 17. Inter-

national Convention Relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties.

18.–22. *Air and Space*: 18. Bilateral aviation agreements. — 19. Agreements with the European Space Agency. — 20. Foundation of the European Space Agency. — 21. Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft. — 22. Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects.

23. *Aliens and Minorities*: 23. Protocol Relating to Refugee Seamen.

24.–27. *Human Rights*: 24. Statement of the Minister of Foreign Affairs before the UN General Assembly. — 25. Position of the Federal Government on the "Resolution Relating to Torture". — 26. Position of the Federal Government relating to violations of human rights by third States. — 27. Political asylum for persons prosecuted for political reasons in Portugal, Vietnam and Chile.

28.–29. *Private Property Abroad*: 28. Foreign investment agreements; Debt Consolidation Agreement with Chile. — 29. Protocol Relating to the German-Austrian Property Treaty.

30.–32. *Privileges and Immunities*: 30. Diplomats and other privileged persons. — 31. Treaty provisions on privileges and immunities. — 32. Regulations on privileges and immunities of international organizations.

33.–37. *Diplomatic and Consular Relations*: 33. Diplomatic relations. — 34. Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, Including Diplomatic Agents. — 35. Application of the Vienna Convention on Consular Relations by Poland. — 36. Statement of the Federal Government on the reservation of the GDR to the Vienna Convention on Diplomatic Relations. — 37. European Convention on Consular Relations.

38.–49. *Cooperation of States*: 38. Agreements with Poland. — 39. Bilateral cultural agreements. — 40. Multilateral cultural conventions. — 41. Agreements in the scientific-technological and environmental fields. — 42. Agreements on copyright and similar matters. — 43. Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora. — 44. Agreements concerning social matters. — 45. Cooperation in the field of health. — 46. Double taxation agreements. — 47. Aid for developing countries. — 48. VII. Special Session of the UN General Assembly on Development and International Economic Cooperation. — 49. Agreement Establishing the Inter-American Development Bank.

50.–52. *Legal Assistance and Extradition*: 50. Bilateral agreements concerning legal assistance and extradition. — 51. Agreements on the abolition of legalization of documents. — 52. European Convention on Information on Foreign Law.

53.–59. *International Trade and Commerce*: 53. Cooperation with States of Eastern Europe in economic, industrial and technical fields. — 54. Agreement with Brazil Relating to Agriculture. — 55. Agreements on raw materials. — 56. Customs agreements. — 57. Treaty with Norway on the Transport of Gas. — 58. Traffic agreements. — 59. Expansions of trade relations.

60.–62. *International Organizations*: 60. Declaration of the Federal Government on the most important purposes of the UN Charter. — 61. Zionism Resolution of the UN General Assembly. — 62. UN Committees and Conferences.

63.–64. *European Organizations*: 63. Lomé Convention between EEC and 46 African, Caribbean and Pacific Countries. — 64. External relations of the Communities.

65.–70. *Peace Keeping Measures and Alliances*: 65. Conference on Security and Cooperation in Europe. — 66. Statement of the Federal Government on the occasion

of the deposit of its ratification instrument for the Non-Proliferation Treaty. — 67. Statement of the representative of the Federal Republic to the UN to disarmament and arms control. — 68. Sale of an Atomic Plant to the Soviet Union. — 69. Damages caused by allied forces. — 70. Construction of buildings by allied forces.

71.–87. *Legal Status of Germany*: 71. Modification of the official title of the apostolical nuncio in the Federal Republic. — 72. Respect of the German nationality according to Art. 116 of the German Basic Law by the Holy See. — 73. Use of "BRD" as abbreviation in official transactions. — 74. Designation of the boundary line between the two German States as an international frontier. — 75. Position of the Federal Government relating to the consular treaties of the GDR with Austria, Great Britain a. o. — 76. Position taken by the Federal Government with respect to the relationship between the Federal Republic and the GDR. — 77. Protocol status of the head of the GDR Permanent Mission in the Federal Republic. — 78. Executive Agreement with the GDR in the Field of Health. — 79. Reapplication of the Convention on Civil Procedure by the GDR. — 80. Effects of the Treaty of Friendship between the GDR and the Soviet Union. — 81. Release of prisoners from GDR custody. — 82. Treatment of West Berlin enterprises at international fairs in Eastern Europe. — 83. Exchange of letters concerning rescue measures on the frontier waters between East and West Berlin. — 84. Consent of the Three Allied Powers for the establishment of the European Vocational Training Center. — 85. President of Federal Antitrust Office (West Berlin) as representative of the Federal Republic to UN Commission. — 86. Protocol Relating to the Agreement on Transit Traffic. — 87. Qualification under international law of measures against German property east of the Oder-Neisse line.

Völkerrechtsquellen

1. Zur Frage der Rechtsnatur, **Verbindlichkeit** und völkerrechtlichen Relevanz der **KSZE-Schlußakte**¹⁾ hat sich Bundeskanzler Helmut Schmidt geäußert:

»Diese Konferenz hat für Europa kein neues Völkerrecht geschaffen. Aber wir haben gemeinsame Regeln geschaffen, wie wir in Europa miteinander umgehen und wie wir in Europa zusammenleben wollen«²⁾.

Vor dem Bundestag qualifizierte Bundeskanzler H. Schmidt die KSZE-Schlußakte als eine Erklärung, die weder Völkerrecht schafft noch etwa regionales Völkerrecht kodifiziert, die wohl aber Prinzipien wie das Selbstbestimmungsrecht, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten enthält, die Fixierung der Möglichkeit friedlicher Änderung von Grenzen im gleichen Range³⁾.

¹⁾ Vgl. dazu unter »Friedenssicherung und Bündnisse« Nr. 65.

²⁾ Siehe dazu die Erklärung von Bundeskanzler Helmut Schmidt in der Schlußkonferenz der KSZE am 30. 7. 1975 in Helsinki, abgedruckt in Bull. 1975, S. 921 ff.

³⁾ Rede des Bundeskanzlers zur KSZE vor dem Deutschen Bundestag, abgedruckt in Bull. 1975, S. 893, und 7. BT, 183. Sitzung, Sten.Ber., S. 12825 (C).

Auch Bundesaußenminister **Genscher** hat sich vor dem Deutschen Bundestag zur **Rechtsnatur und völkerrechtlichen Relevanz der KSZE-Schlußakte** geäußert:

»Zum anderen wird klargestellt, daß die Schlußakte **kein völkerrechtlicher Vertrag** ist, der nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registrierbar wäre. Der Text läßt aber auch keinen Zweifel daran, daß die Teilnehmerstaaten das Dokument als ein Dokument von sehr hoher politischer Bedeutung betrachten⁴⁾.

Die Schlußakte von Helsinki wird kein völkerrechtlicher Vertrag, kein völkerrechtliches Abkommen sein, das eine neue Rechtssituation schafft. Worüber sich die 35 Teilnehmerstaaten geeinigt haben und was sie sich in feierlicher Form zu eigen machen, sind Regeln ihres zukünftigen politischen Verhaltens und damit Regeln von hohem politisch-moralischem Rang⁵⁾.

Vor dem Bundestag erklärte er zu dieser Frage:

»Bei den Empfehlungen, Resolutionen und Deklarationen der KSZE wird es sich um politisch-moralische Absichtserklärungen handeln, nicht dagegen um die Schaffung neuen regionalen Völkerrechts⁶⁾.

2. Am 9. Oktober 1975 unterzeichneten die Außenminister Polens und der Bundesrepublik in Warschau ein **Protokoll**, in dem die Frage der **Ausreisegenehmigung** für etwa 120.000 bis 125.000 Deutschstämmige geregelt wird⁷⁾.

Am 7. November 1975 erklärte Bundesaußenminister **Genscher** in der 425. Sitzung des Bundesrats zu den Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen folgendes:

»Die für die Regelung der Ausreisefragen gewählte Form des zweiseitigen Protokolls mindert die völkerrechtliche Verbindlichkeit der gegebenen Zusagen nicht. Die Form beruht ausschließlich darauf, daß sich die polnische Regierung nicht in der Lage gesehen hat, Verwaltungsakte gegenüber Personen, die sie als eigene Staatsangehörige in Anspruch nimmt, zum Gegenstand eines ratifizierungsbedürftigen Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland zu machen⁸⁾.

4) Erklärung der Bundesregierung betr. die KSZE, Rede des Bundesaußenministers **Genscher** vom 25. 7. 1975 im Deutschen Bundestag, 183. Sitzung, Sten.Ber., S. 12800, auch abgedruckt in Bull. 1975 S. 888.

5) Siehe 7. BT, 183. Sitzung, Sten.Ber., S. 12802, auch abgedruckt in Bull. 1975, S. 890.

6) Vgl. dazu BR, 422. Sitzung, Sten.Ber., S. 184 f. Zur Frage der Rechtsnatur, Verbindlichkeit und völkerrechtlichen Relevanz der KSZE-Schlußakte vgl. auch **Schweisfurth**, ZaöRV Bd. 36, S. 681.

7) Bull. 1975, S. 1193 ff., AdG 1975, S. 19758; zu den Vereinbarungen mit der Volksrepublik Polen siehe auch unter »Zusammenarbeit der Staaten« Nr. 38.

8) Bull. 1975, S. 1296.

Die Wahl der vertraglichen Form sei im wesentlichen durch innerstaatliche, gesetzliche und verfassungsrechtliche Erfordernisse bestimmt; die völkerrechtliche Bindungswirkung beeinflusse sie nicht. ♦

Auf die im Bundestag gestellte Frage, welche rechtliche Bedeutung sich aus der Aussage des Bundesaußenministers insbesondere im Hinblick auf Art. 46 und 47 WVRK ergebe, daß das Ausreiseprotokoll vom 9. Oktober 1975 aus verfassungsrechtlichen Gründen der polnischen Seite nicht die Form eines völkerrechtlichen Vertrags erhalten habe, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, der in Art. 46 WVRK niedergelegte Grundsatz lasse sich mit dieser Äußerung nicht in Verbindung bringen. Die polnische Regierung sei nicht bereit gewesen, über die angesprochene Frage einen formellen zweiseitigen Vertrag abzuschließen. Insoweit habe die polnische Regierung immer die Auffassung vertreten, keine Abmachungen in der Form eines Vertrags über für sie als innerstaatliches Recht in Anspruch genommene Fragen schließen zu können; daß sie völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen abschließen könne, sei etwas anderes; die Verbindlichkeit der polnischen Zusage werde dadurch auch in keiner Weise berührt⁹⁾.

Vor dem deutschen Bundestag erklärte Außenminister Genscher am 26. November 1975 anlässlich der ersten Beratung des Gesetzentwurfs zu den deutsch-polnischen Vereinbarungen, das **Ausreiseprotokoll** habe dieselbe **völkerrechtliche Bindungswirkung** wie das Rentenabkommen und die Gewährung eines Finanzkredits; für Ausreisegenehmigungen blieben die Kriterien bestehen, die in der »Information« aus dem Jahre 1970 aufgestellt worden seien. Auch nach Ablauf der im Protokoll genannten vier Jahre werde über Anträge weiterer Ausreisewilligen entsprechend der »Information« von 1970 entschieden. Die Möglichkeit der Ausreise aller Deutschen aus Polen, die das wünschen, sei damit offengehalten¹⁰⁾.

Die Frage, ob das **Ausreiseprotokoll** »dieselbe völkerrechtliche Bindungswirkung wie das Rentenabkommen« habe, beantwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, dahin gehend, bei dem Ausreiseprotokoll handele es sich um ein von den beiden Außenministern unterzeichnetes Dokument, in dem der polnische Außenminister für seine Regierung eine förmliche Zusicherung über die Ausreisemöglichkeiten gebe, die rechtlich verbindlich sei. Die polnische Zusage sei durch

⁹⁾ Fragebeantwortung vom 11. 12. 1975, 7. BT, 209. Sitzung, Sten.Ber., S. 14444 ff.

¹⁰⁾ Bull. 1975, S. 1368 f.

ein gemeinsames Protokoll und durch eine polnische Unterschrift verbindlich gemacht worden¹¹⁾).

Auf die Frage, ob die Bundesregierung die »Information« auch weiterhin als wirksame Grundlage für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen und völkerrechtskonformen Schutzpflicht für die betroffenen Deutschen und ihre Grundrechte betrachte, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, die Bundesregierung sei der Ansicht, daß die »Information der Regierung der Volksrepublik Polen« die Grundlage der Lösung des Problems der Umsiedlung bilde¹²⁾).

Auf die Frage, ob die Ausreise Deutscher aus den Oder-Neiße-Gebieten durch das am 7. August 1975 paraphierte Protokoll dahin gehend konkretisiert wurde, daß eine eindeutige völkerrechtliche Verpflichtung Polens zur Genehmigung der Ausreise, die »nicht an Bedingungen geknüpft« sei, entstehe, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, die polnische Seite habe eine verbindliche Zusicherung über die Möglichkeit der Ausreise für 120.000 bis 125.000 Angehörige des in der »Information« beschriebenen Personenkreises gegeben; mit dieser Zusicherung seien keine Bedingungen verknüpft. Der Bundestag werde noch Gelegenheit haben, dazu seine Meinung zu äußern, »auch wenn es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag handele«¹³⁾).

Staaten und Regierungen

3. a) Bundesaußenminister Genscher, der vom 14.–16. April 1975 Ägypten und vom 16.–18. April 1975 Saudiarabien besuchte, umriß die Grundsätze der Nahostpolitik der Bundesregierung in einem Interview mit der Kairoer Zeitung Al Ahram am 14. April 1975 wie folgt¹⁴⁾:

»Es ist notwendig, daß Israel die seit dem Krieg von 1967 aufrechterhaltene territoriale Besetzung beendet. Aber ebenso wichtig ist, daß Israel und den arabischen Staaten der Region garantiert wird, in sicheren und anerkannten Grenzen zu leben. Jede Friedensregelung muß unserer Ansicht nach auch die legitimen Rechte des palästinensischen Volkes berücksichtigen«. Bundesaußenminister Genscher wies ferner ausdrücklich darauf hin, in der Palästina-Debatte der UN¹⁵⁾ habe die deutsche Delegation

¹¹⁾ Fragebeantwortung vom 11. 12. 1975, 7. BT, 209. Sitzung, Sten.Ber., S. 14454 f.

¹²⁾ Fragebeantwortung vom 10. 4. 1975, 7. BT, 162. Sitzung, Sten.Ber., S. 11384.

¹³⁾ Fragebeantwortung vom 16. 10. 1975, 7. BT, 193. Sitzung, Sten.Ber., S. 13401 f.

¹⁴⁾ AdG 1975, S. 19435 A.

¹⁵⁾ Siehe dazu auch VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 768.

am 19. November 1974 ausdrücklich das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes unterstützt und sein Recht anerkannt, selbst zu entscheiden, ob es auf den von Israel zu räumenden Gebieten eine eigene staatliche Autorität errichten oder eine andere Lösung wählen wolle. Zwischen der Sicherung der Existenz des Staates Israel und der Berücksichtigung der legitimen Rechte der Palästinenser bestehe ein innerer Zusammenhang.

b) Anlässlich des Besuches des Außenministers der Arabischen Republik Syrien erläuterte Bundesaußenminister Genscher¹⁶⁾ die Haltung der Bundesregierung im Nahostkonflikt wie folgt:

»Die Bundesregierung hat ihre Nahostpolitik sowohl allein, als auch mit ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft wiederholt formuliert und präzisiert. Sie vertritt eine Haltung, die auf der Anerkennung der Sicherheitsratsentschlüssen Nr. 242 und Nr. 338 beruht. Mit ihren europäischen Partnern hat sie diese Haltung in der Gemeinsamen Erklärung vom 6. November 1973 präzisiert und folgende Punkte als wesentlich für eine Friedensregelung hervorgehoben:

- die Unzulässigkeit gewaltsamen Gebietserwerbs;
- die Notwendigkeit, daß Israel die seit 1967 aufrechterhaltene, territoriale Besetzung beendet;
- die Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit aller Staaten der Region, und zwar der arabischen Staaten und Israels gleichermaßen und ihres Rechts, in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen zu leben;
- die Berücksichtigung der legitimen Rechte der Palästinenser«.

4. a) Im Zusammenhang mit seiner Reise nach Liberia, Ghana, Sambia und Malawi im Juli 1975, legte Bundesaußenminister Genscher die Haltung der Bundesregierung zu den Fragen des südlichen Afrika dar. Er erklärte, die Ausübung der Regierungsgewalt in Namibia durch Südafrika habe keine Grundlage im Völkerrecht. Die Bundesregierung trete für die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Namibias ein. Die Resolutionen der UN zu Südrhodesien seien für sie gültig. Rassismus werde abgelehnt, gleich wo er praktiziert werde; und selbstverständlich würden auch keine Waffen nach Südafrika geliefert¹⁷⁾.

b) Auf die im Bundestag gestellte Frage, welche Erwägungen die Bundesregierung bislang davon abgehalten habe, das Exequatur für den deutschen Generalkonsul in Windhoek/Namibia von den Vereinten

¹⁶⁾ Bull. 1975, S. 570.

¹⁷⁾ AdG 1975, S. 19624 (Interview mit Die Welt). Siehe zu dieser Frage auch die Antwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Moersch, vom 16. 10. 1975, 7. BT, 193. Sitzung, Sten.Ber., S. 13425 Anlage 30.

Nationen als zuständigem Mandatsträger erteilen zu lassen, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, *M o e r s c h*, die Bundesregierung sei zwar der Auffassung, daß die fortgesetzte Präsenz Südafrikas in **Namibia** keine Grundlage im internationalen Recht habe; sie müsse aber der Tatsache Rechnung tragen, daß eine Tätigkeit des deutschen Konsuls in Windhoek nur möglich sei, wenn sie das Exequatur derjenigen Stellen einhole, die die effektive Gebietshoheit in Namibia ausübten. Eine Einholung des Exequaturs bei dem UN-Rat für Namibia komme nicht in Betracht, weil dieser keine Gebietshoheit ausübe. Die Bundesregierung betrachte demnach zwar den UN-Rat für Namibia als zur Vertretung der politischen Interessen der Bevölkerung von Namibia im UN-Rahmen berechtigt. Der Rat übe jedoch keine effektive Gewalt aus und könne nicht so behandelt werden, als wäre er bereits die Regierung eines unabhängigen Namibia¹⁸⁾.

Flüsse, Seen, Kanäle

5. Am 16. Juli 1975 wurde eine **Zusatzvereinbarung zu dem Vertrag vom 4. Juli 1969** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik **über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg** unterzeichnet. Die Zusatzvereinbarung sieht den Bau einer dritten Staustufe neben den Staustufen Gamsheim und Iffezheim bei Neuburgweier/Lauterburg vor¹⁹⁾.

6. Im Berichtszeitraum wurden zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung Frankreichs mehrere Vereinbarungen über **Bau, Unterhaltung und Erneuerung fester Straßenübergänge** sowie über den **Betrieb beweglicher Stauwehre** im Grenzbereich getroffen²⁰⁾.

¹⁸⁾ Fragebeantwortung vom 4. 12. 1975, 7. BT, 206. Sitzung, Sten.Ber., S. 14219.

¹⁹⁾ Bull. 1975, S. 876; vgl. dazu auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 680 f.

²⁰⁾ Die durch Notenwechsel vom 13. 5. und 27. 5. getroffene Vereinbarung über das Kulturwehr Kehl/Straßburg ist am 27. 5. 1975 in Kraft getreten, Bek. vom 24. 2. 1976, BGBl. II, S. 353; die von der deutsch-französischen Ständigen Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg am 15. 5. 1974 beschlossene Verwaltungsvereinbarung über den festen Straßenübergang über die Bauwerke der Staustufe Gamsheim ist am 5. 5. 1975 in Kraft getreten, Bek. vom 24. 2. 1976, BGBl. II, S. 358; die am 25. 10. 1974 beschlossene Verwaltungsvereinbarung über Bau, Unterhaltung und Erneuerung eines festen Straßenübergangs über die Bauwerke der Staustufe Iffezheim ist am 4. 6. 1975 in Kraft getreten, Bek. vom 24. 2. 1976, BGBl. II, S. 361; die durch Notenwechsel vom 11. 9. und 25. 11. 1974 getroffene Vereinbarung über den Betrieb des beweglichen Wehrs Gamsheim ist bereits am 25. 11. 1974 in Kraft getreten, Bek. vom 24. 2. 1976, BGBl. II, S. 365.

7. Das Übereinkommen vom 27. November 1925 über die **Eichung der Binnenschiffe**²¹⁾ ist von der Bundesrepublik am 14. Februar 1975 gekündigt worden. Das Übereinkommen tritt für die Bundesrepublik am 14. Februar 1976 außer Kraft²²⁾.

Am 19. April 1975 ist für die Bundesrepublik das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen in Kraft getreten²³⁾.

Staatsgebiet

8. Ein zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** am 29. Februar 1972 geschlossener Vertrag über die **gemeinsame Staatsgrenze** ist am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten²⁴⁾.

Mit dem Vertrag erhält die Grenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine neue rechtliche Grundlage. Der Vertrag löst veraltete und teilweise bis in das 18. Jh. zurückreichende Vereinbarungen ab²⁵⁾.

9. Am 23. Mai 1975²⁶⁾ wurde ein Abkommen zur Änderung des Art. 12 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958²⁷⁾ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** über die **Zusammenlegung der Grenzabfertigung** und über die **Einrichtung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen an der deutschen und niederländischen Grenze** unterzeichnet.

»Diese Bestimmung sieht vor, daß Bedienstete des Nachbarstaates, die ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, verpflichtet sind, dort ihre Dienstkleidung zu tragen; sie können mit Ausnahme von Schußwaffen ihre Dienstwaffen tragen, dürfen diese aber nur im Falle der Notwehr gebrauchen. Bei der zunehmenden Gewaltkriminalität ist eine Änderung dieser Vertragsbestimmung im Interesse der persönlichen Sicherheit der Grenzabfertigungsbediensteten und zur Abschreckung potentieller Rechtsbrecher notwendig.

²¹⁾ RGBl. 1927 II, S. 355.

²²⁾ Bek. vom 30. 4. 1975, BGBl. II, S. 840.

²³⁾ Bek. vom 28. 8. 1974, BGBl. II, S. 1233. Das Vertragsgesetz zu diesem Übereinkommen erging am 11. 9. 1973, BGBl. II, S. 1417. Vgl. dazu auch BT-Drs. 7/481, 634; BR-Drs. 78/73 sowie VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 769.

²⁴⁾ Bek. vom 3. 9. 1975, BGBl. II, S. 1351, betr. den Vertrag vom 29. 2. 1972 (BGBl. 1975 II, S. 765) in Kraft getreten am 1. 10. 1975.

²⁵⁾ Vgl. dazu die Mitteilung des Auswärtigen Amtes anlässlich des Austausches der Ratifikationsurkunden, Bull. 1975, S. 926.

²⁶⁾ BAnz. 1975 Nr. 95, S. 6.

²⁷⁾ BGBl. 1960 II, S. 2181.

Die Änderung soll ermöglichen, daß die Grenzabfertigungsbediensteten bei ihrer Dienstausbübung künftig auch Schußwaffen tragen dürfen, um sie im Falle der Notwehr gebrauchen zu können²⁸⁾.

Im Berichtszeitraum ergingen weiterhin zwei Verordnungen zur Durchsetzung der **deutsch-österreichischen Vereinbarungen über die Errichtung einer deutschen²⁹⁾ und einer österreichischen³⁰⁾ vorgeschobenen Grenzdienststelle** an verschiedenen Grenzübergängen.

Im selben Zeitraum wurden die Verordnungen und Vereinbarungen über die **Zusammenlegung der Grenzabfertigung an dem deutsch-dänischen Grenzübergang Harrislee/Padborg³¹⁾** und an Grenzübergängen zur Schweiz und nach Frankreich die **Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen** in Kraft gesetzt³²⁾.

10. Am 21. Januar 1975 wurde ein **deutsch-österreichisches Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955³³⁾ über Erleichterungen der Grenzabfertigungen im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr** unterzeichnet³⁴⁾.

Das Änderungsabkommen soll eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs zwischen beiden Staaten bewirken.

11. Das am 1. Juni 1973 von Vertretern der Bundesrepublik sowie Österreichs und der Schweiz unterzeichnete dreiseitige Übereinkommen über die **Schifffahrt auf dem Bodensee** ist für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und die Schweiz am 1. Januar 1976 in Kraft getreten³⁵⁾. Das Übereinkommen dient dem Zweck, die Regelung der

²⁸⁾ Siehe dazu die Denkschrift zu dem Abkommen, BT-Drs. 7/4174, S. 7.

²⁹⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Oberberg am Inn wurde am 2. 9. 1975 erlassen, BGBl. II, S. 1231.

³⁰⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Schleching wurde am 2. 9. 1975 erlassen, BGBl. II, S. 1229.

³¹⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Harrislee/Padborg vom 22. 9. 1975 (BGBl. II, S. 1402) ist am 10. 10. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 28. 10. 1975, BGBl. II, S. 1723).

³²⁾ Die Verordnung betr. den Grenzübergang Wiechs-Dorf/Altdorf vom 22. 11. 1974 (BGBl. II, S. 1373) ist am 20. 2. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 20. 3. 1975, BGBl. II, S. 408) (vgl. VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 772), die Verordnung betr. den Grenzübergang Freistett/Gambsheim vom 15. 7. 1975 (BGBl. II, S. 1081) trat am 1. 9. 1975 in Kraft (Bek. vom 22. 9. 1975, BGBl. II, S. 1415).

³³⁾ BGBl. 1957 II, S. 581.

³⁴⁾ BAnz. 1975 Nr. 16, S. 4 = Bull. 1975, S. 64.

³⁵⁾ Bek. vom 15. 12. 1975, BGBl. II, S. 2275, betr. das Übereinkommen vom 1. 6. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 1405) in Kraft getreten am 1. 1. 1976.

Schifffahrt auf dem Bodensee den geänderten Verhältnissen und dem Stand der Technik anzupassen sowie den Vertrag vom 22. September 1867³⁶⁾ zwischen den Bodensee-Uferstaaten betr. eine internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee durch ein neues Übereinkommen und einheitliche Schifffahrtsvorschriften zu ersetzen³⁷⁾. In Art. 1 Abs. 2 heißt es:

»Andere Hoheitsverhältnisse auf dem Bodensee, insbesondere der Verlauf von Staatsgrenzen, werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt«.

Art. 5-8 behandeln die einheitlichen Schifffahrtsvorschriften, Art. 9 regelt die Durchführung des Übereinkommens. Die letztgenannte Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

»Art. 9 (1): In Durchführung dieses Übereinkommens und der Schifffahrtsvorschriften wird der Obersee in drei Vollzugsbereiche eingeteilt, die in der Anlage umschrieben sind.

(2) Soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt, ist jeder Vertragsstaat zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Schifffahrtsvorschriften in dem Vollzugsbereich zuständig, der seinem Ufer vorgelegt ist«³⁸⁾.

12. Am 5. März 1975 wurden **deutsch-französisch-schweizerische Regierungsgespräche** über die Bildung einer gemeinsamen **Regierungskommission für regionale Fragen im Grenzgebiet am Oberrhein** geführt³⁹⁾. Die dreiseitige Konferenz ist offenbar zunächst unter Duldung der jeweiligen Zentralregierungen von den örtlichen Behörden gegründet worden, sie findet nunmehr ihre rechtliche Grundlage in einem Briefwechsel zwischen der deutschen, der französischen und der schweizerischen Regierung vom 22. Oktober 1975. Ferner wurde folgendes Mandat für eine Arbeitsgruppe »Umwelt« vereinbart^{40) 41)}:

»Die Vertragsparteien setzen eine Arbeitsgruppe ›Umwelt‹ ein, die zur Förderung der Zusammenarbeit innerhalb des Kommissionsgebietes bezüglich des Umweltschutzes folgende Aufgaben hat:

1. Bestandsaufnahme

a) geltender Vorschriften zur Reinhaltung der Luft, einschließlich der technischen Bestimmungen und einer Darstellung bestehender Unterschiede;

³⁶⁾ 27 A 318.

³⁷⁾ Siehe auch VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 655.

³⁸⁾ Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 779.

³⁹⁾ Bull. 1975, S. 319.

^{40) 41)} Text des Abkommens: BGBl. 1976 II, S. 194. Text des »Mandats« gemäß Mitteilung des Bundesinnenministeriums. Siehe dazu auch Bothe, AöR Bd. 102 (1977), S. 83.

- b) vorhandener, ein bestimmtes Mindestmaß überschreitender Emissionen von Punkt- und Flächenquellen in die Atmosphäre in einem noch festzulegenden Verfahren, in dem die wesentlichen relevanten Parameter berücksichtigt sind und das die Produktions- und Betriebsgeheimnisse wahrt;
- c) ausgewiesener Industriezonen;
- d) von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Erholungsgebieten, Gebieten von kulturellem Interesse, Kurorten und Heilbädern.

Die Ergebnisse flächenbezogener Bestandsaufnahmen der Regionalausschüsse gem. Ziff. 1 c und 1 d müssen der Arbeitsgruppe zugänglich gemacht werden.

2. Schaffung und Durchführung eines Verfahrens, durch das die gegenseitige Unterrichtung über die Planungen für neue Projekte und über Entwicklungen nach Ziff. 1 b bis 1 d sichergestellt wird.
3. Einführung eines Verfahrens zur gegenseitigen Unterrichtung, um die Entscheidungen der zuständigen Behörden im Falle nachbarschaftlicher Probleme zu erleichtern, die sich in Bezug auf die Umwelt oder die grenzüberschreitende Umweltbelastung stellen oder stellen mögen und die im Rahmen der Zuständigkeit der Kommission beurteilt werden können.
4. Die Vertragsparteien können, erforderlichenfalls und soweit möglich, die Entwicklungen berücksichtigen, die in den an das Kommissionsgebiet angrenzenden Gebieten eintreten, sofern sich diese Entwicklungen unmittelbar auf die Umwelt in der von der Kommission erfaßten geographischen Zone auswirken«.

Seerecht

13. a) Am 30. Januar 1975 ist durch Notenwechsel eine **Vereinbarung** zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung des **Königreichs Norwegen** über die **Schaffung bestimmter trawlerfreier Zonen** in Gebieten, die sich an die derzeitige norwegische Fischereigrenze anschließen, getroffen worden. Diese Vereinbarung ist am selben Tag in Kraft getreten⁴²⁾.

Danach werden Schiffe der Bundesrepublik, die Schleppnetze benutzen, in denen Zonen und während der Zeiten, die in der Anlage zu dieser Note bestimmt sind, nicht fischen.

Alle Schiffe, die Schleppnetze benutzen, einschließlich der norwegischen Schiffe, unterliegen ohne Diskriminierung denselben Beschränkungen. Ausnahmen von diesen Beschränkungen oder günstigere Bedingungen für Trawler, die Norwegen seinen Schiffen gewährt oder mit anderen Staaten vereinbart, gelten gleichermaßen für Schiffe der Bundesrepublik.

⁴²⁾ Bek. vom 25. 11. 1975, BGBl. II, S. 1784, betr. Vereinbarung vom 30. 1. 1975, in Kraft getreten am 30. 1. 1975.

b) Ferner wurde am 28. November 1975 ein **Fischereiabkommen mit Island** unterzeichnet, das am gleichen Tage in Kraft trat⁴³⁾. Während der Verhandlungen verzichtete die Bundesregierung auf eine Auswertung des IGH-Urteils⁴⁴⁾ und stimmte im wesentlichen folgenden Vereinbarungen zu:

1. in den isländischen Gewässern innerhalb der 200 Seemeilen-Zone, soweit diese nicht zum Schutz von Jungfischen auch für isländische Fahrzeuge gesperrt sind, erhalten 40 registrierte Fischdampfer der Bundesrepublik Fangrechte, darunter aber keine Vollfrostschiffe;

2. die jährliche Fangmenge ist auf 60.000 t, darunter 5.000 t Kabeljau, beschränkt;

3. innerhalb der 200 Meilen-Zone hat der isländische Küstenschutz die Befugnis, die ihm täglich nach Zahl und Position anzuzeigenden Fahrzeuge aufzusuchen und Fanggerät, Fang, Logbuch und Fanglisten zu inspizieren.

c) Am 4. Juli 1974 ist das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Polen** am 14. Dezember 1973 unterzeichnete Abkommen über die Gewährung des Rechts für Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland zum **Fischfang in der Seefischereizone der Volksrepublik Polen** in Kraft getreten⁴⁵⁾. Durch dieses Abkommen wird den deutschen Fischern das Recht zum Fischfang in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie für das Küstenmeer der Volksrepublik Polen, für unbegrenzte Zeit gewährt (Art. 1 Abs. 2 b). Für den Fall der Errichtung einer Seefischereizone (Seefischereianschlußzone) verpflichtet sich die Bundesrepublik, den Fischern aus der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit dieselben Rechte zu gewähren, wie sie den Fischern aus der Bundesrepublik eingeräumt werden.

14. Der Bundestag hat am 19. Dezember 1975 dem in London am 15. November 1967 von der Bundesrepublik unterzeichneten Übereinkommen vom 1. Juni 1967 über das Verhalten beim **Fischfang im Nordatlantik** zugestimmt⁴⁶⁾. Dieses Übereinkommen findet gemäß

⁴³⁾ AdG 1975, S. 19868.

⁴⁴⁾ Fisheries Jurisdiction Case (*Federal Republic of Germany v. Iceland*), Merits, Judgment of 25 July 1974, ICJ Reports, S. 175 ff. Vgl. hierzu VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 775 ff.

⁴⁵⁾ Bek. vom 22. 5. 1975, BGBl. II, S. 857, betr. das Abkommen vom 14. 12. 1973, in Kraft getreten am 4. 7. 1974; vgl. dazu auch VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 774.

⁴⁶⁾ Gesetz vom 19. 12. 1975, BGBl. 1976 II, S. 1; vgl. dazu BT-Drs. 7/3501, 3796 und BR-Drs. 129/75 und 578/75.

Art. 1 Anwendung in den Gewässern des Atlantischen Ozeans, des Nordpolarmeeres und deren Nebengewässern. Es berührt nicht die Rechte, Ansprüche oder Auffassungen einer Vertragspartei in Bezug auf die Grenzen der Hoheitsgewässer oder die staatlichen Fischereigrenzen oder die Fischereihoheit eines Küstenstaates (Art. 2).

15. Bundesverkehrsminister Gscheidle hat im Oktober 1975 in Peking ein Abkommen auf dem Gebiet der **Seeschifffahrt** unterzeichnet. Durch diesen **deutsch-chinesischen Schifffahrtsvertrag** werden die bislang schon bestehenden Schifffahrtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern vertraglich geregelt. Insbesondere wird dadurch eine Doppelbesteuerung der Reedereien vermieden sowie die Konsultation der Ministerien über Einzelfragen ermöglicht⁴⁷⁾.

16. Das **Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See** und das Fakultative Unterzeichnungsprotokoll vom selben Tage über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten sind am 25. August 1973 für die Bundesrepublik in Kraft getreten⁴⁸⁾.

17. Das **Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen** ist für die Bundesrepublik am 5. August 1975 in Kraft getreten⁴⁹⁾. Nach diesem Übereinkommen können die Vertragsparteien auf Hoher See die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung oder Beseitigung unmittelbarer ernster Gefahren treffen, die für ihre Küsten oder verwandte Interessen aus einer tatsächlichen oder drohenden Verschmutzung der See durch Öl infolge eines Seeunfalles oder damit verbundener Handlungen erwachsen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach schwerwiegende schädliche Auswirkungen haben werden (Art. 1).

Einige Tage später ist für die Bundesrepublik auch das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden in Kraft getreten⁵⁰⁾. Dieses Über-

⁴⁷⁾ Bull. 1975, S. 1250.

⁴⁸⁾ Bek. vom 15. 5. 1975, BGBl. II, S. 843, betr. das Übereinkommen vom 29. 4. 1958 (BGBl. 1972 II, S. 1089) in Kraft getreten am 25. 8. 1973.

⁴⁹⁾ Bek. vom 6. 8. 1975, BGBl. II, S. 1196, betr. das Übereinkommen vom 29. 11. 1969 (BGBl. 1975 II, S. 137) in Kraft getreten am 5. 8. 1975; vgl. dazu BT-Drs. 7/2109, 2559 und BR-Drs. 263/74, 675/74.

⁵⁰⁾ Bek. vom 10. 7. 1975, BGBl. II, S. 1106, betr. das Übereinkommen vom 29. 11. 1969 (BGBl. 1975 II, S. 301) in Kraft getreten am 18. 8. 1975; vgl. dazu auch BT-Drs. 7/2299, 2855, 2908 und BR-Drs. 216/74, 54/75. Vgl. dazu auch Gündling, Ölunfälle bei der Ausbeutung des Festlandssockels, Zur Verschmutzung der Meere und ihrer völkerrechtlichen Kontrolle, oben S. 530 ff.

einkommen gilt ausschließlich für Verschmutzungsschäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeeres eines Vertragsstaates verursacht worden sind, sowie für die zur Verhütung oder Einschränkung dieser Schäden getroffenen Schutzmaßnahmen (Art. 2).

Luft- und Weltraum

18. Im Berichtszeitraum ist das Inkrafttreten von bilateralen **Luftverkehrsabkommen mit Kanada**⁵¹⁾ und **Sierra Leone**⁵²⁾ bekanntgemacht worden.

Am 15. November 1975 ist das Abkommen mit **Bolivien** über den **Luftverkehr** in Kraft getreten; am selben Tage ist das Zusatzprotokoll vom 27. Februar 1975 zu dem deutsch-bolivianischen Abkommen über den Luftverkehr in Kraft gesetzt worden⁵³⁾.

Durch Gesetz vom 17. Dezember 1975 wurde dem am 6. August 1971 zwischen der Bundesrepublik und der **Republik der Philippinen** abgeschlossenen **Abkommen über den Luftverkehr** zugestimmt⁵⁴⁾.

Ein **Luftverkehrsabkommen mit Algerien** wurde paraphiert⁵⁵⁾, eines mit der Volksrepublik **China** am 22. September 1975 paraphiert⁵⁶⁾ und während einer Reise von Bundeskanzler Helmut Schmidt in die Volksrepublik China vom 28. Oktober bis 2. November 1975 vom Bundesverkehrsminister unterzeichnet⁵⁷⁾.

Das am 4. September 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada** geschlossene Luftverkehrsabkommen ist am 3. August 1972 außer Kraft getreten⁵⁸⁾.

⁵¹⁾ Bek. vom 21. 4. 1975, BGBl. II, S. 699, betr. das Abkommen vom 26. 3. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 121) in Kraft getreten am 18. 2. 1975.

⁵²⁾ Bek. vom 13. 11. 1975, BGBl. II, S. 2201, betr. das Abkommen vom 24. 9. 1970 (BGBl. 1974 II, S. 1333) in Kraft getreten am 20. 11. 1975.

⁵³⁾ Bek. vom 9. 1. 1976, BGBl. II, S. 226, betr. das Abkommen vom 15. 11. 1968 (BGBl. 1970 II, S. 1197) in Kraft getreten am 15. 11. 1975.

⁵⁴⁾ BGBl. 1975 II, S. 2214. BR-Drs. 306/75, BT-Drs. 7/3821, 4097. Das Abkommen ist am 12. 3. 1976 in Kraft getreten (Bek. vom 9. 3. 1976, BGBl. II, S. 611).

⁵⁵⁾ Vgl. die Mitteilung des Bundesverkehrsministeriums und des Auswärtigen Amtes, Bull. 1975, S. 892.

⁵⁶⁾ Bull. 1975, S. 1184 = BAnz. 1975 Nr. 178, S. 4, AdG 1975, S. 19727 A.

⁵⁷⁾ Bull. 1975, S. 1250.

⁵⁸⁾ Bek. vom 15. 10. 1975, BGBl. II, S. 1496, betr. das Abkommen vom 4. 9. 1959 (BGBl. 1960 II, S. 2443), außer Kraft am 3. 8. 1972.

19. Im Berichtszeitraum ist das Inkrafttreten zahlreicher Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und der **Europäischen Weltraumforschungs-Organisation** bekannt gemacht worden⁵⁹⁾.

20. Am 30. Mai 1975 wurde in Paris die neue **Europäische Weltraumorganisation ESA** gegründet⁶⁰⁾. Bei der Unterzeichnung der Gründungskonvention erklärte der Bundesminister für Forschung und Technologie, Matthöfer, die neue ESA zeichne sich gegenüber den Vorgängerorganisationen ESRO und ELDO durch eine größere Flexibilität aus. Als eine der wichtigsten Aufgaben bezeichnete es Minister Matthöfer sicherzustellen, daß die sich auf ESA-Entwicklungen aufbauenden Anwendungssatelliten von der Industrie in eigener Verantwortung und nach kommerziellen Gesichtspunkten verwertet würden.

Die politische Funktion der neuen Organisation sah Matthöfer in der Leistung eines wirkungsvollen Beitrages zur europäischen Integration.

⁵⁹⁾ Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1269, betr. die von der Bundesrepublik am 29. 9. 1972 unterzeichnete Vereinbarung vom 12. 7. 1972 über die Durchführung eines Wettersatelliten-Programms, in Kraft getreten am 29. 9. 1972; Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1294, betr. die am 10. 8. 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 15. 2. 1973 über die Durchführung eines SPACELAB-Programms, in Kraft getreten am 10. 8. 1973; Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1307, betr. die am 21. 9. 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 12. 4. 1973 über die Durchführung eines Fernmeldesatelliten-Programms, in Kraft getreten am 21. 9. 1973; Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1315, betr. die am 14. 11. 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 21. 9. 1973 über die Durchführung eines Seenavigationssatelliten-Programms, in Kraft getreten am 27. 11. 1973; Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1321, betr. die am 14. 11. 1973 unterzeichnete Vereinbarung vom 21. 9. 1973 über die Durchführung des Raumfahrzeugträger-Programms ARIANE, in Kraft getreten am 28. 12. 1973; Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1332, betr. das am 7. 6. 1974 in Paris unterzeichnete Abkommen über die Errichtung und den Betrieb einer Bodenstation für die Kontrolle geostationärer Satelliten bei Michelstadt/Odenwald, in Kraft getreten am 7. 6. 1974; am 14. 8. 1973 ist für die Bundesrepublik das von ihr am 14. 8. 1973 unterzeichnete Übereinkommen zwischen den USA und Mitgliedern der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über ein Programm der Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Beschaffung und Nutzung eines Weltraumlaboratoriums in Verbindung mit dem Raumtransportersystem in Kraft getreten, Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1301; das von der Regierung der Bundesrepublik in Neuilly-sur-Seine am 25. 1. 1972 unterzeichnete Übereinkommen vom 20. 12. 1971 zwischen Schweden, bestimmten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation über ein Sondervorhaben betr. den Abschluß von Höhenforschungsraketen ist für die Bundesrepublik am 26. 1. 1973 in Kraft getreten, Bek. vom 5. 9. 1975, BGBl. II, S. 1282.

⁶⁰⁾ Bull. 1975, S. 658.

21. Nach einer Bekanntmachung vom 8. August 1975 ist das **Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen** für die Bundesrepublik bereits am 10. November 1974 in Kraft getreten⁶¹⁾.

22. Am 29. August 1975 erging das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände**⁶²⁾. Dieses Gesetz ist für die Bundesrepublik am 18. Dezember 1975 in Kraft getreten⁶³⁾.

Fremde und Minderheiten

23. Der Annahme des **Protokolls von Den Haag vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute** durch die Bundesrepublik ist von den gesetzgebenden Körperschaften zugestimmt worden; inzwischen ist das Protokoll für die Bundesrepublik in Kraft getreten⁶⁴⁾.

Die durch das **Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**⁶⁵⁾ durch Wegfall des Stichtages eingetretene Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951⁶⁶⁾ soll auch bei Anwendung der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute⁶⁷⁾ zum Tragen kommen.

Das Protokoll von Den Haag vom 12. Juni 1973 legt für die Anwendung der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute den erweiterten Flüchtlingsbegriff des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zugrunde⁶⁸⁾.

⁶¹⁾ Bek. vom 8. 8. 1975, BGBl. II, S. 1204, betr. das Übereinkommen vom 16. 12. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 1505) in Kraft getreten am 10. 11. 1974; siehe dazu auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 689.

⁶²⁾ BGBl. II, S. 1209.

⁶³⁾ Bek. vom 23. 4. 1976, BGBl. II, S. 585.

⁶⁴⁾ Bek. vom 8. 10. 1975, BGBl. II, S. 1437, betr. das Protokoll vom 12. 6. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 421) in Kraft getreten am 13. 8. 1975.

⁶⁵⁾ Vgl. BGBl. 1969 II, S. 1293; siehe dazu auch VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 660 f.

⁶⁶⁾ BGBl. 1953 II, S. 559.

⁶⁷⁾ BGBl. 1961 II, S. 828.

⁶⁸⁾ BR-Drs. 61/75; BT-Drs. 7/2897/3088.

Menschenrechte

24. Am 24. September 1975 hielt Bundesaußenminister **Gensch er**⁶⁹⁾ vor der 30. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Rede, in der er u. a. noch einmal darauf hinwies, daß sich die Bundesregierung bei der Regierung von **Südafrika** wiederholt für die **Unabhängigkeit Namibias** und für die Aufgabe des zu verurteilenden Systems der Apartheid eingesetzt habe. In diesem Zusammenhang nahm er auch zum Thema **Menschenrechte** Stellung und sagte:

»Die Vereinten Nationen, die so vieles für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts erreicht haben, konnten auch für die Achtung der Menschenrechte wesentliche Grundlagen legen. In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den auf ihr aufbauenden Menschenrechtspakten haben sie die Menschenrechte definiert und dieser Definition weltweite Anerkennung verliehen.

Es ist unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß sie überall in der Praxis verwirklicht werden. Die Bundesregierung wird alle Vorschläge unterstützen, die VN bei der Durchsetzung der Menschenrechte handlungsfähiger zu machen.

Die Menschenrechte müssen überall gelten, in allen Kontinenten. Als Europäer füge ich hinzu, sie müssen auch gelten in allen Teilen Europas. Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hat die Konsequenz aus dieser Erkenntnis gezogen und die Verwirklichung der Menschenrechte zu einem wichtigen Thema gemacht.

Das Recht auf Freizügigkeit ist eines der in der allgemeinen Menschenrechtserklärung und in den Menschenrechtspakten verbürgten Grundrechte. Und in der Tat: Wenn die Zusammenarbeit in Europa immer weiter ausgedehnt werden soll, dürfen die Menschen nicht gehindert werden, zueinander zu kommen.

Die Beschlüsse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa haben für dieses Recht ebenso wie für andere Menschenrechte eine Fülle konkreter Zusagen für Verbesserungen in Europa gebracht. Die Bundesregierung mißt den Wert der Konferenzergebnisse gerade auch daran, wann und wie diese Zusagen erfüllt werden«.

25. Auf die Frage, ob die Bundesregierung in der UN-Generalversammlung für die Annahme der »**Erklärung über Folter**« eintreten werde, antwortete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesjustizminister **de With**, die Bundesregierung halte die Praktizierung der Folter für verabscheuungswürdig und für einen schweren Verstoß gegen die Menschenrechte. Der vom 5. Kongreß der Vereinten Nationen

⁶⁹⁾ Bull. 1975, S. 1163 = AdG 1975, S. 19737.

für Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger angenommenen Deklaration zur Folter habe die deutsche Delegation auf dem Kongreß zugestimmt. Die Bundesregierung werde diese Deklaration auch im Rahmen der UN-Generalversammlung unterstützen. Sie sei im übrigen der Auffassung, daß das innerstaatliche deutsche Recht den Anforderungen der Deklaration voll entspreche⁷⁰⁾.

26. Die Frage, ob die Bundesregierung auch künftig bei der Regierung der Sowjetunion intervenieren werde, bevor ein Todesurteil an einem sogenannten Konterrevolutionär vollstreckt werde, nahm der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, zum Anlaß, noch einmal die Auffassung der Bundesregierung, die sie vor der 30. Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht hatte, zu bekräftigen, daß die **Menschenrechte** überall, in allen Teilen Europas und der Welt, ohne Unterschied der gesellschaftlichen und politischen Ordnung des betreffenden Staates gelten müssen.

Ob und in welcher Weise die Bundesregierung in einzelnen Fällen selbst zum Schutz der Menschenrechte tätig werden könne, lasse sich jeweils nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles entscheiden. Dabei seien auch die durch das Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten gesetzten Grenzen zu beachten; auch die Enge der Beziehungen zu dem betreffenden Staat und damit die Erfolgsaussicht des Schrittes sowie die Haltung der übrigen EG-Staaten seien zu berücksichtigen⁷¹⁾.

27. Die Frage, ob die Bundesregierung keine Möglichkeit gesehen habe, die in die deutsche Botschaft geflüchteten **portugiesischen Offiziere** ebenso zu behandeln wie chilenische Flüchtlinge, welche die deutsche Botschaft in Santiago de Chile mit der Bitte um **Asylgewährung** oder **andere diplomatische Hilfen** aufgesucht haben, beantwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, wie folgt:

»Die Bundesregierung wendet in allen Fällen, in denen Gefährdete in deutschen diplomatischen Vertretungen Zuflucht suchen, grundsätzlich den gleichen Maßstab an. Im Gegensatz zu bestimmten Ländern Lateinamerikas, die für ihre Beziehungen zueinander gegenseitige Verpflichtungen eingegangen sind, und zwar in drei Stufen, beginnend 1928, kennt die europäische Rechtspraxis kein diplomatisches Asyl. Gewährt wird dagegen aus humani-

⁷⁰⁾ Fragebeantwortung vom 27. 11. 1975, 7. BT, 203. Sitzung, Sten.Ber., S. 14107 Anlage 43.

⁷¹⁾ Fragebeantwortung vom 17. 10. 1975, 7. BT, 194. Sitzung, Sten.Ber., S. 13460 Anlage 4.

tären Gesichtspunkten eine zeitweilige Zuflucht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben«⁷²⁾.

Auf die im Bundestag gestellte Frage, ob die Bundesregierung verschiedene Regeln bei der **Gewährung politischen Asyls** anwende, je nachdem aus welchem Land der Asylsuchende stamme, antwortete der Parlamentarische Staatssekretär im Innenministerium, **B a u m** :

»Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den wenigen Staaten, die das Asylrecht als Grundrecht ausgestaltet haben. Jeder Ausländer, der hier Asyl beantragt und die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Die Anerkennungsvoraussetzungen, wie sie in Art. 16 Abs. 2 unserer Verfassung und dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten sind, gelten für jedermann in gleicher Weise, aus welchem Land er auch gekommen sein mag.

Hieraus folgt, daß bei den Entscheidungen der weisungsunabhängigen Ausschüsse des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über Asylanträge keine verschiedenartigen Regelungen angewandt und z. B. **vietnamesische Asylsuchende** nicht anders behandelt werden als **chilenische Asylbegehrende**.

Zur Lösung der durch die Ereignisse in Südostasien entstandenen Flüchtlingsfragen soll als humanitärer Beitrag der Bundesrepublik Deutschland in Abstimmung mit den Bundesländern die Aufnahme vietnamesischer Flüchtlinge, denen die Ausreise aus Vietnam gelungen ist und die inzwischen in anderen Staaten einen — wenn auch zum Teil nur vorübergehenden — Schutz gefunden haben, im Rahmen bestimmter Kriterien erfolgen.

Nach diesen Kriterien kommen für die Aufnahme insbesondere in Betracht:

1. Personen, die aufgrund ihrer früheren Zusammenarbeit mit deutschen Stellen in ihrem Heimatland gefährdet sein könnten.
2. Deutschverheiratete und deren Angehörige.
3. Personen, die zu in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Familienangehörigen übersiedeln wollen«⁷³⁾.

⁷²⁾ Fragebeantwortung vom 20. 3. 1975, 7. BT, 159. Sitzung, Sten.Ber., S. 11131 ff.; siehe dazu auch Fragebeantwortung vom 10. 4. 1975, 7. BT, 162. Sitzung, Sten.Ber., S. 11448 Anlage 32.

⁷³⁾ Fragebeantwortung vom 24. 9. 1975, 7. BT, 186. Sitzung, Sten.Ber., S. 13118 Anlage 15; BT-Drs. 7/4038 Fragen A 14 und 15.

Privates Vermögen im Ausland

28. a) Im Berichtszeitraum sind **Kapitalschutzabkommen** mit **Singapur**⁷⁴⁾ und **Haiti**⁷⁵⁾ in Kraft getreten.

b) Durch Gesetz vom 15. September 1975 wurde den **Verträgen** über die **Förderung** und den **gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** vom 17. September 1974 mit **Malta**⁷⁶⁾, vom 21. Juni 1974 mit der Arabischen Republik **Jemen**⁷⁷⁾ und vom 15. Juli 1974 mit dem Haschemitischen Königreich **Jordanien**⁷⁸⁾ zugestimmt. Alle Abkommen orientieren sich an den Prinzipien, die von der deutschen Vertragspraxis in Kapitalschutzabkommen mit Entwicklungsländern seit 1959 eingehalten wurden⁷⁹⁾.

c) Am 15. Oktober 1975 wurde zwischen der Bundesrepublik und **Chile** ein bilaterales **Umschuldungsabkommen** unterzeichnet. Betroffen sind Fälligkeiten auf 1975 im Wert von 65,3 Mill. DM, die etwa je zur Hälfte auf Kapitalhilfeleistungen und Warenlieferungen beruhen⁸⁰⁾.

29. Das am 22. Februar 1975 in Wien unterzeichnete **Protokoll** zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Republik **Österreich** zur **Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen** ist am 7. Mai 1975 in Kraft getreten⁸¹⁾. Es regelt rechtlich die Beendigung der Tätigkeit der durch den Vermögensvertrag geschaffenen Schiedsorgane und schließt damit die Durchführung des Vertrags ab⁸²⁾.

⁷⁴⁾ Bek. vom 3. 11. 1975, BGBl. II, S. 1781, betr. den Vertrag vom 3. 10. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 49) in Kraft getreten am 1. 10. 1975.

⁷⁵⁾ Bek. vom 18. 11. 1975, BGBl. II, S. 2230, betr. den Vertrag vom 14. 8. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 101) in Kraft getreten am 1. 12. 1975.

⁷⁶⁾ Gesetz vom 15. 9. 1975, BGBl. II, S. 1237; vgl. auch BR-Drs. 105/75 und 331/75 und BT-Drs. 7/3378, 3529.

⁷⁷⁾ Gesetz vom 15. 9. 1975, BGBl. II, S. 1246; vgl. auch BR-Drs. 106/75 und 332/75 und BT-Drs. 7/3379, 3530.

⁷⁸⁾ Gesetz vom 15. 9. 1975, BGBl. II, S. 1254; vgl. auch BR-Drs. 10/75 und 330/75 und BT-Drs. 7/3264/3528.

⁷⁹⁾ Zu den Grundsätzen der Kapitalschutzabkommen mit Entwicklungsländern vgl. VRPr. 1962, ZaöRV Bd. 24, S. 676 ff.

⁸⁰⁾ AdG 1975, S. 19772 H.

⁸¹⁾ Bek. vom 19. 3. 1975, BGBl. II, S. 407, betr. das Protokoll vom 22. 2. 1973 (BGBl. 1974 II, S. 1213) in Kraft getreten am 7. 5. 1975.

⁸²⁾ Vgl. dazu auch VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 784.

Vorrechte und Befreiungen

30. a) Zur Behandlung von **Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen** erging am 14. März 1975 ein umfassendes Rundschreiben des Bundesinnenministeriums⁸³⁾. Darin heißt es:

»Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

1. Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 des Grundgesetzes), besonderen völkerrechtlichen Vereinbarungen (vgl. den vom Bundesminister der Justiz jährlich als Beilage zum Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen Fundstellennachweis B) wie z. B. dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzblatt 1964 II S. 957 – im folgenden abgekürzt: WÜD) oder dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt 1969 II S. 1585 – im folgenden abgekürzt: WÜK) sowie aufgrund eigener innerstaatlicher Rechtsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes – im folgenden abgekürzt: GVG) genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen sowie Angehörige internationaler Organisationen bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Sie unterliegen zwar grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung, können jedoch – soweit es sich um Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt – im allgemeinen nicht mit Zwangsmaßnahmen zur Beachtung der für sie in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze angehalten werden. In terminologischer Beziehung ist zu beachten, daß die innerstaatlich vor allem in den §§ 18 ff. GVG geregelte Befreiung von der Gerichtsbarkeit in neueren völkerrechtlichen Übereinkommen als ›Immunität von der Gerichtsbarkeit‹ bezeichnet wird; zwischen diesen beiden Begriffen besteht kein rechtlicher Unterschied. In diesen Übereinkommen wird der Begriff ›Immunität von der Gerichtsbarkeit‹ neben dem Begriff »Befreiung« im Sinne der Freistellung von Zöllen, Steuern usw. verwendet.

2. Aufgrund des Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. November 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1673) und der Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1022 – im folgenden abgekürzt VO-DDR) genießen auch die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmte Vorrechte und Befreiungen (§ 19 GVG).

⁸³⁾ GMBI. 1975, S. 337 ff.

Abschnitt II

Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen

A

Vorrechte und Befreiungen genießen die Diplomaten und die in der Verwaltungspraxis gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen anderen Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen anderen Staat repräsentiert.

Hierzu gehören

1. a) Staatsoberhäupter, bei Besuchen auch die sie begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge. (Die Angehörigen von Staatsoberhäuptern genießen im übrigen keine Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, z. B. nicht der in der Bundesrepublik Deutschland studierende Sohn eines Staatspräsidenten);

b) Chefs und Minister von Regierungen anderer Staaten bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge;

2. a) die Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: Der Apostolische Nuntius, die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

b) Mitglieder des diplomatischen Personals, nämlich Gesandte, Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften und Gesandtschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschafts- und Gesandtschaftsseelsorger und -ärzte (Diplomaten, ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

c) Familienangehörige der unter Buchst. a) und b) genannten Personen, die in deren Haushalt leben und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

3. Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) sowie die ständig in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen (z. B. Kraftfahrer, Pfortner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter), sofern von der Mission beschäftigt, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);

4. Familienangehörige des dienstlichen Hauspersonals und private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer Missionen (z. B. persönliche Diener, Fahrer, Erzieher und Raumpflegerinnen), soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch grünen Personalausweis);

5. die unter Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch gelben Ausweis).

B

Der Leiter der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und seine drei Stellvertreter* haben den Status von Diplomaten. Sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen gehören zu den unter Nr. 2 Buchst. b) und c) genannten Personen (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis). Die übrigen Mitglieder der Handelsvertretung genießen nur Steuerfreiheit hinsichtlich ihrer Bezüge. Sie und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen haben im übrigen keine Vorrechte und Befreiungen (ausgewiesen durch rosa Ausweis) — vgl. Art. 2 der Anlage zum Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 (Bundesgesetzbl. II 1959 S. 225).

C

Vorrechte und Befreiungen genießen auch

1. der Leiter und die übrigen Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ständigen Vertretung betraut sind, sowie deren Familienangehörige, die in deren Haushalt leben (ausgewiesen durch roten Sonderausweis des Chefs des Bundeskanzleramtes),

2. die übrigen Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, die in deren Verwaltungs- und technischem Dienst beschäftigt sind, und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Ständigen Vertretung, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen des Chefs des Bundeskanzleramtes). . .

E

Gewisse Vorrechte und Befreiungen genießen ferner die Mitglieder der konsularischen Vertretungen (vgl. Abschnitt IV B).

1. Diese Personengruppe umfaßt:

a) Berufskonsularbeamte (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere Angehörige des konsularischen Dienstes) sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen im Bundesgebiet keine private Erwerbstätigkeit ausüben. Bei den Familienangehörigen ist weitere Voraussetzung, daß sie weder Deutsche im Sinne

des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch weißen Ausweis);

b) Die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (z. B. Kanzlei-beamte, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der konsularischen Vertretungen (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter), sofern vom Entsendestaat beschäftigt, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind und im Bundesgebiet keine private Erwerbstätigkeit ausüben (ausgewiesen durch grauen Ausweis);

c) Honorarkonsularbeamte⁸⁴⁾ (Honorargeneralkonsuln, Honorarkonsuln, Honorarvizekonsuln, Konsularagenten), ausgewiesen durch weißen Ausweis mit grünen Querstreifen.

2. . .

F

Die Leiter verschiedener überstaatlicher (›supranationaler‹) und zwischenstaatlicher (›internationaler‹) Organisationen und ihre Stellvertreter, die Vertretungen dieser Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und die Mitglieder dieser Vertretungen genießen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen und innerstaatlichen Rechts (vgl. z. B. Gesetz vom 22. Juni 1954 – Bundesgesetzbl. II S. 639 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1964 – Bundesgesetzbl. II S. 187 –) Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen. Ihr Ausmaß richtet sich nach jeweiligen Vereinbarungen und dazu erlassenen innerstaatlichen Vorschriften. Als gesetzliche Grundlage kommt u. a. in Betracht das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen. Im allgemeinen sind die Leiter der Organisationen Diplomaten gleichgestellt, während die Leiter und die sonstigen Bediensteten der Vertretungen (ausgewiesen durch dunkelroten Sonderausweis), sofern nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, nur beschränkte Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen. Zum Teil werden den Mitgliedern bestimmter Gremien Vorrechte und Befreiungen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit verliehen. . .

G

Vorrechte und Befreiungen für Soldaten anderer Staaten

1. Vorrechte und Befreiungen genießen Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe und Luft-

⁸⁴⁾ Honorarkonsularbeamte werden im innerstaatlichen Sprachgebrauch (vgl. insbesondere § 19 GVG) auch als Wahlkonsularbeamte bezeichnet.

fahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der deutschen Behörden in geschlossenen Abteilungen im Lande befinden. Die Schiffe oder Luftfahrzeuge oder die von geschlossenen Truppenteilen an Land benutzten Unterkünfte dürfen von Vertretern des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Kommandanten oder Führers betreten werden. Sie genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (für die Stationierungstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

2. Beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen geschlossene Truppenteile (Mehrzahl von Soldaten unter verantwortlicher Führung), wenn und solange sie sich mit Genehmigung der deutschen Behörden in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (für die Stationierungstreitkräfte und die aufgrund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vgl. Abschnitt XII).

H

Kuriere mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepaß besitzen bestimmte Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, welche die Durchführung ihrer Aufgaben sichern (vgl. Abschnitt VI)«.

In den Abschnitten III und IV werden Vorrechte und Befreiungen für diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen sowie ihrer Mitglieder behandelt. Für die Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik heißt es im Abschnitt III C:

»1. Die Mitglieder der Ständigen Vertretung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind unverletzlich und unterliegen keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art. Für die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals gilt dies nur in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen (§ 9 VO-DDR).

2. Die Privatwohnungen des Leiters und der Mitglieder der Ständigen Vertretung — ausgenommen die der Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals — genießen dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Ständigen Vertretung. Papiere und Korrespondenz dieser Personen und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder sind unverletzlich (§ 10 VO-DDR).

3. Die Mitglieder der Ständigen Vertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen sind nach Maßgabe von § 11 VO-DDR von der Gerichtsbarkeit befreit.

4. Vorrechte und Befreiungen stehen Personen, die im Geltungsbereich der VO-DDR ständig ansässig sind oder dort eine Erwerbstätigkeit außerhalb der Ständigen Vertretung (§ 18 Abs. 1 VO-DDR) ausüben, nicht zu.

5. Vorrechte und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in den Geltungsbereich der VO-DDR einreisen, um dort ihren Posten anzutreten, oder, wenn sie sich bereits dort befinden, von dem Zeitpunkt an, in dem ihre Ernennung dem Bundeskanzleramt

notifiziert wird. Vorrechte und Befreiungen einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, werden im Zeitpunkt der Ausreise oder des Ablaufs einer durch das Bundeskanzleramt bestimmten Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Ständigen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer durch das Bundeskanzleramt bestimmten Frist für ihre Ausreise weiterhin die ihnen zustehenden Vorrechte und Befreiungen (§ 19 VO-DDR).

6. Im übrigen gilt das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 (WÜD) nach Nr. 4 des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen vom 14. März 1974 entsprechend.

Abschnitt V

Folgerungen aus den Abschnitten III und IV für die Verwaltung

A

1. Gegen eine diplomatische Mission oder die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden.

2. Das gleiche gilt hinsichtlich der Diplomaten und der anderen Mitglieder einer diplomatischen Mission und ihrer Familienangehörigen sowie der Mitglieder der Ständigen Vertretung der DDR und deren Familienangehörigen, soweit diese gerichtliche Immunität genießen. (Inhaber roter und blauer Ausweise, vgl. Abschn. VIII)⁸⁵).

Daher sind z. B. unzulässig:

a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben, Vernehmung gegen den Willen des Betroffenen);

b) Maßnahmen aufgrund des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere auch Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Erhebung von Verwarnungsgeldern;

c) Verwaltungsakte aufgrund Bundes- oder Landesrechts unter Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang einschließlich des Waffengebrauchs);

d) Einschränkungen der persönlichen Freiheit (Inverwahrungnahme) oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt des Betroffenen stehen, außerhalb eines Strafverfahrens; die Verwahrung ist jedoch zulässig, wenn ein entgegenstehender Wille der Person nicht erkennbar ist und die Verwahrung in ihrem Interesse liegt;

⁸⁵) Für die Sicherheitskontrollen der Fluggäste auf Flughäfen gelten Sonderregelungen.

- e) Anwendung von Gewalt gegen die Person;
sie ist ausnahmsweise zulässig
- zum eigenen Schutz des Betroffenen,
 - bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Personen.

3. In Räumlichkeiten, die eine konsularische Vertretung für ihre dienstlichen Zwecke benutzt, können Maßnahmen der Strafverfolgung nicht durchgeführt werden.

Für Mitglieder einer konsularischen Vertretung gelten die Grundsätze, die nach Nr. 2 gegenüber Diplomaten und anderen Mitgliedern einer diplomatischen Mission oder gegenüber Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zu befolgen sind, in den in Abschnitt IV angegebenen Grenzen nur, wenn diese im Rahmen ihrer Konsularamtsgeschäfte gehandelt haben, also nicht ausschließlich der private Bereich betroffen wird.

4. Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Unverletzlichkeit der Grundstücke, Räumlichkeiten und Archive diplomatischer Missionen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, der konsularischen Vertretungen und der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen sowie die Unverletzlichkeit der von Diplomaten und Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen sowie von Mitgliedern der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik genutzten Grundstücke und Wohnungen zu beachten.

a) Der verantwortliche Leiter des Einsatzes hat daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zur Durchführung von Lösch- oder anderen Hilfsmaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so ist es zweckmäßig, unverzüglich – sofern eine diplomatische Mission oder eines ihrer Mitglieder betroffen sind – das Auswärtige Amt – Protokoll – Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber Bonn 088 65 91, Telegrammadresse ›Auswärtig Bonn‹), – sofern die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder eines ihrer Mitglieder betroffen sind – das Bundeskanzleramt (Fernruf 10 51, Fernschreiber 088 67 50) oder – sofern es sich um konsularische Räumlichkeiten handelt – die zuständige Landesbehörde – Staats- oder Senatskanzlei – zu unterrichten.

b) Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter des Einsatzes nach pflichtmäßigem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, daß die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzten Grundstücke von den zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzten Kräften betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.

c) Die Regelung unter den Buchstaben a) und b) gilt für konsularische Räumlichkeiten nur, wenn sie ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden. Ist bei einem Brand oder bei einem anderen Unglück in dem Teil der konsularischen Räumlichkeiten, die ausschließlich für dienstliche

Zwecke benutzt werden, der Leiter der konsularischen Vertretung oder ein Beauftragter nicht zu erreichen, so kann die Zustimmung zum Betreten der Räume durch Kräfte der Feuerwehr vermutet werden, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

d) Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Missionen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik oder der konsularischen Vertretungen sowie der Vertretungen zwischen- und überstaatlicher Organisationen in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.

e) Sobald die Lage an der Einsatzstelle dies gestattet, sollte die Stadt- oder Kreisverwaltung (Feuerwehr) unverzüglich das Auswärtige Amt – Protokoll – oder die sonst gemäß Buchstabe a) zuständige Stelle über die Maßnahmen des Einsatzes unmittelbar unterrichten.

5. Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen den Gesundheitsmaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 27. Juli 1969 (Gesetz vom 1. Juli 1971 – Bundesgesetzbl. II S. 865) sowie der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr, geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1821) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1811) durchgeführt werden.

Soweit und solange es zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, unterliegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen ferner seuchenrechtlichen Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bei Tieren, die sich im Besitz der vorgenannten Personen oder auf den von diesen benutzten Grundstücken oder in den von diesen benutzten Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen zulässig.

In solchen Fällen sind bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen das Auswärtige Amt – Protokoll – (Fernruf Bonn 171; Fernschreiber Bonn 0 88 65 91), bei der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik das Bundeskanzleramt (Fernruf Bonn 10 51, Fernschreiber 0 88 67 50) unverzüglich zu unterrichten«.

Abschnitt VI behandelt den Kurierverkehr.

Abschnitt VII

Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen

»1. Für die steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen und konsularischen Vertretungen anderer Staaten, ihrer Mitglieder und der Familienangehörigen der Mitglieder gilt die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des Internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) vom 13. Oktober 1950 (Ministerialbl. BMF S. 631, Bundesanzeiger 1950 Nr. 212), soweit nicht das WÜD oder das WÜK eingreift oder in besonderen Verträgen (zwischen- und überstaatliche Abkommen, Konsularverträge, Doppelbesteuerungsabkommen usw.) Sondervereinbarungen enthalten sind. Die steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihrer Bediensteten ergeben sich aus dem Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 17. März 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 221, 469; 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477).

Für die umsatzsteuerrechtliche Begünstigung der ausländischen ständigen diplomatischen Missionen und ihrer ausländischen Mitglieder gilt die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder vom 3. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 316).

2. Die steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen, die der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Mitgliedern und den Familienangehörigen der Mitglieder gewährt werden, ergeben sich aus der VO-DDR. Für die umsatzsteuerrechtliche Begünstigung der Ständigen Vertretung und ihrer entsandten Mitglieder gilt die Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Mitglieder vom 5. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 648).

3. Für die zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen und konsularischen Vertretungen anderer Staaten, ihrer Mitglieder und der Familienangehörigen der Mitglieder gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 560, 1221). Die zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und ihrer Bediensteten ergeben sich aus dem in Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gesetz. Für Verbrauchsteuern gelten nach den ver-

brauchsteuerrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften für Zölle sinngemäß, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren von den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, Mitgliedern solcher Vertretungen oder Familienangehörigen der Mitglieder oder aber von der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken oder ihren Bediensteten eingeführt werden.

4. Die Vorrechte und Befreiungen, die der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, ihren Mitgliedern oder den Familienangehörigen der Mitglieder auf dem Gebiete der Eingangsabgaben gewährt werden, ergeben sich aus der in Nr. 2 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverordnung.

5. Für die Erstattung von Mineralölsteuer für Fahrbenzin, das von Vertretungen anderer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland, von Mitgliedern solcher Vertretungen oder von Familienangehörigen der Mitglieder zum Betrieb von Kraftfahrzeugen aus öffentlichen Tankstellen erworben worden ist, gilt § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen werden Erstattungen oder Vergütungen von Verbrauchsteuern, die im Preis von in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Waren enthalten sind, nicht gewährt (vgl. Art. 34 Buchst. a) WÜD, Art. 49 Abs. 1 Buchst. a WÜK).

6. Für die Behandlung der überstaatlichen und der zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Bediensteten und der Familienangehörigen der Bediensteten gelten die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden Völkerrechtlichen Vereinbarungen oder die einschlägigen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. II S. 639) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187) erlassen hat (eine Übersicht über die Rechtsverordnungen ist in dem in Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten Fundstellennachweis B enthalten)«.

Abschnitt VIII hat Ausweise für Mitglieder ausländischer Vertretungen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und internationaler Organisationen zum Gegenstand; Abschnitt IX behandelt Kraftfahrzeugkennzeichen, während das Verhalten gegenüber Amtsinhabern im Abschnitt X geregelt ist.

Im Abschnitt XI werden Ehrung und Schutz von Besuchern behandelt. In Absatz 1 heißt es:

»Bei Besuchen von Staatsoberhäuptern, Regierungschefs und Ministern oder anderer hochgestellter Gäste aus anderen Staaten ist die Bundesrepublik

Deutschland verpflichtet, ihren Schutz zu gewährleisten, den störungsfreien Verlauf der Fahrten zu gewährleisten und eine Ehrenbegleitung zu stellen. Diese Aufgaben werden von der Polizei nach der Vorschrift für den Einsatz der Polizei bei Staatsbesuchen und sonstigen Besuchen (PDV 100) wahrgenommen«.

Abschnitt XII enthält Sonderbestimmungen für die Rechtsstellung der Stationierungsstreitkräfte und die auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges sowie Angehörige).

»Abschnitt XIII

Schlußbestimmungen

1. Das Rundschreiben BMI — ÖS 7 — 640 005/1 — vom 21. März 1973 (GMBL. S. 186), geändert durch Rundschreiben vom 18. Januar 1974 (GMBL. S. 61), wird aufgehoben.

2. Dieses Rundschreiben gilt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern als Erlaß«.

b) Der in Bonn am 30. November 1963 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik und den **Vereinigten Staaten von Brasilien über Zollvorrechte der Berufskonsulate** und ihrer Mitglieder⁸⁶) ist von der Bundesrepublik am 4. Juni 1975 gekündigt worden. Der Vertrag ist am 4. Dezember 1975 außer Kraft getreten⁸⁷). Am selben Tage ist eine Verordnung über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder vom 26. Oktober 1965⁸⁸) außer Kraft getreten⁸⁹).

31. **Bestimmungen über Vorrechte und Befreiungen** finden sich in dem Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der **Vereinigten Staaten von Amerika** über die Rechtsstellung des "George Peabody College, Nashville, Tennessee", das am 28. Mai 1975 in Kraft getreten ist⁹⁰).

⁸⁶) BGBl. 1965 II, S. 1566.

⁸⁷) Bek. vom 17. 7. 1975, BGBl. II, S. 1123.

⁸⁸) BGBl. 1965 II, S. 1565.

⁸⁹) Diese Bekanntmachung erging im Anschluß an die Bek. vom 19. 4. 1966, BGBl. II, S. 252.

⁹⁰) Verwaltungsabkommen mit den USA durch Notenwechsel vom 24. 3. 1975 und 22. 5. 1975, laut Bek. vom 9. 6. 1975, BGBl. II, S. 953; es beruht auf Art. 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II, S. 1183, 1218); das durch Notenwechsel vom 4. 6. 1971 und 1. 12. 1971 geschlossene Ver-

32. Am 25. Juli 1975 sind die **Verordnung** zu dem Protokoll über die **Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre** und das **Protokoll** in Kraft getreten⁹¹). Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist eine entsprechende Verordnung vom 6. März 1971 außer Kraft getreten⁹²). Für die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre, errichtet auf Grund des Übereinkommens vom 5. Oktober 1962⁹³), gilt das Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre. Nach Maßgabe des Art. 22 des Protokolls genießen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG keine Vorrechte und Befreiungen.

Diplomatie und Konsularwesen

33. a) Im Jahre 1975 wurden **diplomatische Beziehungen** mit der **Republik Kapverde**⁹⁴) und zu **Guinea Bissau**⁹⁵) aufgenommen.

b) Am 9. Mai 1975 wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der **Republik Guinea** wieder aufgenommen⁹⁶).

c) Die Bundesrepublik und die **Republik Kuba** haben mit Wirkung vom 18. Januar 1975 die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen⁹⁷).

Die Botschaft der Bundesrepublik in **Havanna** ist am 23. April 1975 wiedereröffnet worden.

waltungsabkommen über die Rechtsstellung der "Wayne State University" u. a. in der Bundesrepublik wird durch Streichung dieser Lehranstalt ab 1. 7. 1975 geändert, da sie ihre Tätigkeit an diesem Tage in der Bundesrepublik einstellt und ihr Lehrprogramm dann vom "George Peabody College, Nashville, Tennessee" übernommen wird, laut Bek. vom 9. 6. 1975, BGBl. II, S. 953.

⁹¹) Die Verordnung vom 1. 4. 1975 zu dem Protokoll vom 13. 8. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 393) ist am 25. 7. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 14. 10. 1975, BGBl. II, S. 1439).

⁹²) Die Verordnung vom 6. 3. 1971 (BGBl. II, S. 116) ist am 25. 7. 1975 außer Kraft getreten (Bek. vom 14. 10. 1975, BGBl. II, S. 1439).

⁹³) BGBl. 1965 II, S. 43.

⁹⁴) Am 15. 7. 1975, BAnz. 1975 Nr. 176, S. 4.

⁹⁵) Mit Wirkung vom 9. 8. 1975, Bull. 1975, S. 1152 = BAnz. 1975 Nr. 175, S. 5.

⁹⁶) Bull. 1975, S. 564 = BAnz. 1975 Nr. 87, S. 6; vgl. auch Bull. 1975, S. 652.

⁹⁷) Bull. 1975, S. 56; vgl. auch Bull. 1975, S. 696, und AdG 1975, S. 19197; ebenso BAnz. 1975 Nr. 14, S. 4 und Nr. 103, S. 4.

d) Die Bundesrepublik hat im Berichtszeitraum 1975 weiterhin mit der **Demokratischen Republik Vietnam**⁹⁸⁾ und der **Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe**⁹⁹⁾ diplomatische Beziehungen aufgenommen.

e) Am 11. August 1975 ist eine Botschaft der Bundesrepublik in **Vientiane/Laos**¹⁰⁰⁾, am 24. September 1975 in **Gaborone/Botsuana**¹⁰¹⁾ eingerichtet worden.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung von **Fidschi** ist durch Notenwechsel vom 25. Juli/2. September 1975 Einvernehmen darüber festgestellt worden, daß der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik und dem Vereinten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956¹⁰²⁾, der nach seinem Art. 43 Abs. 2 vor Erlangung der Unabhängigkeit auf dem Gebiet von Fidschi Anwendung fand, seit dem 10. Oktober 1970 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Fidschi fortgilt¹⁰³⁾.

34. Die Bundesregierung hat den **Entwurf eines Vertragsgesetzes** zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (**Diplomatenschutzkonvention**) verabschiedet¹⁰⁴⁾.

Die steigende Zahl von Straftaten gegen Diplomaten und andere völkerrechtlich geschützte Personen machte es notwendig, diesen Teilbereich des Terrorismus zum Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zu machen. Das Übereinkommen dient dem Ziel, weltweit die strafrechtliche Verfolgung von Taten zu ermöglichen, die gegen völkerrechtlich geschützte Personen gerichtet sind. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, bei der Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von schweren Verbrechen wie Tötung, Entführung und Angriffen auf die Freiheit dieser Personen zusammenzuarbeiten und die genannten Taten mit schweren Strafen zu bedrohen. Jeder Vertragsstaat ist weiterhin gehalten, gegen jeden in seinem Hoheitsgebiet gefaßten Täter die Strafverfolgung einzuleiten, es sei denn, der Täter

⁹⁸⁾ Bull. 1975, S. 1168 = BAnz. 1975 Nr. 177, S. 2.

⁹⁹⁾ BAnz. 1975 Nr. 225, S. 11.

¹⁰⁰⁾ Bull. 1975, S. 1247.

¹⁰¹⁾ Bull. 1975, S. 1320.

¹⁰²⁾ BGBl. 1957 II, S. 284.

¹⁰³⁾ Bek. vom 22. 10. 1975, BGBl. II, S. 1739.

¹⁰⁴⁾ Bull. 1975, S. 1065; siehe dazu das Gesetz vom 26. 10. 1976, BGBl. II, S. 1745.

wird an einen anderen Staat ausgeliefert. Die in dem Übereinkommen näher umschriebenen strafbaren Handlungen werden zwischen den Vertragsstaaten allgemein als auslieferungsfähige Delikte anerkannt.

35. Auf die Frage, ob für die deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in den Oder-Neiße-Gebieten haben, der ungefährdete und freie Zutritt zu den Gebäuden der diplomatischen und konsularischen Vertretung der Bundesrepublik in der **Volksrepublik Polen** im Sinne von Art. 36 Abs. 1 a des **Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen** und im Sinne des Mindeststandards des Völkerrechts für diplomatische und konsularische Beziehungen gesichert sei, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, die Volksrepublik Polen sei zwar nicht Mitglied der Wiener Übereinkunft über konsularische Beziehungen, Art. 36 Abs. 1 der Wiener Übereinkunft entspreche jedoch einer allgemeinen Regel des Völkerrechts und gelte auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik Polen; bei der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen am 14. September 1972 sei die Erklärung des damaligen Außenministers, Walter Scheel, daß sich der Umfang der gleichzeitig aufgenommenen konsularischen Beziehungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts richte, von der polnischen Seite ohne Widerspruch zur Kenntnis genommen worden¹⁰⁵).

36. Das **Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen**¹⁰⁶) ist nach seinem Art. 51 Abs. 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 4. März 1973 in Kraft getreten.

Zu dem von der Deutschen Demokratischen Republik bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu Art. 11 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegten **Vorbehalt**:

»Entsprechend dem Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten ist die Deutsche Demokratische Republik der Auffassung, daß Meinungsverschiedenheiten über die zahlenmäßige Stärke des Personals einer diplomatischen Vertretung durch Vereinbarung zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat entschieden werden«

hat die Regierung der Bundesrepublik gegenüber dem UN-Generalsekretär am 25. September 1974 erklärt, sie betrachte den Vorbehalt der Deutschen Demokratischen Republik als mit dem Inhalt und Sinn des Übereinkommens **unvereinbar**¹⁰⁷).

¹⁰⁵) Fragebeantwortung vom 30. 1. 1975, 7. BT, 146. Sitzung, Sten.Ber., S. 10061.

¹⁰⁶) BGBl. 1964 II, S. 957.

¹⁰⁷) Bek. vom 15. 1. 1975, BGBl. II, S. 233.

37. Auf die Frage, welche Schwierigkeiten das Inkrafttreten der **Europäischen Konsularkonvention** verhinderten und wie es um das deutsche Vertragsgesetz stehe, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, *Moersch*, die Europäische Konsularkonvention gehe in einer Reihe von Bestimmungen über das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 hinaus oder stehe zu letzterem in Widerspruch. Zahlreiche Staaten seien der Ansicht, daß die Europäische Konvention in einigen Punkten, z. B. der eingeschränkten Jurisdiktion des Empfangsstaates über Handelsschiffe, die sich in dessen Häfen befinden, Einschaltung von diplomatischen und konsularischen Vertretungen bei der Durchführung von Wahlen im Entsendestaat, zu weit in ihre Gebietshoheit eingreife. Diese Staaten wollten daher einer Ratifizierung nicht näher treten. Die Bundesregierung habe die Prüfung noch nicht abgeschlossen, inwieweit es möglich sein werde, durch die Einlegung von Vorbehalten die Europäische Konvention in Einklang mit dem Grundgesetz zu bringen¹⁰⁸⁾.

Zusammenarbeit der Staaten

38. Am 9. Oktober 1975 unterzeichneten die Außenminister Polens und der Bundesrepublik in Warschau ein **Abkommen über Renten- und Unfallversicherung, eine Vereinbarung über die pauschale Abgeltung von Rentenansprüchen, ein Abkommen über die Gewährung eines Finanzkredits sowie ein Protokoll über Ausreisen**. Mit dem polnischen Außenhandelsminister wurde am gleichen Tag ein langfristiges Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit unterzeichnet¹⁰⁹⁾.

Das Abkommen über Renten- und Unfallversicherung strebt eine Regelung der sehr komplizierten rentenrechtlichen Situation an, die sich im deutsch-polnischen Verhältnis auf Grund einer von zwei Weltkriegen und ihren Folgen gekennzeichneten historischen Entwicklung ergeben hat. Im Zusammenhang mit dem Abkommen ist eine Zahlung in Höhe von 1,3 Milliarden DM durch die Bundesrepublik zur wechselseitigen Abgeltung aller Ansprüche vereinbart worden. Durch die Gewährung eines Finanzkredits soll die Entwicklung der wirtschaftlichen und industriellen Kooperation gefördert werden¹¹⁰⁾.

¹⁰⁸⁾ Fragebeantwortung vom 15. 5. 1975, 7. BT, 170. Sitzung, Sten.Ber., S. 11891.

¹⁰⁹⁾ Bull. 1975, S. 1193 ff., AdG 1975, S. 19758.

¹¹⁰⁾ Bull. 1975, S. 1368 f.

Im dem von beiden Außenministern unterzeichneten Protokoll wird die Frage der Ausreisegenehmigung für etwa 120.000 bis 125.000 Deutschstämmige geregelt¹¹¹⁾.

39. a) Im Bereich der **auswärtigen Kulturpolitik** der Bundesrepublik sind mehrere **zweiseitige Abkommen** unterzeichnet worden oder in Kraft getreten¹¹²⁾.

b) Am 19. Juli 1975 ist die durch Notenwechsel vom 2. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung Italiens getroffene **Vereinbarung über die Anerkennung der Deutschen Schulen in Italien** in Kraft getreten¹¹³⁾. In einem Memorandum¹¹⁴⁾, das auf der zweiten Tagung am 26./27. Juli 1972 von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurde, heißt es:

»1. Die deutsche Seite nimmt zur Kenntnis, daß die italienische Seite die an den deutschen Schulen in Italien erhaltene Schulbildung und die dort erworbenen Abschlußzeugnisse anerkennt; bei diesen Schulen handelt es sich um die ›Deutsche Schule‹ in Rom, die ›Deutsche Schule‹ in Mailand und die ›Deutsche Schule-Istituto Giulia‹ in Mailand; ebenfalls anerkannt wird die ›Deutsche Schule‹ in Genua, sobald die deutschen Behörden dieser dieselbe Rechtsstellung geben wie den drei anderen oben genannten Schulen.

Die deutsche Seite versichert, daß etwaigen italienischen staatlichen wie staatlich anerkannten Unterrichtseinrichtungen der Sekundarstufe in der Bundesrepublik Deutschland dieselbe Behandlung gewährt wird.

¹¹¹⁾ *Ibid.*, S. 930; zur Frage der völkerrechtlichen Verbindlichkeit des zweiseitigen Protokolls zur Regelung der Ausreisefragen siehe unter »Völkerrechtsquellen« Nr. 2.

¹¹²⁾ In Kraft getreten sind: am 2. 12. 1975 das Abkommen mit Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit (Bek. vom 7. 1. 1976, BGBl. II, S. 139); am 6. 11. 1975 das Regierungsabkommen mit Kanada über kulturelle Zusammenarbeit (Bek. vom 16. 12. 1975, BGBl. 1976 II, S. 188); am 26. 1. 1975 das Regierungsabkommen mit Frankreich über die deutsch-französischen Filmbeziehungen (Bek. vom 28. 4. 1975, BGBl. II, S. 864); am 11. 4. 1975 das Regierungsabkommen mit Brasilien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (Bek. vom 3. 6. 1975, BGBl. II, S. 1033); am 24. 6. 1975 das Regierungsabkommen mit Großbritannien über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen (Bek. vom 4. 6. 1975, BGBl. II, S. 1037). — Unterzeichnet wurde am 25. 11. 1975 ein Abkommen mit der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über kulturelle Zusammenarbeit (Bull. 1975, S. 1361). — Zur Verstärkung der kulturellen Beziehungen zu den USA siehe die Ausführungen des Leiters für auswärtige Kulturpolitik im Auswärtigen Amt, Hans Arnold, Bull. 1975, S. 195; siehe auch das Verwaltungsabkommen nach Art. 71 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut mit der Regierung der Vereinigten Staaten über die Rechtsstellung des "George Peabody College, Nashville, Tennessee", Bek. vom 9. 6. 1975, BGBl. II, S. 953, in Kraft getreten am 28. 5. 1975.

¹¹³⁾ Bek. vom 3. 5. 1976, BGBl. II, S. 599.

¹¹⁴⁾ Vgl. dazu das Memorandum, BGBl. 1976 II, S. 601 f.

2. Der Ausbildungsgang an den hier in Frage stehenden deutschen Schulen umfaßt die von der deutschen Schulordnung vorgeschriebene volle Schulzeit von neun Jahren«.

Die an den oben genannten Schulen vorhandenen Klassen sind integrierte Klassen, d. h. sie setzen sich aus Schülern deutscher, italienischer und sonstiger Staatsangehörigkeit zusammen. Es besteht Einvernehmen, daß der Unterricht in den verschiedenen Fächern nach dem Grundsatz der Begegnungsschule italienischen und deutschen Lehrkräften übertragen werden soll, sowie darüber, daß eine bestimmte Anzahl von Wochenstunden für Unterricht in italienischer Sprache vorgesehen wird.

Nicht italienische Schüler, die auf Grund einer im Ausland erhaltenen Schulbildung in die zehnte oder eine höhere Klasse aufgenommen werden, können auf Antrag vom Unterricht in italienischer Sprache befreit werden. Aus den Abschlußzeugnissen der Schüler muß hervorgehen, ob die Schüler am Unterricht in italienischer Sprache teilgenommen haben.

Unter Punkt 13 des Memorandums heißt es:

»Die Abschlußzeugnisse, die unter den in diesem Memorandum festgelegten Bedingungen an den unter Nummer 1 aufgeführten deutschen Schulen erworben werden, sind in jeder Beziehung dem italienischen Reifezeugnis des naturwissenschaftlichen Gymnasiums (<diploma italiano di maturità scientifica>) gleichwertig (oder auch dem des altsprachlichen Gymnasiums, falls Altgriechisch Prüfungsfach ist).

Ausgenommen sind die von solchen Schülern erworbenen Reifezeugnisse, die auf Grund der ihnen nach Nummer 9 eingeräumten Möglichkeit nicht am Unterricht in den Fächern teilgenommen haben, die in italienischer Sprache unterrichtet werden. Diese Reifezeugnisse stehen den deutschen Reifezeugnissen gleich«.

c) Am 6. August 1975 wurde mit **Saudi-Arabien ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Berufsbildungswesens** unterzeichnet. Dieses Abkommen stellt eine Ergänzung und Erweiterung eines im April 1966 unterzeichneten Abkommens über die Entwicklung und Verbesserung des Gewerbeschulwesens im Königreich Saudi-Arabien dar. Es regelt vor allem die Beratung und Unterstützung des saudi-arabischen Erziehungsministeriums in Fragen der Entwicklung und Organisation der Berufsbildung, die Entsendung von Lehrkräften und die Ausrüstung von Gewerbeschulen¹¹⁵⁾.

40. a) Das am 19. April 1972 in Florenz unterzeichnete **Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts**,

¹¹⁵⁾ Bull. 1975, S. 964; BAnz. Nr. 146, S. 7.

in dem durch Lehre und Forschung europabezogene wissenschaftliche Arbeit und damit ein wichtiger Beitrag zum europäischen Einigungsprozeß geleistet werden soll, ist für die Bundesrepublik am 1. Februar 1975 in Kraft getreten¹¹⁶⁾.

b) Das im Rahmen des Europarats ausgearbeitete und von der Bundesrepublik am 6. Mai 1969 unterzeichnete **Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturguts** ist für die Bundesrepublik am 22. April 1975 in Kraft getreten¹¹⁷⁾. Das Übereinkommen verpflichtet die Beitrittsstaaten völkerrechtlich zu Maßnahmen zum Schutz von Gebieten, in denen archäologische Kulturgüter vermutet werden, sowie zu Maßnahmen zur fachgerechten Ausgrabung, Bergung und Sicherstellung derselben.

41. Im **wissenschaftlich-technologischen** Bereich und auf dem Gebiet des Umweltschutzes waren im Berichtsjahr folgende Verträge zu verzeichnen:

a) Mit **Jugoslawien**¹¹⁸⁾ und dem **Iran**¹¹⁹⁾ wurden jeweils Abkommen über **wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit** unterzeichnet.

Das am 6. Februar 1974 mit **Mexiko**¹²⁰⁾ unterzeichnete Regierungsabkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit ist am 4. September 1975 in Kraft getreten.

Am 14. März 1975 wurde in Sofia das erste **wissenschaftliche Zusammenarbeitsabkommen mit Bulgarien**¹²¹⁾ unterzeichnet.

¹¹⁶⁾ Bek. vom 29. 4. 1975, BGBl. II, S. 839, betr. das Übereinkommen vom 19. 4. 1972 (BGBl. 1974 II, S. 1137) in Kraft getreten am 1. 2. 1975; vgl. dazu auch BT-Drs. 7/1657, 2278 und BR-Drs. 554/73, 477/74, sowie VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 793 Anm. 38 a). Infolge des Beitritts Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist das Übereinkommen durch Beschluß vom 20. 3. 1975 des Obersten Rates geändert worden (Bek. vom 26. 8. 1975, BGBl. II, S. 1489; die Änderung ist am 20. 3. 1975 in Kraft getreten).

¹¹⁷⁾ Bek. vom 24. 7. 1975, BGBl. II, S. 1145, betr. das Übereinkommen vom 6. 5. 1969 (BGBl. 1974 II, S. 1285) in Kraft getreten am 22. 4. 1975; vgl. dazu insbesondere BT-Drs. 7/896, 2318 und BR-Drs. 400/73, 509/74, sowie die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 7/896, S. 11, und VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 793 Anm. 38 b).

¹¹⁸⁾ Regierungsabkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung am 23. 5. 1975 unterzeichnet und in Kraft getreten (Bek. vom 9. 6. 1975, BGBl. II, S. 920).

¹¹⁹⁾ Regierungsabkommen über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung am 30. 6. 1975 unterzeichnet, Bull. 1975, S. 796.

¹²⁰⁾ Bek. vom 29. 12. 1975, BGBl. 1976 II, S. 223, betr. das Regierungsabkommen vom 6. 2. 1974.

¹²¹⁾ AdG 1975, S. 19316.

b) Zwischen der Regierung der Bundesrepublik und **Brasilien**¹²²⁾ wurde am 27. Juni 1975 ein **Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie** unterzeichnet. Darin heißt es in Art. 1 Abs. 1:

»Die Vertragsparteien fördern im Rahmen dieses Abkommens die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der wissenschaftlichen und technologischen Forschung in beiden Staaten, die folgendes umfaßt:

Prospektion, Gewinnung und Aufbereitung von Uranerzen sowie die Herstellung von Uranverbindungen,

Herstellung von Kernreaktoren und anderen Kernenergieanlagen sowie ihren Teilen,

Urananreicherung und Anreicherungsleistungen,

Herstellung von Brennelementen und Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennstoffe«.

In Art. 2 erklären beide Vertragsparteien, daß sie sich zum **Grundsatz der Nichtverbreitung von Kernwaffen** bekennen. Das Abkommen sieht ferner in Bezug auf die empfangende Vertragspartei den Abschluß eines Abkommens über Sicherungsmaßnahmen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation vor, das sicherstellt, daß die Kernmaterialien, -ausrüstungen und -einrichtungen und das von ihnen hergestellte, verarbeitete oder verwendete Ausgangs- und besondere spaltbare Material sowie die einschlägigen technologischen Informationen nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet werden.

Der Abschluß dieses Abkommens ist insbesondere in den USA auf Kritik gestoßen. Die Kritik richtet sich vor allem gegen den Export von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen, wie er in Art. 1 Abs. 1 des Abkommens vereinbart ist¹²³⁾. Im amerikanischen Kongreß forderte Senator *Pastore*, der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses des Senats und des Repräsentantenhauses über Atomenergie, die Bundesrepublik auf, das Atomabkommen mit Brasilien nicht zu unterzeichnen. Mitte Juni 1975 versuchte die amerikanische Regierung, bilaterale Verhandlungen mit den europäischen Lieferländern aufzunehmen mit dem Ziel, auch diese Staaten zu einer nuklearen Politik

¹²²⁾ Bull. 1975, S. 823; das Abkommen ist am 18. 11. 1975 durch die Unterzeichnung eines Notenwechsels im brasilianischen Außenministerium durch die Außenminister Brasiliens und der Bundesrepublik in Kraft getreten, Bull. 1975, S. 1342; vgl. in diesem Zusammenhang ferner die Erklärung des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie unter »Friedenssicherung und Bündnisse« Nr. 67.

¹²³⁾ Europa-Archiv, Jg. 30 (1975), S.D 485.

zu bewegen, wie sie von den USA verfolgt wird¹²⁴). Die USA haben ein gesetzliches Exportverbot für Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen erlassen und nur den Export von Reaktoren gestattet. Das Exportverbot geht zurück auf E i s e n h o w e r s "Atoms for Peace"-Programm aus dem Jahre 1954, wonach die USA anderen Staaten nukleare Technologie nur für friedliche Nutzung zur Verfügung stellen sollten.

c) Zwischen der Bundesrepublik und der **Nuclear Regulatory Commission der USA** ist eine **Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen** in Kraft getreten¹²⁵).

Das Abkommen vom 9. Mai 1974 mit der Regierung der USA über die **Zusammenarbeit in Umweltfragen** ist am 26. März 1975 in Kraft getreten¹²⁶).

d) Einem in Paris am 18. November 1974 von der Bundesrepublik unterzeichneten **Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm** hat der Bundestag am 30. April 1975 zugestimmt¹²⁷). Das Übereinkommen sieht einen Krisenmechanismus zur gemeinsamen Bewältigung künftiger Störungen in der Mineralölversorgung vor. Weiterhin ist ein Informationssystem über den Erdölmarkt und die Tätigkeiten der internationalen Ölgesellschaften vorgesehen.

e) Am 8. Juli 1975 ist das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie** nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungsübereinkommen) ergangen¹²⁸). Das Gesetz soll der internationalen

¹²⁴) Süddeutsche Zeitung vom 16./17. 6. 1975, S. 6.

¹²⁵) Bek. vom 20. 1. 1976, BGBl. II, S. 229, betr. die Vereinbarung vom 1. 10. 1975, die am gleichen Tag in Kraft gesetzt wurde. — Das Abkommen über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen vom 19. 9. 1974 ist am 19. 9. 1974 in Kraft getreten, Bek. vom 22. 7. 1975, BGBl. II, S. 1124.

¹²⁶) Bek. vom 24. 10. 1975, BGBl. II, S. 1717.

¹²⁷) Gesetz vom 30. 4. 1975, BGBl. II, S. 701; siehe dazu BR-Drs. 790/74, 246/75 und BT-Drs. 7/3027, 3482, 3485.

¹²⁸) Gesetz vom 8. 7. 1975, BGBl. II, S. 957; siehe dazu auch BR-Drs. 350/74, 67/75 und BT-Drs. 7/2182, 2537, 3124, 3126; das Übereinkommen vom 17. 12. 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See ist für die Bundesrepublik am 30. 12. 1975 in Kraft getreten, Bek. vom 4. 2. 1976, BGBl. II,

Rechtsvereinheitlichung dienen, den Opferschutz der grenznahen Bevölkerung bei dem Betrieb ausländischer Kernkraftwerke sicherstellen, im Interesse einer friedlichen Nutzung der Kernenergie die Reaktorschiffahrt und den Seetransport von Kernmaterial erleichtern und der Bundesrepublik die Möglichkeit eröffnen, in einer Revisionskonferenz über die Übereinkommen insbesondere auf eine Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen und auf eine Anpassung der Währungs Klauseln an die heutigen Paritäten hinzuwirken.

f) Die am 10. Dezember 1974 mit dem **Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie**¹²⁹⁾ unterzeichnete **Sitzstaatvereinbarung**, nach der das Forschungsinstitut in Heidelberg errichtet werden soll, ist am 23. August 1975 in Kraft getreten.

Das am 2. April 1970 in Kraft getretene **Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie** vom 13. Februar 1969 wurde durch Beschluß der Konferenz vom 7. Dezember 1973 für die Dauer vom 2. April 1975 bis zum 2. April 1980 verlängert¹³⁰⁾.

g) Das **Übereinkommen zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage** vom 11. Oktober 1973 ist für die Bundesrepublik am 1. November 1975 in Kraft getreten¹³¹⁾.

42. a) Auf dem Gebiet des **immateriellen Güterrechtsschutzes** waren im Berichtsjahr folgende Vorschläge zu verzeichnen:

Das von der Bundesrepublik am 24. März 1971 unterzeichnete **Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation** ist für die Bundesrepublik am 7. Oktober 1975 in Kraft getreten¹³²⁾. Am gleichen Tag ist die am 19. Dezember 1954 in Paris von der Bundes-

S. 307; das Übereinkommen vom 29. 7. 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. 1. 1964 ist für die Bundesrepublik am 30. 9. 1975 in Kraft getreten, Bek. vom 4. 2. 1976, BGBl. II, S. 308; das Zusatzübereinkommen vom 31. 1. 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. 7. 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzprotokoll vom 28. 1. 1964 ist für die Bundesrepublik am 1. 1. 1976 in Kraft getreten, Bek. vom 4. 2. 1976, BGBl. II, S. 308.

¹²⁹⁾ Bek. vom 25. 8. 1975, BGBl. II, S. 1235, betr. die Vereinbarung vom 10. 12. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 933) in Kraft getreten am 23. 8. 1975; vgl. dazu BT-Drs. 7/3332, 3553, 3628 und BR-Drs. 9/75 und 329/75.

¹³⁰⁾ Bek. vom 11. 7. 1975, BGBl. II, S. 1106.

¹³¹⁾ Bek. vom 27. 10. 1975, BGBl. II, S. 1722, betr. das Übereinkommen vom 11. 10. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 873) in Kraft getreten am 1. 11. 1975; vgl. dazu BT-Drs. 7/2704, 3121, 3122 und BR-Drs. 604/74 und 36/75.

¹³²⁾ Bek. vom 28. 2. 1975, BGBl. II, S. 283.

republik unterzeichnete **Europäische Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation**¹³³⁾ für die Bundesrepublik außer Kraft getreten¹³⁴⁾.

Mit der **österreichischen Regierung** fand am 31. Januar/7. März 1975 ein **Notenaustausch über die Dauer des Urheberrechtsschutzes** nach Art. 7 Abs. 2 und 3 der Brüsseler Fassung der **Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**¹³⁵⁾ statt¹³⁶⁾.

Am 15. Dezember 1975 hat die Bundesrepublik in Luxemburg das **Übereinkommen der Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften über ein gemeinsames Patentrecht** unterzeichnet¹³⁷⁾. Das Übereinkommen knüpft an das Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über ein **Europäisches Patent** an, in dem sich 16 europäische Staaten auf ein gemeinsames Verfahren für die Patenterteilung geeinigt und gleichzeitig das Europäische Patentamt und die Europäische Patentorganisation mit Sitz in München gegründet hatten.

Das neue **Patentübereinkommen der EG-Mitgliedstaaten** schafft ein eigenes, vollständiges Patentrecht für ein EG-Gemeinschaftspatent. Die Erteilung des neuen gemeinsamen EG-Patents wird vom Europäischen Patentamt in München aus erfolgen¹³⁸⁾. Mit der bayerischen Landeshauptstadt München als Sitz der Europäischen Patentorganisation und des Europäischen Patentamts wird die Bundesrepublik erstmals Sitzstaat einer großen europäischen Behörde¹³⁹⁾.

b) Nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1970 über die am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten **Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums**¹⁴⁰⁾ ist die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle für die Bundesrepublik am 27. September 1975 in Kraft getreten¹⁴¹⁾. Gegenstand der Stockholmer Vereinbarungen ist eine grundlegende Revision der multilateralen Übereinkünfte, die den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (Patenten,

¹³³⁾ BGBl. 1956 II, S. 659, 810.

¹³⁴⁾ Bek. vom 28. 2. 1975, BGBl. II, S. 299.

¹³⁵⁾ BGBl. 1965 II, S. 1213.

¹³⁶⁾ Bek. vom 22. 4. 1975, BGBl. II, S. 834.

¹³⁷⁾ BAnz. 1975 Nr. 237, S. 8.

¹³⁸⁾ Bull. 1975, S. 451.

¹³⁹⁾ Bull. 1975, S. 516.

¹⁴⁰⁾ BGBl. 1970 II, S. 293, 448.

¹⁴¹⁾ Bek. vom 26. 11. 1975, BGBl. II, S. 2272.

Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Geschmacksmustern) der Angehörigen der Vertragsstaaten sicherstellen¹⁴²⁾.

43. Am 22. Mai 1975 erging das Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)**¹⁴³⁾.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Handel mit Exemplaren der im Übereinkommen aufgeführten Arten sowie ferner für das gewerbsmäßige Inverkehrbringen und den gewerbsmäßigen Erwerb dieser Exemplare im Geltungsbereich des Gesetzes. Um das Überleben der von der Ausrottung bedrohten Arten, die durch den Handel beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können, nicht noch weiter zu gefährden, muß der Handel mit Exemplaren dieser Arten einer besonders strengen Regelung unterworfen und darf nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

44. Das am 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik und **Israel** unterzeichnete **Abkommen über Soziale Sicherheit** ist am 1. Mai 1975 in Kraft getreten¹⁴⁴⁾.

Ferner sind die von der Bundesrepublik und **Österreich** am 29. März 1974 unterzeichneten **Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 über Soziale Sicherheit** am 1. Juni 1975 in Kraft getreten¹⁴⁵⁾.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik weiterhin **Änderungsabkommen** auf dem Gebiet der **Sozialen Sicherheit** mit der **Türkei**¹⁴⁶⁾, **Spanien**¹⁴⁷⁾, **Portugal**¹⁴⁸⁾, **Griechenland**¹⁴⁹⁾ und **Jugoslawien**¹⁵⁰⁾ in Kraft gesetzt.

¹⁴²⁾ Eine ausführliche Darstellung findet sich in VRPr. 1967/68, ZaöRV Bd. 30, S. 682 f., und VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 722.

¹⁴³⁾ Gesetz vom 22. 5. 1975, BGBl. II, S. 773.

¹⁴⁴⁾ Bek. vom 2. 4. 1975, BGBl. II, S. 443, betr. das Abkommen vom 17. 12. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 245) in Kraft getreten am 1. 5. 1975.

¹⁴⁵⁾ Bek. vom 13. 6. 1975, BGBl. II, S. 925, betr. die Zusatzvereinbarungen vom 29. 3. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 253) in Kraft getreten am 1. 6. 1975.

¹⁴⁶⁾ Bek. vom 28. 8. 1975, BGBl. II, S. 1265, betr. das Zwischenabkommen vom 25. 10. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 373) in Kraft getreten am 1. 1. 1975.

¹⁴⁷⁾ Bek. vom 19. 6. 1975, BGBl. II, S. 929, betr. das Dritte Änderungsabkommen vom 12. 7. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 376) in Kraft getreten am 1. 1. 1975.

¹⁴⁸⁾ Bek. vom 6. 10. 1975, BGBl. II, S. 1428, betr. das Änderungsabkommen vom 30. 9. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 380) in Kraft getreten am 1. 1. 1975.

¹⁴⁹⁾ Bek. vom 25. 7. 1975, BGBl. II, S. 1140, betr. das 2. Änderungsabkommen vom 20. 9. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 385) in Kraft getreten am 1. 1. 1975.

¹⁵⁰⁾ Bek. vom 6. 6. 1975, BGBl. II, S. 916, betr. das Änderungsabkommen vom 30. 9. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 389) in Kraft getreten am 1. 1. 1975.

Rückwirkend zum 1. Dezember 1975 ist eine durch Briefwechsel vom 2./27. Februar 1976 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik und dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements getroffene **Vereinbarung über Leistungen bei Teilarbeitslosigkeit (Kurzarbeit) an Grenzgänger**, die in der Bundesrepublik wohnen und in der Schweiz arbeiten, in Kraft getreten¹⁵¹⁾.

45. Am 29. August 1975 wurde das Gesetz zu dem am 19. November 1974 mit **Großbritannien** unterzeichneten **Abkommen über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung** verabschiedet¹⁵²⁾.

Der Bundestag hat am 20. November 1975 dem am 25. April 1974 zwischen der Bundesrepublik und der **DDR** unterzeichneten **Regierungsabkommen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens** zugestimmt¹⁵³⁾. Das Abkommen ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten¹⁵⁴⁾.

Das **Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens** von 1961 über **Suchtstoffe** ist für die Bundesrepublik am 8. August 1975 in Kraft getreten¹⁵⁵⁾.

46. Die Bundesrepublik hat im Berichtszeitraum weitere Staaten in ihr Vertragsnetz der Abkommen zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Einkommens- und Vermögenssteuer einbezogen¹⁵⁶⁾.

¹⁵¹⁾ Bek. vom 22. 6. 1976, BGBl. II, S. 1075.

¹⁵²⁾ BGBl. II, S. 1220; das Abkommen ist am 1. 2. 1976 in Kraft getreten, Bek. vom 7. 1. 1976 (BGBl. II, S. 199); vgl. dazu BT-Drs. 7/3587, 3742 und BR-Drs. 173/75 und 412/75.

¹⁵³⁾ BGBl. 1975 II, S. 1729; vgl. dazu BT-Drs. 7/3363, 4094, 4150 und BR-Drs. 12/75 und 635/75, VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 798 Anm. 42, sowie unter »Deutschlands Rechtslage« Nr. 78.

¹⁵⁴⁾ Entsprechende Noten beider Regierungen wurden am 2. 12. 1975 im Bundeskanzleramt zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Leiter der Ständigen Vertretung der DDR ausgetauscht, BAnz. Nr. 226, S. 7.

¹⁵⁵⁾ Bek. vom 22. 10. 1975, BGBl. II, S. 2158, betr. das Protokoll vom 25. 3. 1972 (BGBl. 1975 II, S. 2) in Kraft getreten am 8. 8. 1975; vgl. dazu BT-Drs. 7/2071, 2557 und BR-Drs. 10/74, 673/74, sowie VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 798 Anm. 43.

¹⁵⁶⁾ Im einzelnen waren – im Anschluß an VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 799 – folgende Vorgänge zu verzeichnen: Das am 24. 11. 1972 mit dem Australischen Bund unterzeichnete **Doppelbesteuerungsabkommen** ist am 15. 2. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 27. 1. 1975, BGBl. II, S. 216, Zustimmungsgesetz vom 26. 4. 1974, BGBl. II, S. 337). – Weiter sind in Kraft getreten: am 28. 2. 1975 das **Doppelbesteuerungsabkommen** mit der Republik Südafrika (Bek. vom 18. 3. 1975, BGBl. II, S. 440, Zustimmungsgesetz vom 2. 9. 1974, BGBl. II, S. 1185), am 1. 9. 1975 das **Doppel-**

47. Auf dem Gebiet der **Entwicklungshilfe**¹⁵⁷⁾ hat die Bundesrepublik im Berichtszeitraum wiederum eine Vielzahl von Abkommen unterzeichnet und in Kraft gesetzt¹⁵⁸⁾.

besteuerungsabkommen mit Rumänien (Bek. vom 10. 10. 1975, BGBl. II, S. 1495, Zustimmungsgesetz vom 21. 4. 1975, BGBl. II, S. 601; vgl. auch BR-Drs. 314/74, 49/75 und BT-Drs. 7/2515, 2838) und am 14. 9. 1975 das am 18. 12. 1972 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen (Bek. vom 26. 8. 1975, BGBl. II, S. 1349, Zustimmungsgesetz vom 24. 4. 1975, BGBl. II, S. 645; vgl. auch BR-Drs. 313/74, 51/75 und BT-Drs. 7/2520, 2825).

Das am 30. 5. 1973 mit Sambia unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen ist am 8. 11. 1975 in Kraft getreten (Bek. vom 21. 11. 1975, BGBl. II, S. 2204, Zustimmungsgesetz vom 24. 4. 1975, BGBl. II, S. 661; vgl. dazu auch BR-Drs. 401/74, 52/75 und BT-Drs. 7/2395, 2837) und am 25. 4. 1974 wurde das Doppelbesteuerungsabkommen mit Liberia in Kraft gesetzt (Bek. vom 6. 6. 1975, BGBl. II, S. 916, Zustimmungsgesetz vom 30. 8. 1973, BGBl. II, S. 1285; vgl. dazu BR-Drs. 99/73, 447/73 und BT-Drs. 7/472, 661).

Vertragsgesetze ergingen zu den Doppelbesteuerungsabkommen mit Trinidad und Tobago (Gesetz vom 24. 4. 1975, BGBl. II, S. 679; vgl. dazu auch BR-Drs. 402/74, 53/75 und BT-Drs. 7/2393, 2824) und mit Brasilien (Gesetz vom 18. 12. 1975, BGBl. II, S. 2245; dieses Abkommen ist am 30. 12. 1975 in Kraft getreten, Bek. vom 12. 1. 1976, BGBl. II, S. 200). Wegen der stärker werdenden wirtschaftlichen Beziehungen wurde im April 1975 ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Südkorea paraphiert, am 7. 4. 1975 ein ähnliches Abkommen mit Malta vom Bundeskabinett gebilligt, AdG 1975, S. 19365 D.

¹⁵⁷⁾ Vgl. allgemein hierzu die Mitteilungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Förderung der Klein- und Mittelindustrie in Entwicklungsländern (Bull. 1975, S. 272) sowie zu den Leistungen der Entwicklungshilfe im Jahre 1974 (Bull. 1975, S. 399); siehe dazu auch die Ausführungen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Ba hr, über die Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Bull. 1975, S. 697).

¹⁵⁸⁾ a) Kapitalhilfeabkommen wurden mit folgenden Staaten unterzeichnet: Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burundi, Ecuador, Gambia, Griechenland, Indien, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kenia, Kolumbien, Korea, Laos, Liberia, Mali, Malta, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Pakistan, Paraguay, Peru, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Thailand, Türkei. Hinzu kommt ein Kapitalhilfeabkommen mit der Karibischen Entwicklungsbank (Daten und Fundstellen dieser Abkommen siehe im Fundstellennachweis B, Beilage zum BGBl. II, nach dem Stand vom 31. 12. 1976).

b) Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit wurden mit Brasilien (Protokoll am 18. 11. 1975, Bek. vom 22. 12. 1975, BGBl. 1976 II, S. 217 und 219) und Marokko (am 12. 6. 1975, Bek. vom 6. 8. 1975, BGBl. II, S. 1202) unterzeichnet und in Kraft gesetzt. Weitere Abkommen dieser Art waren schon im Jahr 1974 mit Brasilien (Protokoll am 7. 3. 1974, Bek. vom 16. 4. 1974, BGBl. II, S. 692) und 1973 mit Marokko (am 14. 9. 1973, Bek. vom 14. 1. 1974, BGBl. II, S. 84) unterzeichnet worden.

48. Die VII. Sondersession der UN-Generalversammlung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit fand vom 1. bis 16. September 1975 in New York statt¹⁵⁹⁾. Bundesaußenminister Genscher nannte in seiner Rede am 2. September 1975¹⁶⁰⁾ vor der Sondertagung die wichtigsten Elemente eines zusammenhängenden Programms marktkonformer Reformen, und zwar:

»1. Wir müssen die Märkte der Industrieländer stärker als bisher für die Produkte der Entwicklungsländer öffnen; dies gilt besonders auch für die Verarbeitungsprodukte.

2. Wir müssen die Rohstoffexporterlöse der einzelnen Entwicklungsländer stabilisieren; dies gilt speziell für die am wenigsten entwickelten und von der Krise am härtesten betroffenen Länder.

3. Wir müssen übermäßige Preisschwankungen bei Rohstoffen verhindern.

4. Wir müssen im Interesse der Funktionsfähigkeit und des Wachstums der Weltwirtschaft eine kontinuierliche Rohstoffversorgung sicherstellen.

5. Wir müssen durch industrielle und technische Kooperation die Industrialisierung der Entwicklungsländer beschleunigen.

6. Wir müssen den Technologietransfer von den Industrieländern an die Entwicklungsländer erleichtern und verbessern.

7. Wir müssen die Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern nachhaltig steigern.

8. Wir müssen den Kapitaltransfer in die Entwicklungsländer, und insbesondere in die ärmsten unter ihnen, mit allen Mitteln verstärken.

9. Wir müssen das Weltwährungssystem so ordnen, daß es dem Wachstum von Welthandel und Weltwirtschaft und der Erhaltung des Geldwertes möglichst förderlich ist«.

c) Mit Birma ist ein Abkommen über Kapital- und technische Hilfe unterzeichnet und zugleich in Kraft gesetzt worden (am 28. 1. 1975, Bek. vom 14. 8. 1975, BGBl. II, S. 1206); ferner wurde ein Abkommen über Wirtschaftshilfe mit Israel abgeschlossen (am 9. 6. 1975, Bull. 1975, S. 704); am 17. 10. 1975 ist ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der Türkei über die Gewährung einer Finanzhilfe unterzeichnet und zugleich in Kraft gesetzt worden, Bek. vom 3. 3. 1976, BGBl. II, S. 457.

d) Im Berichtszeitraum sind zwei Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit mit den Regierungen der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (am 22. 1. 1975, Bek. vom 27. 3. 1975, BGBl. II, S. 598) und der Volksrepublik Bulgarien (am 14. 5. 1975, Bek. vom 31. 6. 1975, BGBl. II, S. 1153) unterzeichnet worden und zugleich in Kraft getreten.

¹⁵⁹⁾ AdG 1975, S. 19695 B.

¹⁶⁰⁾ Bull. 1975, S. 1059; zum Ergebnis der VII. UN-Sondergeneralversammlung siehe die Erklärung des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Egon Bahr, vom 17. 9. 1975 in Bonn, Bull. 1975, S. 1157.

Weiterhin erklärte er¹⁶¹⁾, der Geist gemeinsamer Verantwortung, wie er in dem Abkommen von Lomé¹⁶²⁾ zwischen der EG und 46 AKP-Staaten zum Ausdruck komme, solle nunmehr auf die weltweiten Kooperationsverhandlungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern übertragen werden; die Lösung der Aufgaben liege in der Verbesserung des Wirkens der Marktmechanismen, nicht aber in der Flucht in einen weltweiten bürokratischen Dirigismus; die Bundesregierung sage ein uneingeschränktes Ja zur Reform des Weltwirtschaftssystems, aber sie warne davor, mit dirigistischen Experimenten die Leistungskraft der Weltwirtschaft zu lähmen; das würde Industriestaaten und Entwicklungsländer treffen. Die Weltwirtschaftsordnung habe die Aufgabe, die Arbeitsteilung zwischen 150 Staaten zu koordinieren — souveränen Staaten mit unterschiedlichen Wirtschaftssystemen. Diese komplexe Aufgabe lasse sich allein mit Hilfe des marktwirtschaftlichen Lenkungsprinzips lösen. Gemeinsamer Nenner für ein derartiges Bemühen könne allein die Reform der bestehenden marktwirtschaftlichen Ordnung sein, unabhängig davon, für welches Wirtschaftssystem sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Inneren entschieden hätten; denn allein diese Ordnung respektiere die Souveränität aller Staaten, und sie allein mache weltweite gleichberechtigte Partnerschaft möglich.

49. Der Bundestag hat am 22. Dezember 1975 dem Beitritt der Bundesrepublik zu dem **Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank** zugestimmt¹⁶³⁾. Zweck der Bank ist es, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten beizutragen.

Rechtshilfe und Auslieferung

50. a) Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der **Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien** vom 1. Oktober 1971 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** ist am 8. Januar 1975 in Kraft getreten¹⁶⁴⁾.

¹⁶¹⁾ Bull. 1975, S. 1057 ff. — AdG 1975, S. 19697.

¹⁶²⁾ Vgl. dazu unter »Europäische Organisationen« Nr. 63.

¹⁶³⁾ Gesetz vom 22. 12. 1975, BGBl. 1976 II, S. 37; vgl. dazu BT-Drs. 7/4315, 4436, 4451 und BR-Drs. 660/75 und 748/75.

¹⁶⁴⁾ Bek. vom 6. 2. 1975, BGBl. II, S. 228, betr. den Vertrag vom 1. 10. 1971 (BGBl. 1974 II, S. 1165) in Kraft getreten am 1. 1. 1975.

Der in Anlehnung an das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 mit **Jugoslawien** am 26. November 1970 unterzeichnete Vertrag über die **Auslieferung** ist am 14. November 1975 in Kraft getreten¹⁶⁵).

b) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der **Französischen Republik** über die **deutsche Gerichtsbarkeit für die Verfolgung bestimmter Verbrechen** ist am 15. April 1975 in Kraft getreten¹⁶⁶).

In Art. 1 heißt es:

»Deutsche Gerichte sind in strafrechtlichen Verfahren zuständig, die sich auf vor Inkrafttreten des oben genannten Vertrags¹⁶⁷) begangene, nach deutschem Recht noch verfolgbare Handlungen oder Unterlassungen beziehen, wenn ein französisches Militärgericht in Frankreich oder ein französisches Besatzungsgericht in Deutschland dieselbe Tat in Abwesenheit des Angeklagten abgeurteilt hat, ohne daß dieses Urteil durch eine Entscheidung im ordentlichen (kontradiktorischen) Verfahren abgelöst worden ist«.

Nach Art. 2 des Abkommens werden Personen, gegen die auf Grund dieses Abkommens wegen einer im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begangenen Handlung oder Unterlassung ein Strafverfahren vor einem deutschen Gericht rechtskräftig abgeschlossen worden ist, in Frankreich wegen derselben Handlung oder Unterlassung keiner erneuten Strafverfolgung ausgesetzt.

Ferner sieht das Abkommen eine Verpflichtung der Gerichte und Behörden der beiden Vertragsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung vor.

Dieses Abkommen soll das Strafverfolgungshindernis aus Art. 3 Abs. 3 b des 1. Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. Oktober 1952 beseitigen und die Strafverfolgung durch deutsche Gerichte ermöglichen.

Die Sperrklausel wirkte sich wie ein Strafverfolgungslücke in den Fällen aus, in denen ein französisches Gericht gegen einen nicht ergriffenen deutschen Angeklagten — nach französischem Recht zulässigerweise — in Abwesenheit ein nicht vollstreckbares Strafurteil verhängt

¹⁶⁵) Bek. vom 3. 11. 1975, BGBl. II, S. 1725, betr. das Abkommen vom 26. 11. 1970 (BGBl. 1974 II, S. 1257) in Kraft getreten am 14. 11. 1975; vgl. dazu BT-Drs. 7/372, 2065 und BR-Drs. 463/72 und 60/73 sowie 7. BT, 106. Sitzung, Sten.Ber., S. 7168; siehe dazu auch VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 801.

¹⁶⁶) Bek. vom 18. 4. 1975, BGBl. II, S. 644, betr. das Abkommen vom 2. 2. 1971 (BGBl. 1975 II, S. 431) in Kraft getreten am 15. 4. 1975; vgl. dazu BR-Drs. 23/73, (203/71), 60/75 und BT-Drs. 7/130, 3169, sowie VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 530 f.

¹⁶⁷) Vertrag vom 26. 5. 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung des Protokolls vom 23. 10. 1954.

hat und der Verurteilte nach Inkrafttreten des Überleitungsvertrags in der Bundesrepublik aufgetaucht ist. In diesen Fällen konnten die französischen Justizorgane den Angeklagten weder selbst ergreifen noch von der Bundesrepublik ausgeliefert erhalten; die Justizorgane der Bundesrepublik andererseits waren von der Strafverfolgung ausgeschlossen. Dieser Personenkreis ging also praktisch straffrei aus¹⁶⁸⁾.

c) Im Berichtszeitraum haben die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** am 13. November 1969¹⁶⁹⁾ und die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** am 31. Januar 1972¹⁷⁰⁾ unterzeichneten **Verträge** über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung und über die Ergänzung der europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung die für die Ratifikationen erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangt.

d) Durch Notenwechsel vom 12. September/13. Oktober 1975 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung von **Fidschi** die **Fortgeltung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags** vom 14. Mai 1872¹⁷¹⁾ in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher¹⁷²⁾ im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und Fidschi vereinbart worden¹⁷³⁾.

e) Auf die im Bundestag gestellte Frage nach der Vorlage und Verabschiedung des Entwurfs eines **Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesjustizminister, de With, die Bundesregierung werde möglichst

¹⁶⁸⁾ BT-Drs. 7/3169.

¹⁶⁹⁾ a) BR-Drs. 269/75, BT-Drs. 7/2280, 3520, Gesetz vom 20. 8. 1975, BGBl. II, S. 1175.

b) BR-Drs. 270/75, BT-Drs. 7/2281, 3521, Gesetz vom 20. 8. 1975, BGBl. II, S. 1169; siehe dazu auch 7. BT, 167. Sitzung, Sten.Ber., S. 11735.

¹⁷⁰⁾ a) BR-Drs. 267/75, BT-Drs. 7/2835, 3518, Gesetz vom 15. 8. 1975, BGBl. II, S. 1162.

b) BR-Drs. 268/75, BT-Drs. 7/2836, 3519, Gesetz vom 15. 8. 1975, BGBl. II, S. 1157; siehe dazu auch 7. BT, 167. Sitzung, Sten.Ber., S. 11734. — Vgl. zu diesen Zusatzverträgen auch VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 801.

¹⁷¹⁾ RGBl. 1872, S. 229.

¹⁷²⁾ BGBl. 1960 II, S. 2191.

¹⁷³⁾ Bek. vom 18. 3. 1976, BGBl. II, S. 420; in Kraft getreten am 13. 10. 1975.

bald den gesetzgebenden Körperschaften diesen Gesetzentwurf vorlegen. Allerdings sei zu bedenken, daß ein ausländischer Staat weder durch Inkrafttreten eines das Exequaturverfahren regelnden Gesetzes in der Bundesrepublik noch durch die künftige Anwendbarkeit des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und eben diesem Staat verpflichtet werden könne, deutsche Staatsangehörige zur weiteren Strafvollstreckung nach Deutschland zu entlassen¹⁷⁴⁾.

51. Am 5. Mai 1975 ist der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Italienischen Republik** über den **Verzicht auf die Legalisation von Urkunden** in Kraft getreten¹⁷⁵⁾. Die Regierung Italiens hat inzwischen auch die italienischen Behörden benannt, die nach diesem Vertrag vom 7. Juni 1969 für die Beglaubigung und die Erteilung der Auskunft zuständig sind¹⁷⁶⁾.

Das Abkommen mit **Frankreich** über die **Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** wurde am 1. April 1975 in Kraft gesetzt¹⁷⁷⁾.

52. Das am 5. Juli 1974 im Rahmen des Europarats ausgearbeitete **Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betr. Auskünfte über ausländisches Recht** ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19. März 1975 in Kraft getreten¹⁷⁸⁾. Das vorliegende Übereinkommen begründet erstmalig für mehrere Staaten eine gegenseitige völkerrechtliche Verpflichtung zu Auskünften über ihr Recht, ohne aber in die jeweilige innerstaatliche Regelung des Verfahrensrechts und des materiellen Rechts einzugreifen¹⁷⁹⁾.

Internationaler Handel und Verkehr

53. a) Die im Jahre 1974¹⁸⁰⁾ mit **Polen**¹⁸¹⁾ unterzeichneten bzw.

¹⁷⁴⁾ Fragebeantwortung vom 19. 2. 1975, 7. BT, 148. Sitzung, Sten.Ber., S. 10270.

¹⁷⁵⁾ Bek. vom 22. 4. 1975, BGBl. II, S. 660, betr. den Vertrag vom 7. 6. 1969 (BGBl. II, S. 1069) in Kraft getreten am 5. 5. 1975.

¹⁷⁶⁾ Bek. vom 30. 6. 1975, BGBl. II, S. 931.

¹⁷⁷⁾ Bek. vom 6. 3. 1975, BGBl. II, S. 353, betr. das Abkommen vom 13. 9. 1971 (BGBl. 1974 II, S. 1074, 1100) in Kraft getreten am 1. 4. 1975.

¹⁷⁸⁾ Bek. vom 4. 3. 1975, BGBl. II, S. 300, betr. das Europäische Übereinkommen vom 7. 6. 1968 (BGBl. 1974 II, S. 937) in Kraft seit dem 19. 3. 1975.

¹⁷⁹⁾ Siehe dazu die Denkschrift zu dem Übereinkommen, BT-Drs. 7/992, S. 11, sowie die ausführliche Darstellung in VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 802 f.

¹⁸⁰⁾ Vgl. VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 804 f.

¹⁸¹⁾ Regierungsabkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, unterzeichnet am 1. 11. 1974 (siehe Bull. 1974, S. 1329 mit Abkommenstext) in Kraft getreten am 15. 1. 1975 (Bek. vom 26. 3. 1975, BGBl. II, S. 618).

mit **Bulgarien**¹⁸²⁾ und der **ČSSR**¹⁸³⁾ paraphierten langfristigen **Kooperationsabkommen auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet** sind im Berichtszeitraum in Kraft getreten.

Zur Durchführung der Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und den Regierungen der Volksrepubliken Bulgarien¹⁸⁴⁾ und Polen¹⁸⁵⁾ über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit wurden langfristige Perspektiven und Programme für die Entwicklung der beiderseitigen Beziehungen ausgearbeitet.

Mit der Regierung der Volksrepublik China ist am 31. Oktober 1975 eine Vereinbarung über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen geschlossen worden¹⁸⁶⁾.

b) Wie Radio Moskau am 17. Dezember 1975 meldete, wurde in Köln ein **Zusammenarbeitsabkommen** zwischen der Industrie- und Handelskammer der UdSSR und dem Ostausschuß für Wirtschaft der Bundesrepublik unterzeichnet. Das Abkommen sieht ein Zusammenwirken sowie die Erweiterung der Wirtschaftskontakte zwischen beiden Ländern vor. Beide Organisationen werden bei der Entfaltung der Kontakte auf dem Gebiet der Industrie, des Handels und der Technik zusammenarbeiten. Sie werden den Informationsaustausch zwischen den Betrieben und Organisationen der UdSSR und der Bundesrepublik in Fragen der Wirtschafts-, Industrie- und technischen Kooperation fördern¹⁸⁷⁾.

54. Mit der Regierung **Brasiliens** wurde am 21. Januar 1975 eine Rahmenvereinbarung über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der**

¹⁸²⁾ Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, am 12. 7. 1974 paraphiert (BAnz. 1974 Nr. 129, S. 4; Bull. 1974, S. 868); Bek. vom 31. 7. 1975, BGBl. II, S. 1153, betr. das Abkommen vom 14. 5. 1975, in Kraft getreten am 14. 5. 1975.

¹⁸³⁾ Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit, am 19. 11. 1974 paraphiert (BAnz. 1974 Nr. 218, S. 5; Bull. 1974, S. 1432); Bek. vom 27. 3. 1975, BGBl. II, S. 598, betr. das Abkommen vom 22. 1. 1975, in Kraft getreten am 22. 1. 1975; vgl. auch Bull. 1975, S. 57 f. (Abkommenstext).

¹⁸⁴⁾ Bek. vom 3. 12. 1975, BGBl. II, S. 2235, betr. die Vereinbarung vom 25. 11. 1975, in Kraft getreten am 25. 11. 1975.

¹⁸⁵⁾ Bek. vom 4. 11. 1975, BGBl. II, S. 1740, betr. die Vereinbarung vom 9. 10. 1975, in Kraft getreten am 9. 10. 1975.

¹⁸⁶⁾ Bek. vom 3. 12. 1975, BGBl. II, S. 2239, betr. die Vereinbarung vom 31. 10. 1975, in Kraft getreten am 31. 10. 1975.

¹⁸⁷⁾ AdG 1975, S. 19907 E.

Landwirtschaft getroffen; sie ist am gleichen Tag in Kraft getreten¹⁸⁸⁾.

Zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik und dem Landwirtschaftsminister Brasiliens wurde am 28. Januar 1975 ein Abkommen über die Förderung von gemeinsamen deutsch-brasilianischen privatwirtschaftlichen Unternehmen auf dem Sojasektor unterzeichnet und noch am gleichen Tag in Kraft gesetzt¹⁸⁹⁾.

55. Das vom Internationalen Kaffeerat am 26. September 1974 mit EntschlieÙung Nr. 273 genehmigte Protokoll über die Weitergeltung des **Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968** in der Fassung der Verlängerung ist für die Bundesrepublik am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten¹⁹⁰⁾.

56. a) Im Berichtszeitraum wurden Verträge mit dem **Königreich Schweden**¹⁹¹⁾ sowie der **Republik Finnland**¹⁹²⁾ über die **gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten** unterzeichnet; die am 23. August 1973 mit den **Vereinigten Staaten von Amerika**¹⁹³⁾ und am 11. Juli 1974 mit dem **Königreich Norwegen**¹⁹⁴⁾ unterzeichneten **Verträge über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen** sind am 13. Juni bzw. 15. November 1975 in Kraft getreten.

b) Am 1. September 1975 ist der am 2. April 1974 mit **Jugoslawien** unterzeichnete **Vertrag über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften** in Kraft getreten¹⁹⁵⁾.

57. Der am 16. Januar 1974 mit **Norwegen** unterzeichnete Staatsvertrag über den **Transport von Erdgas aus dem Ekofisk-Feld** und benachbarten Gebieten des norwegischen Festlandssockels in die Bundesrepublik ist am 11. August 1975 in Kraft getreten¹⁹⁶⁾.

¹⁸⁸⁾ Bek. vom 25. 3. 1975, BGBl. II, S. 367, betr. die Vereinbarung vom 21. 1. 1975.

¹⁸⁹⁾ Bek. vom 25. 3. 1975, BGBl. II, S. 367, betr. das Abkommen vom 28. 1. 1975.

¹⁹⁰⁾ Bek. vom 26. 11. 1975, BGBl. II, S. 1789.

¹⁹¹⁾ BAnz. 1975 Nr. 206, S. 7; Bull. 1975, S. 1260.

¹⁹²⁾ BAnz. 1975 Nr. 91, S. 3; Bull. 1975, S. 600; vgl. dazu BT-Drs. 7/4175.

¹⁹³⁾ Bek. vom 28. 5. 1975, BGBl. II, S. 915, betr. den Vertrag vom 23. 8. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 445) in Kraft getreten am 13. 6. 1975.

¹⁹⁴⁾ Bek. vom 3. 11. 1975, BGBl. II, S. 1724, betr. den Vertrag vom 11. 7. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 757) in Kraft getreten am 15. 11. 1975.

¹⁹⁵⁾ Bek. vom 15. 10. 1975, BGBl. 1976 II, S. 133, betr. den Vertrag vom 2. 4. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 409) in Kraft getreten am 1. 9. 1975; vgl. dazu BT-Drs. 7/2695, 2817 und BR-Drs. 542/74, 48/75.

¹⁹⁶⁾ Bek. vom 25. 8. 1975, BGBl. II, S. 1236, betr. den Staatsvertrag vom 16. 1. 1974 (BGBl. 1975 II, S. 426) in Kraft getreten am 11. 8. 1975; vgl. dazu auch BT-Drs. 7/2686, 2969 und BR-Drs. 595/74 und 55/75.

58. a) In Washington unterzeichneten am 3. September 1975 der Bundesverkehrsminister der Bundesrepublik und der Verkehrsminister der USA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem **Gebiet des Verkehrs**. Die Vereinbarung ist noch am gleichen Tag in Kraft getreten¹⁹⁷⁾.

b) Am 26. August 1975 wurde zwischen dem Bundesverkehrsminister der Bundesrepublik und dem Verkehrsminister des Staates **Israel** eine Vereinbarung über eine Zusammenarbeit auf dem **Verkehrsgebiet** unterzeichnet. Diese ist noch am gleichen Tage in Kraft getreten¹⁹⁸⁾.

c) Am 1. Juli 1975 ist das Abkommen vom 31. Oktober 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der **Sozialistischen Republik Rumänien** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** in Kraft getreten¹⁹⁹⁾.

d) Nach einer Bekanntmachung vom 7. Oktober 1975 ist das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung des **Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland** über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr** bereits am 1. September 1973 in Kraft getreten²⁰⁰⁾.

59. Im Bereich des **Handels- und Warenverkehrs** war im Berichtszeitraum lediglich die Unterzeichnung des 19. Zusatzprotokolls zum Handelsabkommen mit der **Schweiz** zu verzeichnen²⁰¹⁾.

Internationale Organisationen

60. Bundesaußenminister Genscher erklärte in einer Rede am 24. September 1975 vor der **30. Generalversammlung der Vereinten Nationen**²⁰²⁾:

»Die Gründer der Vereinten Nationen setzten der Welt die drei großen Ziele unserer Charta: die Sicherung des Friedens, die Achtung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts und die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

¹⁹⁷⁾ Bek. vom 14. 10. 1975, BGBl. II, S. 2197.

¹⁹⁸⁾ Bek. vom 11. 9. 1975, BGBl. II, S. 1354, betr. die Vereinbarung vom 26. 8. 1975 (BGBl. II, S. 1355).

¹⁹⁹⁾ Bek. vom 17. 7. 1975, BGBl. II, S. 1137, betr. Abkommen vom 31. 10. 1973 (BGBl. 1975 II, S. 453) in Kraft getreten am 1. 7. 1975.

²⁰⁰⁾ Bek. vom 7. 10. 1975, BGBl. II, S. 1437, betr. das Abkommen vom 5. 11. 1971 (BGBl. 1973 II, S. 340) in Kraft getreten am 1. 9. 1973.

²⁰¹⁾ Bek. vom 30. 7. 1975, BGBl. II, S. 1151; BAnz. 1975 Nr. 104, S. 3; Bull. 1975, S. 712.

²⁰²⁾ Bull. 1975, S. 1162.

Was 1945 Ahnung war, ist heute Wirklichkeit: die globale Interdependenz der e i n e n Welt.

Die drei großen Forderungen unserer Zeit sind:

- wir müssen weiterschreiten von wirtschaftlichem Egoismus zu einer weltweiten tragfähigen Ordnung der Kooperation unter Gleichen;
- wir müssen weiterschreiten von der Proklamation der Menschenrechte zu ihrer weltweiten Durchsetzung und zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, wo immer dieses noch verweigert wird;
- wir müssen weiterschreiten von der Eindämmung der Krisen zu einem gerechten und dadurch dauerhaften Frieden«.

Zur Frage des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenrechte äußerte er sich wie folgt²⁰³⁾:

»In der Ordnung der Zusammenarbeit unter Gleichen, die zu schaffen das Ziel unserer Organisation ist, nimmt die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker einen zentralen Platz ein. Eine wirkliche Gemeinschaft der Staaten und der Menschen dieser Welt kann nur entstehen, wenn die Völker in dieser Gemeinschaft in freier Selbstbestimmung integriert sind. Nur in einer solchen Welt kann sich der Wille, Mitverantwortung für das Ganze zu übernehmen, voll entfalten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist deshalb ein fundamentales Prinzip unserer Ordnung«.

61. Die **UN-Generalversammlung** nahm am 11. November 1975 mit 72 gegen 35 Stimmen bei 32 Enthaltungen eine **Resolution** an, die folgenden wesentlichen Inhalt hat:

»Die Vollversammlung . . . : erinnernd daran, daß in ihrer Resolution 3151 vom 14. Dezember 1973 die Vollversammlung die unheilige Allianz zwischen dem südafrikanischen Rassismus und dem Zionismus verurteilte, . . . Notiz nehmend auch von der Resolution 77 . . . der Organisation für Afrikanische Einheit, die feststellte, daß die rassistischen Regime im besetzten Palästina und . . . in Südafrika einen gemeinsamen imperialistischen Ursprung haben, . . . Notiz nehmend von der politischen Deklaration der . . . Außenminister der bündnisfreien Länder in Lima, . . . die den Zionismus aufs schärfste als eine Bedrohung des Weltfriedens verurteilte, . . . : stellt fest, daß Zionismus eine Form von Rassismus und Rassendiskriminierung ist«.

Gegen diese Resolution stimmte unter anderem auch die Bundesrepublik, deren Botschafter bei den Vereinten Nationen, Rüdiger v o n W e c h m a r, die Resolution scharf als eine »Herausforderung von ernstesten Proportionen und Folgen« verurteilte und den Vorgang einen »schwarzen Tag in der Geschichte der Weltorganisation« nannte²⁰⁴⁾.

²⁰³⁾ Bull. 1975, S. 1163; siehe dazu auch unter »Menschenrechte« Nr. 24.

²⁰⁴⁾ AdG 1975, S. 19823 f.

62. Seit dem 1. Januar 1975 ist die **Bundesrepublik Mitglied der Menschenrechtskommission der UN**²⁰⁵⁾ sowie der **Genfer Abrüstungskonferenz (CCD)**²⁰⁶⁾.

Europäische Organisationen

63. Am 23. Dezember 1975 verabschiedete der Bundestag das Gesetz²⁰⁷⁾ zu dem von der Bundesrepublik am 28. Februar 1975 unterzeichneten **Abkommen von Lomé**²⁰⁸⁾ zwischen der EWG und den **AKP-Staaten**²⁰⁹⁾.

Dieses Assoziationsabkommen²¹⁰⁾ zeichnet sich durch die Verwirklichung einer neuen Form der Beziehungen zwischen den neun Industrieländern der Gemeinschaft und 46 Entwicklungsländern aus, die auf einer vollkommenen Gleichberechtigung der Vertragsparteien beruhen²¹¹⁾.

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Hans Jürgen *Wischnewski*, hat bei einem Empfang für die 46 AKP-Botschafter zum Abschluß der Verhandlungen zwischen den EWG- und den AKP-Staaten am 12. Februar 1975 in Bonn erklärt²¹²⁾:

²⁰⁵⁾ Bull. 1975, S. 24; die Wahl durch den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgte am 16. 5. 1974 mit 43 von 54 Stimmen, Bull. 1974, S. 606; siehe dazu auch VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 808.

²⁰⁶⁾ AdG 1975, S. 19215 A; vgl. hierzu auch AdG 1974, S. 18899 E.

²⁰⁷⁾ Gesetz vom 23. 12. 1975, BGBl. II, S. 2317.

²⁰⁸⁾ Das »Abkommen von Lomé« besteht aus: 1. AKP-EWG-Abkommen, welches von den Mitgliedstaaten der EWG, der EWG sowie den AKP-Staaten abgeschlossen wurde. 2. Abkommen über die Waren, die unter die Zuständigkeit der EGKS fallen, welches von den Mitgliedstaaten der EGKS sowie den AKP-Staaten abgeschlossen wurde.

²⁰⁹⁾ Die AKP-Staaten sind: aus Afrika (bereits assoziiert) Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Haute Volta, Kamerun, Kenia, Kongo, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Niger, Ruanda, Senegal, Somalia, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zaire, Zentralafrikanische Republik; (assoziiierungsfähig) Äthiopien, Botsuana, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Lesotho, Liberia, Malawi, Nigeria, Sierra Leone, Sudan, Swasiland, Sambia; aus der Karibik Bahamas, Barbados, Grenada, Guyana, Jamaika, Trinidad/Tobago; aus dem Pazifik Fidschi, Tonga, Westsamoa.

²¹⁰⁾ Siehe dazu auch das I. Jaunde-Abkommen vom 20. 7. 1963, BGBl. 1964 II, S. 289; vgl. hierzu VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 146, sowie das II. Jaunde-Abkommen vom 29. 7. 1969, BGBl. 1970 II, S. 521 — berichtigt 1971 II, S. 176; das Abkommen ist zusammen mit den Zusatzabkommen für die Bundesrepublik am 1. 1. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 16. 3. 1971, BGBl. II, S. 176); vgl. hierzu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 733, siehe dazu ferner das Abkommen von Arusha vom 24. 9. 1969; Zustimmungsgesetz vom 23. 11. 1970 (BGBl. II, S. 1081); das Abkommen ist für die Bundesrepublik und die anderen Vertragsparteien am 1. 1. 1971 in Kraft getreten (Bek. vom 11. 1. 1971, BGBl. II, S. 9); vgl. dazu auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 734.

²¹¹⁾ AdG 1975, S. 19228 B.

²¹²⁾ Bull. 1975, S. 185.

»Es geht zwar um wirtschaftliche Fragen, aber es handelt sich doch um mehr als einen Handelsvertrag. Es geht um eine umfassende, partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, die es in dieser Form sonst auf dieser Welt noch nicht gibt. Da dieses Abkommen beispielgebend sein kann, ja eigentlich beispielgebend sein sollte, tragen Sie und auch wir ganz besondere Verantwortung.

Das Besondere des Abkommens liegt nicht in der großen Zahl der Partner, die daran beteiligt sind. Das Besondere ergibt sich aus dem Inhalt, der Verbindung verschiedener Elemente der Zusammenarbeit, die in dieser Art einmalig und zum Teil auch neu ist. Ich spreche nicht von einer politischen Bindung, aber die so vielfältigen und umfassenden gemeinsamen Anstrengungen schaffen doch Verbindungen, Beziehungen vor allem auch menschlicher Art, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen. Das Verbindende ergibt sich aus der gemeinsamen Zielsetzung«.

Zum Inhalt der ausgehandelten Vereinbarung äußerte er sich wie folgt²¹³⁾:

»Der Handel als befruchtendes Element in den gegenseitigen Beziehungen auch zwischen entwickelten und sich entwickelnden Ländern wiegt oft mehr als jede Hilfe. Aber normalerweise gehen vertragliche Regelungen davon aus, daß jeder Partner dem anderen die gleichen Vorteile einräumen müsse, die er selbst genießen will. Dieses unbedingte Prinzip der Gegenseitigkeit ignoriert aber die entwicklungspolitischen Notwendigkeiten. Daher hat die Gemeinschaft auf die Einräumung von sogenannten Gegenpräferenzen verzichtet. Die Bundesregierung hat sich von Anfang an entschieden für einen solchen entwicklungspolitisch begründeten Verzicht auf die Gegenseitigkeit der Handelsvorteile eingesetzt. Dies ist ein entwicklungspolitischer Fortschritt gegenüber den früheren Verträgen.

Neu ist auch das System der Stabilisierung der Exporterlöse. Wir hoffen, daß es dazu beitragen wird, die Störung einer kontinuierlichen Entwicklungspolitik durch unvorhersehbare Marktereignisse abzumildern«.

64. a) Nach einer Bekanntmachung vom 27. Januar 1975²¹⁴⁾ ist das von der Bundesrepublik zusammen mit anderen europäischen Staaten am 14. Dezember 1970 unterzeichnete Abkommen über den **Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten** betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** fallen, bereits am 1. Februar 1974 in Kraft getreten. Das Abkommen war notwendig geworden, weil die Assoziationsregelungen zwischen der EG mit den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten nicht für Erzeugnisse gelten, die zur Zuständigkeit der EGKS gehören. In ihm wird festgehalten, daß im betreffenden Handel

²¹³⁾ *Ibid.*, S. 186.

²¹⁴⁾ Bek. vom 27. 1. 1975, BGBl. II, S. 196, betr. das Abkommen vom 14. 12. 1970 (BGBl. 1972 II, S. 293) in Kraft getreten am 1. 2. 1974.

mit den assoziierten Ländern unter bestimmten Voraussetzungen keine Zölle oder Abgaben erhoben werden²¹⁵).

b) Bereits am 19. Dezember 1974 beschloß der Bundestag das Gesetz zu dem von der Bundesrepublik am 16. Mai 1973 in Brüssel unterzeichneten Protokoll zum Abkommen über den **Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit** zwischen der EWG und den Mitgliedstaaten einerseits und dem **Libanon** andererseits²¹⁶). Durch das Protokoll wird das Libanon-Abkommen vom 21. Mai 1965²¹⁷) an die erweiterte Gemeinschaft angepaßt²¹⁸).

Gemäß einer Verordnung vom 31. Oktober 1975 ist die am 27. Juni 1974 in Form eines Briefwechsels getroffene Vereinbarung zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 am selben Tag in Kraft gesetzt worden²¹⁹).

Friedenssicherung und Bündnisse

65. a) Die **Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (KSZE), die im Juli 1973 durch die Außenminister der Teilnehmerstaaten in Helsinki eröffnet worden ist und sich vom September 1973 bis Juli 1975 in Genf mit der Redaktion der Schlußakte zu beschäftigen hatte²²⁰), wurde im August 1975 auf höchster Ebene der Staats- bzw. Regierungschefs in Helsinki abgeschlossen. Teilgenommen haben mit Ausnahme Albaniens alle europäischen Staaten sowie die USA und Kanada.

Die **Schlußakte der KSZE**²²¹) gliedert sich in vier Abschnitte:

Der erste Abschnitt der Schlußakte der KSZE – auch Korb I genannt –, der sich mit Fragen der Sicherheit in Europa befaßt, beinhaltet eine Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten:

²¹⁵) Vgl. hierzu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 734 f., sowie VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 541.

²¹⁶) Gesetz vom 19. 12. 1974, BGBl. 1975 II, S. 20; vgl. auch BR-Drs. 242/74, 677/74 und BT-Drs. 7/2110, 2573.

²¹⁷) Gesetz vom 18. 5. 1967, betr. das Abkommen vom 21. 5. 1965, BGBl. 1967 II, S. 1673.

²¹⁸) Vgl. dazu auch VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 809 Anm. 217.

²¹⁹) BGBl. 1975 II, S. 1734.

²²⁰) Vgl. zu dieser Phase der Konferenz VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 813 f.; zur Frage der Verbindlichkeit der Schlußdokumente siehe unter »Völkerrechtsquellen« Nr. 1.

²²¹) Der vollständige Text der Schlußakte findet sich in Bull. 1975, S. 965 ff.

I. Souveräne Gleichheit, Achtung der der Souveränität innewohnenden Rechte

II. Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt

III. Unverletzlichkeit der Grenzen

IV. Territoriale Integrität der Staaten

V. Friedliche Regelung von Streitfällen

VI. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten

VII. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit

VIII. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker

IX. Zusammenarbeit zwischen den Staaten

X. Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben.

Der zweite Abschnitt behandelt die Zusammenarbeit der Staaten in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt.

Dem dritten Abschnitt – auch Korb III genannt – wurde ebenso wie den beiden ersten Abschnitten eine Präambel vorangestellt. In dieser Präambel wurde von den Staaten anerkannt, daß eine Steigerung des Austausches auf dem Gebiet der Kultur und Bildung, eine größere Verbreitung von Information, Kontakte zwischen den Menschen und die Lösung humanitärer Probleme ein Mittel sind, welches grundsätzlich geeignet ist, zur Stärkung des Friedens und der Verständigung zwischen den Völkern (Ziele der Konferenz) beizutragen.

Im letzten Abschnitt wird die Frage behandelt, was nach der Konferenz zu geschehen hat, um die Bestimmungen der Schlußakte der KSZE durchzuführen und so den Prozeß der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa zu fördern.

Schließlich treffen die Staaten in der Schlußakte noch folgende Vereinbarung:

»Die Regierung der Republik Finnland wird gebeten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Text der vorliegenden Schlußakte, die nicht registrierbar nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen ist, zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen zu übermitteln«²²²⁾.

b) Der Bundesrat lehnte am 11. Juli 1975 eine von Bayern beantragte **Entschließung zur KSZE**²²³⁾ ab. In der Entschließung war vorgesehen, daß die Bundesregierung, falls sie sich trotz bestehender Bedenken

²²²⁾ Bull. 1975, S. 1000.

²²³⁾ BR-Drs. 446/75.

entschließen sollte, die Schlußdokumente der KSZE zu unterzeichnen, durch eine Erklärung die Position der Bundesrepublik in der Deutschlandfrage und in der Frage Berlins in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarstellen sollte.

Diese Erklärung sollte die Rechtsposition aus früheren Verträgen, die für die Bundesrepublik Deutschland aus Verfassungsgründen unverzichtbar seien, ausdrücklich benennen, nämlich

1. die Fortexistenz Gesamtdeutschlands,
2. den Friedensvertragsvorbehalt,
3. die Wahrung der Rechte und politischen Möglichkeiten, die Wiedervereinigung Deutschlands mit friedlichen Mitteln anzustreben und
4. die Bekräftigung der Bindungen Berlins (West) an die Bundesrepublik.

Bundesaußenminister Hans Dietrich G e n s c h e r hat in seiner Stellungnahme auf den Entschließungsantrag der Bayerischen Staatsregierung erklärt²²⁴):

»1. Die KSZE ist keine Konferenz über Deutschland und Berlin. Sie ist erst recht nicht dazu bestimmt, einen Friedensvertrag oder einen Ersatzfriedensvertrag über Deutschland zu verabschieden. 2. Bei den Empfehlungen, Resolutionen und Deklarationen der KSZE wird es sich um politisch-moralische Absichtserklärungen handeln, nicht dagegen um die Schaffung neuen regionalen Völkerrechts. 3. Die Bundesregierung hat im übrigen bei der Formulierung der Texte sorgfältig darauf geachtet, daß die deutschland- und berlin-politische Zielsetzung durch die KSZE-Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird. Die Bindungen zwischen der BRD und Berlin werden auch in Zukunft aufrechterhalten und entwickelt werden. 4. Eine besondere Unberührtheitsklausel wird sicherstellen, daß die Konferenztexte bestehende Rechte und Verpflichtungen sowie Verträge und Abkommen in keiner Weise tangieren werden. Diese Klausel deckt insbesondere auch die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte mit Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin und den Deutschland-Vertrag. 5. Die Erleichterungen, die wir von den Konferenzergebnissen für die Menschen erwarten, werden auch für Berlin gelten. Anwendungsbereich der KSZE-Beschlüsse ist ganz Europa. 6. Die Bundesregierung begrüßt, daß im Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten das Recht der Staaten bestätigt wird, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ihre Grenzen friedlich und einvernehmlich zu verändern. Diese Klarstellung ist nicht nur in unserem Verhältnis zur DDR, sondern auch im Hinblick auf den Europäischen Einigungsprozeß von Bedeutung. 7. Die Prinzipien Deklaration in dem KSZE-Ergebnis wird das Selbstbestimmungsrecht der Völker als gleichberechtigtes Prinzip neben den übrigen Prinzipien bestätigen. Es könne im übrigen festgestellt werden,

²²⁴) Vgl. die Beratung hierüber BR, 422. Sitzung, Sten.Ber., S. 184 f.

daß durch die Teilnahme der USA und Canadas an der Konferenz und durch die Unterzeichnung der Dokumente durch diese Staaten alle Teilnehmerstaaten die Verantwortlichkeiten und Interessen dieser Staaten in und für Europa ausdrücklich akzeptieren«.

Der Antrag Bayerns wurde mit den Stimmen Berlins abgelehnt²²⁵⁾.

c) Zur **Wiedervereinigungsposition der Bundesrepublik** und zur **Veränderbarkeit der Grenzen** führte Bundesaußenminister **Genscher** in einem Interview aus:

»Es besteht kein Zweifel darüber, daß in den Konferenzdokumenten durch die Bestimmung über die friedliche Veränderbarkeit der Grenzen die deutsche Frage offengehalten worden ist, das heißt, kein Hindernis für die Verwirklichung dieser Forderung errichtet worden ist. Und man soll sicher dabei nicht übersehen, daß es sich hier nicht etwa um eine einseitige Erklärung der Bundesrepublik oder ihrer westlichen Freunde handelt, sondern daß hier erstmals auch die Staaten des Warschauer Paktes, die Sowjetunion und die DDR eingeschlossen, sich durch Unterzeichnung der Konferenzdokumente zu diesem Grundsatz der friedlichen Veränderbarkeit der Grenzen bekennen«²²⁶⁾.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in einem Entschließungsantrag zur Erklärung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Ansicht maßgebliche Inhalte des Schlußdokuments der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wesentlichen Interessen des geteilten Deutschland und seiner Menschen nicht gerecht würden und zusätzlich die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts des ganzen deutschen Volkes erschwerten²²⁷⁾.

d) Auf die im Bundestag gestellte Frage, ob die Bundesregierung in der Endphase der KSZE-Verhandlungen deutlich machen werde, daß die Konferenzergebnisse nicht mit einer Art friedensvertraglicher Regelung verwechselt werden dürften, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, **Morsch**, die KSZE-Beschlüsse sollten auf allgemeiner und multilateraler Grundlage die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa fördern und durch die Einigung über konkrete Maßnahmen der Entspannung dienen. Eine Verwechslung mit einer Art friedensvertraglicher Regelung bereits auf Grund des Inhalts und der Noten der Konferenzergebnisse sei ausgeschlossen²²⁸⁾.

²²⁵⁾ AdG 1975, S. 19567.

²²⁶⁾ Außenminister **Genscher** in einem Interview für das »Frankfurter Gespräch« des Hessischen Rundfunks am 26. 7. 1975, abgedruckt in Bull. 1975, S. 897 ff.

²²⁷⁾ BT-Drs. 7/3885.

²²⁸⁾ Fragebeantwortung vom 20. 3. 1975, 7. BT, 159. Sitzung, Sten.Ber., S. 11240 Anlage 16.

66. Anlässlich der **Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**²²⁹⁾ am 2. Mai 1975 gab die Bundesregierung neben der üblichen Berlin-Erklärung nachstehende Erklärung²³⁰⁾ über die Voraussetzungen ab, unter denen die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner wird:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

1. bekräftigt ihre Erwartungen, daß der Vertrag ein Meilenstein auf dem Wege zur Abrüstung, zur internationalen Entspannung und zum Frieden sein wird und daß insbesondere die Kernwaffenmächte ihre Anstrengungen gemäß den Verpflichtungen und Zielen des Artikels VI des Vertrages verstärken;

2. geht davon aus, daß die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch die NATO gewährleistet bleibt; die Bundesrepublik Deutschland bleibt ihrerseits den kollektiven Sicherheitsregelungen der NATO verpflichtet;

3. erklärt, daß keine Bestimmung des Vertrages so ausgelegt werden kann, als hindere sie die weitere Entwicklung der europäischen Einigung, insbesondere die Schaffung einer Europäischen Union mit entsprechenden Kompetenzen;

4. geht davon aus, daß die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke sowie die internationale und multinationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden dürfen;

5. geht davon aus, daß die Anwendung des Vertrages, einschließlich der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen, nicht zu einer Benachteiligung der Kernindustrie der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Wettbewerb führen wird;

6. betont in diesem Zusammenhang erneut die entscheidende Bedeutung, die sie der Zusicherung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beimißt, ihre friedlichen nuklearen Anlagen Sicherheitsmaßnahmen zu unterstellen, und hofft, daß auch andere Kernwaffenstaaten entsprechende Verpflichtungen eingehen werden«.

67. Vor dem Ersten Ausschuß der Generalversammlung in New York gab der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Vereinten Natio-

²²⁹⁾ Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons vom 1. 7. 1968, englischer Originaltext und amtliche deutsche Übersetzung in Bull. 1969, S. 1237 ff.; englische Fassung ferner in ArchVR Bd. 14 (1968/70), S. 430 ff.; französische Fassung in Revue générale de droit international public, Bd. 73 (1969), S. 248 ff. — Der Vertrag ist nach der Ratifikation durch die drei Verwahrerregierungen (Großbritannien, UdSSR und USA) und 40 weitere Unterzeichnerstaaten am 5. 3. 1970 gemäß Art. IX Abs. 3 in Kraft getreten, Department of State Bulletin vom 23. 7. 1970, Bd. 62, S. 403; vgl. dazu auch VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 735 ff.

²³⁰⁾ Bull. 1975, S. 542.

nen, Botschafter Rüdiger von Wechmar, am 5. November 1975 eine **Erklärung zu Abrüstung und Rüstungskontrolle** ab²³¹⁾. Unter anderem führte er aus:

»Die Bundesregierung hat durch eine konsequente Politik des Gewaltverzichts die Entspannung in Europa gefördert und so die Basis für eine fruchtbare Zusammenarbeit gelegt. Mit dem Abschluß der KSZE sind gute Voraussetzungen für die Fortsetzung einer Politik des Friedens in Europa geschaffen worden. Die Beschlüsse müssen nun in die Tat umgesetzt werden. Die Staaten Europas und Nordamerikas haben in der Erkenntnis gemeinsamer Verantwortung versucht, Brücken der Zusammenarbeit über das Trennende hinweg zu schlagen. Unser Land hat diese Bemühungen von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Kein Volk in Europa spürt stärker als das deutsche die von der Spaltung unseres Kontinents ausgehenden Gefahren.

Immer noch gilt es, viel Mißtrauen und Furcht abzubauen. Deshalb hat die Bundesregierung unverzüglich begonnen, die in Helsinki beschlossenen vertrauensbildenden Maßnahmen zu implementieren. Sie hat militärische Manöver allen Teilnehmerstaaten der Konferenz angekündigt und Manöverbeobachter eingeladen. Die Bereitschaft aller Seiten, diese konkreten Absprachen aus dem Bereich der militärischen Sicherheit zu verwirklichen, wird für die Bemühungen um weiterreichende Vereinbarungen mit dem Ziel der Verminderung der Gefahren der militärischen Konfrontation in Europa von Bedeutung sein. Dabei denken wir vor allem an die Wiener Verhandlungen über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen. Wir hoffen, daß es auf diesen Verhandlungen mit Ausdauer und Geduld gelingt, dem Grundsatz der Parität, der die SALT-Verhandlungen bestimmt, auch auf regionaler Ebene zum Durchbruch zu verhelfen. Die Herstellung eines ausgewogenen und stabilen Kräfteverhältnisses in Mitteleuropa wäre ein wesentlicher Beitrag zum Abbau der Spannungen in Europa und zur Festigung des Friedens in der Welt«.

Ferner wies er auf Änderungen von Bundesaußenminister Genscher und andere Redner in der Generalversammlung hin, daß es eine der vorrangigsten Aufgaben unserer Zeit sei, die **friedliche Nutzung der Kernenergie** zu fördern, gleichzeitig jedoch ihren Mißbrauch zu Waffenzwecken zu verhindern und führte dazu aus:

»Wir verstehen den Wunsch der Entwicklungsländer, in den Besitz moderner Technologien zu kommen, und sind bereit, mit ihnen ohne Diskriminierung, aber unter Beachtung von Buchstaben und Geist des NV-Vertrages zusammenzuarbeiten. Zur Sicherstellung der friedlichen Nutzung der Kernenergie gibt die Schlußerklärung der Überprüfungskonferenz wertvolle Empfehlungen. Es würde dem Ziel der Nichtverbreitung dienen und nukleare Exporte erleichtern, wenn alle Nichtkernwaffenstaaten ihren gesamten Brennstoffkreis-

²³¹⁾ Bull. 1975, S. 1307.

lauf internationalen Sicherungsmaßnahmen unterstellten. Ferner verdienen die Vorschläge, die Errichtung regionaler und multinationaler Brennstoffkreislaufzentren zu prüfen, unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit unsere volle Unterstützung.

Es dürfte die Realisierung dieser Vorschläge erleichtern, wenn die an den Anlagen zu beteiligenden Staaten gleichzeitig eine Gewähr für die Versorgung mit nuklearem Brennstoff erhielten. Die Bundesregierung hält auch die Aufforderung der Review-Konferenz für richtig, einheitliche Maßstäbe, einschließlich des physischen Schutzes, für den Export von spaltbarem Material und kerntechnischen Ausrüstungen zu entwickeln. Liefer- und Empfängerländer sollten verstehen, daß dies für eine konsequente Nonproliferationspolitik erforderlich ist²³²⁾.

68. Die Frage, ob die **Lieferung eines deutschen Atomkraftwerkes an die Sowjetunion gegen den Atomwaffensperrvertrag** verstoße, falls die UdSSR nicht bereit sei, sich der internationalen Atomkontrolle zu unterwerfen, die sie bisher stets abgelehnt habe, beantwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, dahin gehend, daß die Sowjetunion nach Ansicht der Bundesregierung als Kernwaffenstaat nach dem NV-Vertrag nicht den Sicherungsmaßnahmen der IAEA unterliege. Allerdings habe die Bundesregierung am 20. Februar 1974²³³⁾ im Rahmen der Debatte im Deutschen Bundestag über den NV-Vertrag erklärt, man erhoffe von der Sowjetunion, daß auch sie sich eines Tages bereitfinden werde, dem Beispiel der USA und Großbritanniens zu folgen und ihre friedlichen Zwecken dienenden Kernanlagen freiwillig Sicherungsmaßnahmen der IAEA zu unterstellen²³⁴⁾.

69. Am 20. Dezember 1974 wurden die zwischen dem Bundesfinanzminister und den **amerikanischen, belgischen, britischen, französischen und niederländischen Streitkräften** abgeschlossenen **Verwaltungsabkommen über die Abgeltung von Schäden und über die Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen** bekanntgemacht²³⁵⁾.

70. Im Berichtszeitraum sind mehrere **Verwaltungsabkommen** zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik mit dem Minister für nationale Verteidigung des **Königreichs Belgien**²³⁶⁾, den Oberbefehlshabern der **britischen Streitkräfte**

²³²⁾ *Ibid.*, S. 1308.

²³³⁾ Fragebeantwortung vom 20. 2. 1974, 7. BT, 81. Sitzung, Sten.Ber., S. 5288.

²³⁴⁾ Fragebeantwortung vom 16. 1. 1975, 7. BT, 141. Sitzung, Sten.Ber., S. 9752.

²³⁵⁾ Beilage Nr. 5 zum BAnz. 1975 Nr. 25.

²³⁶⁾ Bek. vom 1. 10. 1975, BGBl. II, S. 1441, betr. das Verwaltungsabkommen vom 8./22. 9. 1975, in Kraft getreten am 1. 10. 1975.

in der Bundesrepublik²³⁷⁾ sowie mit dem Minister für Verteidigung von Kanada²³⁸⁾ über die **Durchführung der Baumaßnahmen** für und durch die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte des betreffenden Landes abgeschlossen worden.

Deutschlands Rechtslage

71. Die Frage, ob die **Änderung des amtlichen Titels des Apostolischen Nuntius im Amtsblatt des Hl. Stuhls** (Acta Apostolicae Sedis vom 31. August 1975) in »Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland«, statt früher — unbeschadet der politischen Behinderung bei der Ausführung seiner diplomatischen Pflichten in ganz Deutschland — »Nuntius in Deutschland« (z. B. Acta Apostolicae Sedis vom Februar 1960) bedeute, daß der Hl. Stuhl als Vertragspartner des Reichskonkordats die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr wie bisher als identisch mit dem Deutschen Reich ansehe und ob sich daraus Gefahren für den Fortbestand des Reichskonkordats wegen einer möglicherweise vom Vertragspartner angenommenen grundlegenden Veränderung des anderen Vertragspartners ergäben, beantwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, **Moersch**, wie folgt:

»Zu der Formulierung ›Änderung des amtlichen Titels des Apostolischen Nuntius im Amtsblatt des Heiligen Stuhls (Acta Apostolicae Sedis vom 31. 8. 1975)‹ in ›Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland‹ darf zunächst bemerkt werden, daß Nuntius Bafile 1960 ebenso wie jetzt sein Nachfolger Del Mestri in seinem Beglaubigungsschreiben als Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen war; dies geht darauf zurück, daß die Bundesregierung niemals Hoheitsgewalt über das Gebiet der DDR ausüben konnte. Soweit der Vatikan von ›Nuntius in Deutschland‹ oder ›Nuntiatur in Deutschland‹ gesprochen hat, handelte es sich um einen Sprachgebrauch, der das völkerrechtlich ausschlaggebende Beglaubigungsschreiben nicht ändern konnte. An der maßgebenden Bezeichnung des Nuntius hat sich also nichts geändert.

Allerdings hat es die Entwicklung der Lage in Deutschland mit sich gebracht, daß der Heilige Stuhl die Bezeichnung ›Nuntius (Nuntiatur) in Deutschland‹, wie sie sich noch 1960 in den Acta Apostolicae Sedis bei der Bekanntgabe der Ernennung von Nuntius Bafile fand, heute nicht mehr

²³⁷⁾ Bek. vom 1. 10. 1975, BGBl. II, S. 1745, betr. das Verwaltungsabkommen vom 8./30. 9. 1975, in Kraft getreten am 1. 10. 1975.

²³⁸⁾ Bek. vom 1. 11. 1975, BGBl. II, S. 2161, betr. das Verwaltungsabkommen vom 21. 10. 1975, in Kraft getreten am 1. 11. 1975.

verwendet. Dies ändert indessen nichts daran, daß der Hl. Stuhl der Bundesregierung gegenüber an das Reichskonkordat gebunden ist; die Bundesregierung hat auch keinen Anlaß anzunehmen, daß der Hl. Stuhl als Vertragspartner des Reichskonkordats etwa mit dem neuen Sprachgebrauch die Annahme einer grundlegenden Änderung der Voraussetzungen für dessen Fortbestand verbinden könnte²³⁹⁾.

72. Auf die im Bundestag gestellte Frage, ob der **Fortbestand des Reichskonkordats** zwischen dem Deutschen Reich und dem Hl. Stuhl diesen auch an die Achtung und Beachtung der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 116 des GG binde, antwortete Staatsminister *Wischnewski*, die Bundesregierung und der Hl. Stuhl gingen übereinstimmend von der Fortgeltung des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 aus. Damit finden insbesondere auch die Bestimmungen der Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 a und Art. 15 Abs. 2 des Konkordats weiterhin Anwendung, wonach katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerische oder Lehrtätigkeit ausüben, sowie geistliche Ordensobere mit Amtssitz in Deutschland deutsche Staatsangehörige sein müssen²⁴⁰⁾.

73. Nach der **Verwendung der Abkürzung »BRD« im amtlichen Sprachgebrauch** befragt, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister, *Schmude*, die zutreffende Bezeichnung unseres Staates laute nach dem Grundgesetz »Bundesrepublik Deutschland«. Die Bundesregierung sei der Meinung, daß demgemäß im amtlichen Sprachgebrauch die volle Bezeichnung »Bundesrepublik Deutschland« verwendet werden sollte. Für eine solche Praxis hätten sich am 31. Mai 1974 auch die Regierungschefs des Bundes und der Länder ausgesprochen²⁴¹⁾.

74. Auf die im Bundestag gestellte Frage, ob die **Markierung der innerdeutschen Grenze als Auslandsgrenze** auf amtlichen Karten der Bundesregierung nicht einen Verstoß gegen das Urteil zum Grundlagenvertrag²⁴²⁾ darstelle, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, *Herold*, die **kartographische Darstellung** sei weder ein Kriterium des besonderen Rechtscharakters der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten

²³⁹⁾ Fragebeantwortung vom 7. 11. 1975, 7. BT, 201. Sitzung, Sten.Ber., S. 13905 Anlage 8.

²⁴⁰⁾ Fragebeantwortung vom 18. 4. 1975, 7. BT, 165. Sitzung, Sten.Ber., S. 11589 Anlage 43.

²⁴¹⁾ Fragebeantwortung vom 11. 6. 1975, 7. BT, 177 Sitzung, Sten.Ber., S. 12415.

²⁴²⁾ Urteil des BVerfG vom 31. 7. 1973, BVerfGE 36, 1 ff.

noch ein Mittel zur Änderung des Rechtscharakters dieser Beziehungen. In amtlichen Karten der Bundesregierung würden Staatsgrenzen, Landesgrenzen und Gemeindegrenzen dargestellt. Das Bundesverfassungsgericht habe sich bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Grundlagenvertrags zur Frage der kartographischen Darstellung der Grenze zur DDR nicht geäußert. Die Bundesregierung vertrete daher die Auffassung, daß die Darstellung der Grenzen dem Zweck zu folgen habe. Daraus folge, daß es eine einheitliche, zwingend vorgeschriebene Darstellungsweise für alle amtlichen Karten der Bundesregierung nicht geben könne²⁴³⁾.

75. Am 25. März 1975 wurde in Ostberlin das im Juli 1974 paraphierte **Konsularabkommen zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik** unterzeichnet²⁴⁴⁾. In diesem Abkommen erkennt Österreich als erstes westliches Land die Existenz einer DDR-Staatsbürgerschaft an. Das Konsularabkommen enthält den Hinweis, daß sich der Besitz der Staatsbürgerschaft »nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung« regele. Der Sprecher des Auswärtigen Amtes in Bonn, Rüdiger von Pachelbel²⁴⁵⁾, gab am 17. Januar 1975 bekannt, daß die Bundesregierung jede Einschränkung ihrer Vertretungsrechte für alle Deutschen ablehne und davon ausgehe, daß sich am **konsularischen Betreuungsrecht** ihrer Auslandsvertretungen für alle Deutschen, die das wünschten, im Sinne von Art. 116 GG nichts ändern werde; der Rechtsstandpunkt der Bundesregierung könne wie folgt umrissen werden:

1. da die deutsche Staatsangehörigkeit seit 1945 weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich aufgehoben oder neu definiert worden sei, halte die Bundesregierung an der Auffassung vom Fortbestand einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit auch im Sinne ihrer grundgesetzlichen Verpflichtungen fest;

2. an dieser Position habe sich auch durch den Abschluß des Grundlagenvertrags nichts geändert;

3. das der Bundesrepublik nach allgemeinen völkerrechtlichen Regeln zustehende Recht zur konsularischen Betreuung aller Deutschen dürfe durch Konsularverträge dritter Staaten mit der DDR nicht zu Lasten der Bundesrepublik gemindert werden und im Fall Österreichs um so weniger, da Österreich wie die Bundesrepublik Mitglied des Wiener

²⁴³⁾ Fragebeantwortung vom 12. 3. 1975, 7. BT, 154. Sitzung, Sten.Ber., S. 10697.

²⁴⁴⁾ Vgl. dazu AdG 1975, S. 19334 C, FAZ vom 27. 3. 1975, S. 1.

²⁴⁵⁾ Siehe dazu AdG 1975, S. 19264 E.

Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 sei, in dem ausdrücklich auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bezug genommen werde.

Am 23. Januar überreichte der Stellvertretende Leiter der Ständigen Vertretung der DDR, Botschaftsrat Hans Bernhardt, dem Leiter der politischen Abteilung im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektor Carl-Werner Sanne, eine mit dem 21. Januar datierte Protestnote²⁴⁶), mit der sich die DDR gegen Aktivitäten der Bundesregierung wendet, die darauf gerichtet seien, die Beziehungen der DDR zu Drittstaaten zu stören. Die DDR bringt darin zum Ausdruck, daß in dem Versuch der Regierung der Bundesrepublik, sich in Beziehungen der DDR zu dritten Staaten einzumischen und diese am Abschluß von Konsularverträgen mit der DDR zu hindern, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts, der Charta der UN sowie der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen gesehen werden müsse. Die für die Beziehungen zwischen allen Staaten verbindlichen Völkerrechtsgrundsätze gelten voll und ganz auch für die Beziehungen zwischen der DDR und der Bundesrepublik.

Auf die Frage, welche Auswirkungen die **Anerkennung einer »DDR«-Staatsbürgerschaft seitens der Republik Österreich** habe, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, wenn dritte Staaten zur Sicherung der Interessen ihrer Staatsangehörigen mit der DDR Konsularverträge schließen wollten, so sei dies eine Angelegenheit des bilateralen Verhältnisses dieser Staaten zur DDR, in die sich die Bundesregierung nicht einmische. Die Bundesregierung gehe davon aus, daß sich auch nach dem Abschluß eines Konsularvertrags Österreich – DDR an der Praxis der konsularischen Betreuung von allen Deutschen, die dies wünschten, durch unsere Auslandsvertretungen in Österreich nichts ändern werde²⁴⁷).

Diesen Standpunkt hat der österreichische Bundeskanzler Kreisky am 22. Januar 1975 in einem Interview mit *Die Welt* bekräftigt, in dem er erklärte:

»Die Bundesrepublik Deutschland präntendiert in ihrem Grundgesetz die einzige und unteilbare deutsche Staatsbürgerschaft. Das ist ihre Sache, und wir brauchen diesen Punkt nicht weiter zu überprüfen. Wichtig ist indes, daß wir diesen Anspruch gar nicht bestreiten. Wir haben nicht widersprochen. Wenn ein Deutscher zu uns kommt und von sich aus sagt, aus freien Stücken

²⁴⁶) Siehe dazu AdG 1975, S. 19265 f., FAZ vom 25. 1. 1975, S. 2.

²⁴⁷) Fragebeantwortung vom 20. 2. 1975, 7. BT, 149. Sitzung, Sten.Ber., S. 10333.

sagt, er sei ein deutscher Staatsangehöriger, und einen Paß der Bundesrepublik Deutschland vorweist, dann behandeln wir ihn auch dementsprechend. An dieser Praxis im Umgang mit deutschen Bürgern — sie orientiert sich am Einzelmenschen und will seinem Wohl dienen — wird sich nichts, gar nichts ändern²⁴⁸⁾.

In Ostberlin wurde ferner am 28. April 1975 ein **Konsularabkommen zwischen Finnland und der DDR** unterzeichnet²⁴⁹⁾. Die DDR stand im Berichtszeitraum weiterhin in Verhandlungen über den Abschluß von Konsularabkommen mit **Italien, Belgien, Frankreich, den USA und Großbritannien**²⁵⁰⁾.

Auf die Frage, ob die Bundesregierung den **Fortbestand des gemeinsamen Vertragswillens des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland** und der Bundesrepublik gemäß dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 dahin gehend bestätigen könne, daß ohne Rücksicht auf andere schwebende Verhandlungen die Botschaft und die konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik weiterhin »alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland« (Teil I Art. 1 Abs. 4) für den Entsendestaat in Großbritannien werden schützen können (Teil IV), was im übrigen auch im Einklang mit Sinn und Zweck des Deutschlandvertrages und der Verantwortung Großbritanniens für Deutschland als Ganzes sei, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Moersch, der Vertrag sei für beide Seiten völkerrechtlich verbindlich. Er könne durch Verhandlungen eines Vertragsteils mit einem dritten Staat und einem sich daraus ergebenden Vertrag mit diesem Staat nicht beeinträchtigt werden. Im gleichen Sinne hatte sich Moersch zuvor zum Freundschaftsvertrag mit der italienischen Republik vom 21. November 1957 geäußert²⁵¹⁾.

76. Bundeskanzler Helmut Schmidt äußerte sich in einer Erklärung der Bundesregierung über die Lage der Nation zum **Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten** wie folgt:

»Nach unserer gemeinsamen Überzeugung ist in der Tat das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten ein Verhältnis von besonderer Art. Wir bleiben dabei, auch wenn die Führung der DDR darin — fälschlich — den Versuch der Bundesrepublik zu sehen meint, der DDR einen internationalen Minderstatus aufzuzwingen. Die Bundesregierung spricht von der Besonderheit im Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander nicht

²⁴⁸⁾ AdG 1975, S. 19265.

²⁴⁹⁾ Siehe dazu AdG 1975, S. 19424 D.

²⁵⁰⁾ Vgl. dazu AdG 1975, S. 19265; Meldung der FAZ vom 22. 1. 1975, S. 2.

²⁵¹⁾ Fragebeantwortung vom 20. 2. 1975, 7. BT, 149. Sitzung, Sten.Ber., S. 10331 f.

etwa, um zu versuchen, die Souveränität der DDR anzutasten, sondern wir erblicken die Besonderheit darin, daß in beiden deutschen Staaten Deutsche leben und daß wir Deutschen einen Anspruch auf Gestaltung unseres nationalen Schicksals nach unserem eigenen Willen haben«²⁵²).

77. Auf die im Bundestag gestellte Frage, ob der **Leiter der Ständigen Vertretung der DDR** vom **Protokoll** des Auswärtigen Amts wie der Vertreter eines auswärtigen Staates in die Anciennitätenliste der Leiter der Botschaften auswärtiger Staaten eingereiht werde, antwortete der parlamentarische Staatssekretär beim Bundeskanzler, Frau Schlei, die Bundesregierung unterscheide zwischen dem Status der Ständigen Vertretung der DDR und der Einordnung ihres Leiters in die allgemeine Rangfolge. Die Bundesregierung habe stets deutlich gemacht, daß zwischen den beiden deutschen Staaten keine diplomatischen Beziehungen aufgenommen worden seien und daher auch keine diplomatischen Beziehungen zwischen ihnen bestünden. Folglich hätten also ihre Ständigen Vertretungen keinen diplomatischen Status. Sie habe sich daher zu folgendem Verfahren entschlossen: In der Liste der diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen werde die Bezeichnung der Rangfolge der Missionschefs erweitert in »Rangfolge der Herren Leiter diplomatischer Missionen und anderer Vertretungen«. Die besondere Stellung des Leiters der Ständigen Vertretung der DDR wird weiter dadurch unterstrichen, daß er in dieser Rangfolge getrennt von den Leitern der diplomatischen Missionen aufgeführt und folglich durch eine Fußnote auf seinen Platz in der Rangfolge gemäß dem Datum der Übergabe seines Beglaubigungsschreibens an den Herrn Bundespräsidenten hingewiesen wird²⁵³).

78. Zu dem am 25. April 1974 zwischen der Bundesrepublik und der **DDR** unterzeichneten **Regierungsabkommen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens** ist am 20. November 1975 das Zustimmungsgesetz ergangen²⁵⁴).

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zwischen der Bundesrepublik und der DDR, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfen im Besuchs- und Reiseverkehr, der medizinischen Spezialbehandlungen, des Informations-

²⁵²) Erklärung von Bundeskanzler Helmut Schmidt in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestags am 30. 1. 1975, Bull. 1975, S. 161 = BAnz. 1975 Nr. 22, S. 4.

²⁵³) Fragebeantwortung vom 23. 1. 1975, 7. BT, 143. Sitzung, Sten.Ber., S. 9894.

²⁵⁴) Gesetz vom 20. 11. 1975, BGBl. II, S. 1729; vgl. dazu auch BR-Drs. 12/75, 635/75 und BT-Drs. 7/3363, 4094, 4150, VRPr. 1974, ZaöRV Bd. 36, S. 798, 826 sowie unter »Zusammenarbeit der Staaten« Nr. 45. Das Gesetz ist am 1. 1. 1976 in Kraft getreten.

austausches bei übertragbaren Krankheiten, des Austausches von Arzneimitteln, der Drogen-, Rauschmittel- und Suchtmittelbekämpfung. Das Abkommen findet auf das Land Berlin Anwendung²⁵⁵⁾.

79. Die **Deutsche Demokratische Republik** hat mit Note vom 22. August 1973 gegenüber der niederländischen Regierung erklärt, daß sie das **Abkommen vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß**²⁵⁶⁾ und das Protokoll vom 4. Juli 1924 über den Beitritt von Staaten zu dem Abkommen über den Zivilprozeß²⁵⁷⁾ mit Wirkung vom 8. April 1965 wiederanwende.

Zu dieser Wiederanwendungserklärung hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der niederländischen Regierung als Verwahrer des Haager Abkommens über den Zivilprozeß und des Beitrittsprotokolls am 20. März 1974 die folgende Erklärung abgegeben:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß die Notifikation der Botschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. August 1973 über die Wiederanwendung des Haager Abkommens vom 17. Juli 1905 über den Zivilprozeß und des Protokolls vom 4. Juli 1924 über den Beitritt von Staaten zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß für sich allein weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft die Anwendbarkeit des Abkommens und des Protokolls im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bewirken kann«²⁵⁸⁾.

80. Die **Auswirkungen des neuen Freundschaftsvertrags zwischen der DDR und der UdSSR** und insbesondere des Wegfalls jener Bestimmungen in den früheren entsprechenden Verträgen, in denen auf die Einheit Deutschlands Bezug genommen wurde, waren Gegenstand einer Frage im Bundestag. Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, **Moersch**, erklärte dazu, daß sich die rechtliche und politische Lage in Deutschland durch den Abschluß des neuen Freundschaftsvertrags zwischen der UdSSR und der DDR nicht geändert habe. Dabei wies er insbesondere auf folgende Punkte hin:

»Erstens. Ein Vertrag, den die Sowjetunion mit der DDR schließt, kann die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Ganzes nicht berühren.

²⁵⁵⁾ Bek. vom 17. 12. 1975, BGBl. II, S. 2275; Außenpolitische Korrespondenz der DDR 1975 Nr. 51, S. 407.

²⁵⁶⁾ RGBl. 1909, S. 409.

²⁵⁷⁾ RGBl. 1926 II, S. 553.

²⁵⁸⁾ Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 11. 8. 1975, BGBl. II, S. 1263, ergangen im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. 9. 1955, BGBl. II, S. 894, 944.

Zweitens. Durch die Unberührtheitsklausel des Art. 10 des Vertrages bleiben außerdem auch im Verhältnis zwischen der Sowjetunion und der DDR die von der Sowjetunion gegenüber den Drei Mächten bezüglich Deutschland als Ganzes eingegangenen Verpflichtungen ausdrücklich unberührt.

Drittens. Der Vertrag ändert schließlich auch nichts an den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Sowjetunion und zur DDR, die durch den Moskauer Vertrag von 1970 bzw. den Grundlagenvertrag von 1972 bestimmt werden. Wie allseits bekannt, wurde beim Abschluß dieser beiden Verträge die deutsche Frage durch die widerspruchslose Entgegennahme des Briefes zur Einheit der Nation ausdrücklich offengehalten²⁵⁹⁾.

81. Die **DDR-Strafanstalten entließen** laut »Die Welt« am 24. September 1975 insgesamt 86 **Häftlinge**, die wegen politischer Vergehen (versuchte Republikflucht bzw. Beihilfe zur Republikflucht) zu teilweise langjährigen Haftstrafen verurteilt worden waren. Über den von der Bundesrepublik gezahlten Preis wurden keine konkreten Angaben gemacht. Im Etat des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen ist für solche Transaktionen ein Betrag von 20 Mill. DM ausgewiesen; bei den vorausgegangenen Geheimverhandlungen hatte die DDR auf einer Verdoppelung der bisherigen Ablösung bestanden, die jedoch von der Bundesrepublik abgelehnt wurde²⁶⁰⁾.

82. Zur Haltung der Bundesregierung bezüglich der **Behandlung Berlins auf Ausstellungen** und der Aufführung auf Ausstellungskatalogen im Verhältnis zur Bundesrepublik bei Veranstaltungen im Ostblock erklärte der Staatsminister im Auswärtigen Amt, **Moersch**, die Bundesregierung habe immer die Auffassung vertreten, daß nach Inkrafttreten des Viermächte-Abkommens Berliner Firmen und Organisationen in Gemeinschaftsausstellungen der Bundesrepublik teilnehmen können. Den Erfordernissen des Viermächte-Abkommens werde dabei dadurch Rechnung getragen, daß an den entsprechenden Ständen ein Hinweis auf die Bestimmungen in Anlage IV des Viermächte-Abkommens angebracht werde²⁶¹⁾.

83. Im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR tauschten am 29. Oktober 1975 deren Beauftragter **Joachim Mitdank** und der Bevollmächtigte Vertreter des Berliner Senats, **Senatsrat Heinz**

²⁵⁹⁾ Fragebeantwortung vom 16. 10. 1975, 7. BT, 193. Sitzung, Sten.Ber., S. 13396.

²⁶⁰⁾ AdG 1975, S. 19727.

²⁶¹⁾ Fragebeantwortung vom 20. 3. 1975, 7. BT, 159. Sitzung, Sten.Ber., S. 11241 Anlage 17.

Annußek, Briefe über Rettungsmaßnahmen in den Gewässern zwischen Ost- und Westberlin aus²⁶²⁾.

Der Berliner Senat bemühte sich schon seit längerem um Vereinbarungen mit der DDR, durch die der Westberliner Seite im Zweifelsfall Rettungsaktionen ermöglicht würden, da in den Gewässern zwischen West- und Ostberlin, insbesondere in einem bestimmten Abschnitt der Spree, die im fraglichen Abschnitt in der gesamten Breite durch Ostberlin fließt, seit 1966 insgesamt fünf Kinder ertrunken sind. Die DDR legte in den Verhandlungen zunächst Textentwürfe vor, die nach Form und Inhalt bei Unterzeichnung durch den Berliner Senat staatsrechtlich das Zugeständnis bedeuteten hätten, daß Westberlin eine selbständige politische Einheit sei: so z. B. durch die Formulierung »Grenzwässer der DDR«. Mit dieser Formel wollte die DDR von vornherein die entsprechenden Gewässer unter das Grenzregime der DDR stellen und sich damit die Möglichkeit offen halten, Westberliner Hilfeleistungen für sogenannte Republik-Flüchlinge in den Gewässern zu verhindern. Das Problem wurde durch einen Briefwechsel gelöst – in diesem ist nur noch von Grenzwässern die Rede –, der es beiden Seiten erlaubte, ihren jeweiligen Rechtsstandpunkt zu formulieren, ohne daß diese Formulierung für den speziellen Inhalt der Vereinbarung von Bedeutung wäre.

»Der Briefwechsel hat folgenden Wortlaut²⁶³⁾:

A) DAS SCHREIBEN DER REGIERUNG DER DDR: »Im Auftrage der Regierung der DDR beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen: 1. Falls trotz der vom Senat auch weiterhin zu treffenden notwendigen unfallverhindernden Maßnahmen Personen (z. B. Kinder, alte und gebrechliche Menschen) von Berlin (West) auf den im folgenden genannten Grenzwässern in eine akute Notlage geraten, ist die Regierung der DDR damit einverstanden, daß die gemäß Absatz 2 und 3 der Anlage zu diesem Schreiben befugten Personen unter den dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen Rettungsmaßnahmen treffen können. 2. Die in Punkt 1 genannten Rettungsmaßnahmen können auf den Grenzwässern a) Berlin – Spandauer Schifffahrtskanal, Humboldt-Hafen und Spree von Kieler Brücke (km 10,6) bis westlich Marschallbrücke (km 15,1) und b) Spree von Schillingbrücke (km 19,3) bis Einmündung Flutgraben (km 21,3) getroffen werden. 3. Die Regierung der DDR geht dabei davon aus, daß der Senat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um a) die Einhaltung der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Voraussetzungen und Bedingungen für die Durchführung von Rettungsmaßnahmen

²⁶²⁾ AdG 1975, S. 19805 B.

²⁶³⁾ *Ibid.*, S. 19806.

zu gewährleisten; b) Handlungen zu verhindern, die einen Mißbrauch der in Absatz 6 der als Anlage zu diesem Schreiben genannten Einrichtungen zur Kenntlichmachung oder Durchführung von Rettungsmaßnahmen oder einen Verstoß gegen die allgemein üblichen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Ordnung auf den bezeichneten Gewässerabschnitten darstellen; c) zu gewährleisten, daß die Durchführung von Rettungs- bzw. Bergungsmaßnahmen in den genannten Grenzgewässern von Berlin (West) aus nicht behindert wird. Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Regierung der DDR dies dem Senat mitteilt.

B) ANLAGE ZUM SCHREIBEN DER REGIERUNG DER DDR: »(1) Rettungsmaßnahmen können in solchen Ausnahmefällen eingeleitet werden, in denen zu solchen Maßnahmen befugte Personen von Berlin (West) vor den Organen der DDR am Unglücksort eintreffen. Erachten diese im Einzelfalle eine Unterstützung bei Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen aus Berlin (West) für erforderlich, wird das am Unglücksort mitgeteilt. (2) Maßnahmen zur Rettung von Berlin (West) aus verunglückter Personen können durch Angehörige der Feuerwehr und der Arbeitsgemeinschaft Wasserrettungsdienst von Berlin (West) getroffen werden. (3) Angehörige der Polizei, des Zolls sowie Privatpersonen von Berlin (West) können von Berlin (West) aus verunglückten Personen durch das Zuwerfen von Rettungsringen, Leinen u. a. Hilfsmitteln vom Ufer aus Hilfe leisten. (4) Falls die unter Absatz 3 genannten Maßnahmen nicht zum Erfolg führen oder erkennbar nicht zum Erfolg führen können und weder die in Absatz 1 genannten Organe noch die in Absatz 2 genannten Personen von Berlin (West) rechtzeitig am Unglücksort eingetroffen sind, dürfen die in Absatz 3 genannten Personen (in Zivil oder Uniform) zeitweilig erste Rettungsmaßnahmen auf den Grenzgewässern durchführen. (5) Die zu Rettungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen befugten Personen handeln auf den genannten Grenzgewässern ohne hoheitsrechtliche Befugnisse. (6) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen haben vor der Einleitung von Rettungsmaßnahmen diese durch die Betätigung von Rettungssäulen, die entlang der genannten Grenzgewässer am Ufer von Berlin (West) in günstigen Abständen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten durch den Senat gut sichtbar aufgestellt werden, kenntlich zu machen bzw. anzukündigen. Es wird davon ausgegangen: daß die Rettungssäulen ausgerüstet werden mit a) einem elektroakustischen Signal, b) einem optischen Signal (Rund-um-Kennleuchte rot) sowie c) einem Rettungsring mit Leine, entsprechend den technischen Möglichkeiten; daß akustische und optische Signale so gekoppelt werden, daß sie durch die Betätigung eines gesicherten Alarmauslösers ausgelöst werden. Bis zur Fertigstellung der durch den Senat zu errichtenden Rettungssäulen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, sind Rettungsmaßnahmen durch Signale mit blauer Rundumleuchte und Einsatzhorn sowie einer Mitteilung durch Megaphon kenntlich zu machen bzw. anzukündigen. (7) Zu Rettungsmaßnahmen befugte Personen werden sich auf Aufforderung der Organe der DDR unverzüglich vom Unglücksort zurückziehen und sich jeder Eingriffe

in deren Tätigkeit enthalten. Beim Eintreffen werden diese, sofern bereits Rettungsmaßnahmen durch befugte Personen von Berlin (West) durchgeführt wurden, über die Lage am Unfallort in Kenntnis gesetzt. (8) Bei Rettungsmaßnahmen auf den genannten Grenzgewässern können die in Absatz 2 genannten Organe von Berlin (West) für die Dauer der Rettungsmaßnahmen am Unglücksort (bis zu 15 Minuten) a) Rettungskräfte bis zu 4 Personen (davon bis zu 2 Taucher), b) ein Rettungsboot (Schlauchboot oder Aluminiumboot), c) Hilfsmittel zur Rettung Verunglückter einsetzen. (9) Maßnahmen zur Auffindung und Bergung Ertrunkener werden allein von den Organen der DDR durchgeführt. Falls im Einzelfall eine Unterstützung durch die zu Rettungsmaßnahmen befugten Personen von Berlin (West) für erforderlich erachtet wird, wird das durch die am Unglücksort anwesenden Organe der DDR mitgeteilt. (10) Personen aus Berlin (West), die auf den genannten Grenzgewässern von Organen der DDR gerettet werden, werden nach ärztlicher Feststellung ihrer Transportfähigkeit nach Berlin (West) zurückbefördert. (11) Die Regierung der DDR ist damit einverstanden, daß Personen aus Berlin (West), die von den mit Rettungsmaßnahmen befaßten Personen von Berlin (West) auf Grenzgewässern gerettet werden, nach Zustimmung der Organe der DDR sofort nach Berlin (West) transportiert werden. In Ausnahmefällen, in denen Organe der DDR nicht am Unglücksort eingetroffen sind, können gerettete Personen aus Berlin (West) sofort ohne vorherige Zustimmung nach Berlin (West) transportiert werden.

DAS ANTWORTSCHREIBEN DES VERTRETERS DES SENATS VON BERLIN (WEST): »1. In Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der UdSSR, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der USA vom 3. September 1971 und aus humanitären Gründen nimmt der Senat die praktischen Rettungsmaßnahmen zur Kenntnis, die im Auftrag der Regierung der DDR in Ihrem Schreiben vom 29. Oktober mitgeteilt sind. 2. Der Senat wird unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen dafür treffen, daß die in Ihrem Schreiben und seiner Anlage enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen eingehalten werden können. 3. Diese Festlegungen gelten vom heutigen Tage an und verlieren ihre Gültigkeit, wenn der Senat dies der Regierung der DDR mitteilt.«

84. Die Drei Westmächte haben am 9. April 1975 durch Übermittlung einer »Berlin Kommandatura Order« (BKO) formell ihre endgültige Zustimmung zur Errichtung des von den EG geplanten **Europäischen Zentrums zur Berufsausbildung** in Westberlin erteilt²⁶⁴).

Der Beschluß, das Europäische Zentrum zur Berufsausbildung in Westberlin einzurichten, wurde vom Ministerrat der EG am 20. Januar 1975 gefaßt²⁶⁵).

²⁶⁴) AdG 1975, S. 19356 B.

²⁶⁵) *Ibid.*, S. 19279 A.

Dagegen legte die UdSSR am 6. Februar Protest bei den USA ein.

Am 9. Februar erklärte Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher, daß die Auffassung der Bundesregierung, die Einrichtung des Zentrums in Westberlin stehe in vollem Einklang mit dem Viermächte-Abkommen, von den Drei Westmächten geteilt werde.

85. Der **Präsident des in Westberlin ansässigen Bundeskartellamtes**, Gerhard Günther, wurde zum **Vertreter der Bundesrepublik in der UN-Kommission zur Überwachung der transnationalen Monopole** ernannt²⁶⁶).

Gegen diese Ernennung richtete der Ständige Vertreter der DDR bei den UN, Peter Florin, am 20. März 1975 ein Protestschreiben an UN-Generalsekretär Kurt Waldheim, in dem er sich insbesondere auf das Viermächte-Abkommen über Berlin bezog und ausführte, der Versuch, einen Vertreter des Bundeskartellamtes als Vertreter der Bundesrepublik in der Organisation der UN tätig werden zu lassen, richte sich gegen Entspannung und Zusammenarbeit und stehe im Widerspruch zu den Bestrebungen der UN auf diesem Gebiet und zu dem völkerrechtlich verbindlichen Vierseitigen Abkommen²⁶⁷).

Der Berliner Senat hat den Protest der DDR-Regierung bei den UN gegen die Tätigkeit des Bundeskartellamtes in West-Berlin und die Ernennung seines Präsidenten Günther zum Vertreter der Bundesrepublik in der neu gegründeten UN-Kommission für transnationale Gesellschaften entschieden zurückgewiesen. Ein Senatssprecher machte darauf aufmerksam, daß das Bundeskartellamt schon lange vor der Unterzeichnung des Viermächte-Abkommens seinen Sitz in Berlin gehabt habe und wies ferner darauf hin, daß in diesem Abkommen die bestehenden Bindungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik gefestigt und der Ausbau dieser Bindungen ausdrücklich erwähnt werde²⁶⁸).

86. Das **Protokoll über die Festlegung der Pauschalsumme** gemäß Art. 18 des **Abkommens** vom 17. Dezember 1971²⁶⁹) zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik **über den Transitverkehr** von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) wurde am 19. Dezember 1975 in Berlin unterzeichnet²⁷⁰).

²⁶⁶) AdG 1975, S. 19334 B.

²⁶⁷) Siehe dazu FAZ vom 27. 3. 1975, S. 4, und Außenpolitische Korrespondenz Nr. 14 (1975), S. 110.

²⁶⁸) FAZ vom 26. 3. 1975, S. 2.

²⁶⁹) Siehe dazu VRPr. 1971/72, ZaöRV Bd. 34, S. 557.

²⁷⁰) Bull. 1975, S. 1436.

Darin wird die von der Bundesrepublik zu zahlende Pauschalsumme für die Jahre 1976 bis 1979 auf 400 Millionen DM pro Jahr festgelegt. Nach Ablauf des Jahres 1977 wird die Höhe der Jahresbeträge für 1976 und 1977 im beiderseitigen Einvernehmen auf der Grundlage des Transitverkehrs in den Jahren 1976 und 1977 überprüft. Eine Abweichung von 6,25 % oder mehr von den für die Jahre 1976 und 1977 zugrunde gelegten Jahresbeträgen werden bei den Zahlungen für die Jahre 1978 und 1979 je zur Hälfte durch Zu- oder Abschläge ausgeglichen. Die Überprüfung der Jahresbeträge für die Jahre 1978 und 1979 erfolgt im Jahre 1980 in gleicher Weise²⁷¹⁾.

87. Nach der völkerrechtlichen Qualifizierung der gegen das **deutsche Vermögen in den Oder-Neiße-Gebieten** getroffenen Maßnahmen befragt, erklärte der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesjustizminister, *de With*, der Verzicht auf Einwendungen nach Art. 3 Abs. 1 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrags²⁷²⁾ bedeute keine Anerkennung, daß die gegen das deutsche Privateigentum gerichteten alliierten Maßnahmen dem geltenden Völkerrecht entsprochen hätten. Demgemäß sei auch nicht von einer Hinnahme der Enteignung deutschen Vermögens durch Polen gesprochen worden, sondern lediglich davon, daß die Bundesrepublik in Zukunft keine Einwendungen gegen derartige Maßnahmen erhebe werde; damit sei jedoch die Völkerrechtmäßigkeit der Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen nicht anerkannt worden. In einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. September 1972 sei festgestellt worden, daß Art. 3 Abs. 3 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrags von den Gerichten von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen sei und eine Klagesperre darstelle²⁷³⁾.

Abgeschlossen am 30. April 1977

Karl A. Lamers*)

²⁷¹⁾ *Ibid.*, S. 1436.

²⁷²⁾ In Art. 3 Abs. 1 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrags (BGBl. 1955 II, S. 440) heißt es: »Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden«.

²⁷³⁾ Fragebeantwortung vom 18. 3. 1975, 7. BT, 157. Sitzung, Sten.Ber., S. 10949 f.

*) Das Material für diesen Bericht wurde im Institut zu erheblichen Teilen von Edmund Duckwitz gesammelt.